DMSB

Rahmen-Ausschreibung für Rundstrecken-Serien im Automobilsport

Rundstrecken Challenge
Nürburgring e.V.

Rundstrecken Challenge Nürburgring 2026

DMSB-Genehmigungs-Nummer: /26

Stand: 30.01.2026HWH

Status der Serie/Veranstaltungen: National A

Vorwort:

Die Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. im ADAC (RCN) richtet eine Breitensportserie aus, die als Einsteigerserie in den Motorsport auf der Rundstrecke konzipiert ist.

In der RCN haben Tourenwagen und GT-Fahrzeuge die Möglichkeit zur Teilnahme.

Die RCN ist in drei Stufen gegliedert:

- Sieben Gleichmäßigkeitsprüfungen, bekannt als „RCN GLP“ (Clubsport).
- Sieben Leistungsprüfungen namens „Rundstrecken Challenge“, im Folgenden als „RC“ bezeichnet.
- Sieben „Rundstrecken Challenge Light“, nachfolgend als „RC-Light“ bezeichnet.

Zur umfassenden Ausbildung der Einsteigerserie wird zusätzlich zu diesem 3-Stufenprogramm ein RCN Rennen mit dem Titel "Schwedenkreuz" ausgerichtet. Dieses Rennen wird auch im Jahr 2026 in die Wertung der Rundstrecken Challenge Nürburgring aufgenommen.

Organisation / Serienausschreiber:

Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. im ADAC
Am Pastorsgarten 10
50321 Brühl
- nachfolgend “RCN“ genannt -

Ansprechpartner:

Willi Hillebrand	Serien Manager Tel.-Nr.: 02934-4589807, Mobil-Nr.: 0151-46176026 E-Mail: hillebrandw@t-online.de Homepage: www.r-c-n.com
Hans Werner Hilger	Serien Rennleiter Tel. 02232-35757, Mobil: 0171-6559909, Mail: hwhilger@aol.com
Heike Hilger	Serien Nennbüro Tel. 02232-35757, Mobil: 0171-8380001, Mail: heihilger@aol.com

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Sportliches Reglement (RC und RC-Light)

Seite

1. Einleitung 6

2. Organisation 6-7

2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie
2.2 Name des zuständigen ASN
2.3 ASN Visum/Genehmigungsnummer
2.4 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Büro)
2.5 Zusammensetzung des Organisationskomitees
2.6 Liste der Offiziellen (permanente Sportwarte)

3. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie 7-8

3.1 Offizielle Sprache
3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

4. Einschreibung / Nennungen 8-10

4.1 Einschreibung zur Serie, Einschreibeschluss
4.1.1 Einschreibegebühr für die Serie
4.1.2 Leistungen für eingeschriebene Fahrer/Bewerber
4.2 Nennung, Nennschluss je Veranstaltung
4.2.1 Nenngeld je Veranstaltung
4.3 Startnummern / Veranstalterwerbung

5. Lizenzen 10-11

5.1 Erforderliche Lizenzstufen
5.1.1 Fahrer
5.1.2 DMSB Permit Nordschleife (DPN)
5.1.3 Bewerber
5.1.4 Sponsor-Card
5.1.5 Gastfahrer
5.1.6 Altersregelung
5.2 Bedingungen für Bewerber und Fahrer außerhalb ihres nationalen Gebiets

6. Versicherung, Haftungsausschluss und Verzichtserklärung 11

6.1 Versicherung des Veranstalters/Promoters
6.2 Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer zum Ausschluss der Haftung, Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

7. Veranstaltungen 12-20

7.1 Serien-Terminkalender
7.2 Maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge
7.3 Durchführung der Wettbewerbe
7.3.1 Zeitplan Leistungsprüfung Veranstaltung 4, 5 + 6
7.3.2 Zeitplan Leistungsprüfung Veranstaltung 1, 2, und 7
7.3.3 Zeitplan Rennen Veranstaltung 3
7.3.4 Zeitplan Rennen Veranstaltung 8
7.3.5 Fahrzeugbesatzung
7.3.6 Fahrerwechsel -
7.3.7 Training
7.3.8 Qualifikation
7.3.9 Startarten
7.4 Wertungsläufe
7.4.1 Variante 1: „Nordschleife“
7.4.2 Variante 2: „Nordschleife und 24h Grand-Prix-Kurs“
7.4.3 Variante 3: Rennen “Schwedenkreuz“ Nordschleife und GP-Sprint Strecke
7.4.4 Aufgabenstellung
7.5 Beschreibung der Veranstaltung RC-Light
7.5.1 Variante 1: „Nordschleife“
7.5.2 Variante 2: „Nordschleife und 24h Grand-Prix-Kurs“

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

7.5.3 Variante 3: Nordschleife und GP-Sprintstrecke
7.5.4 Aufgabenstellung
7.6 Fahrvorschriften
7.7 Flaggen- und Lichtzeichen
7.7.1 Code 60-Flaggenregelung
7.7.2 Flaggenzeichen bei Abbruch einer RC Veranstaltung
7.7.3 Flaggenzeichen bei Unterbrechung / Abbruch des RCN-Rennen
7.7.4 Verlassen der Strecke, Reparaturen, fremde Hilfe
7.8 Bestimmungen zum Anhang L des ISG und weitere Vorschriften
7.9 Intervention-Car

8. Wertung 20-25
8.1 Wertung und Erfolge
8.1.0 Wertung einer Einzelveranstaltung für alle ausgeschriebenen Wettbewerbe
8.1.1 Wertung bei Abbruch der Leistungsprüfung (RC)
8.1.2 Wertung bei Abbruch des Rennens
8.1.3 Punkteermittlung und Punktetabelle
8.1.4 Ermittlung der durchschnittlichen Klassenstärke pro Gruppe
8.1.5 Ermittlung der durchschnittlichen Klassenstärke
8.1.6 Jahreswertung für alle ausgeschriebenen Wettbewerbe
8.2 Punktegleichheit
8.3 Streichresultate für Wertungen, die nicht ab Art. 8.5 gesondert aufgeführt werden.
8.4 Pflichtlauf
8.5 Wertung RCN - Gesamtsieger Cup (RC) 2026
8.6 Wertung RCN - Klassensieger Cup (RC) 2026
8.7 Wertung RCN - Gruppensieger Cup (RC) 2026
8.8 Einspruchsfrist
8.9 Wertung und Strafen
8.10 Mehrfachstarter

9. Private Trainings und Tests 25

10. Dokumentenabnahme 25-26
10.1 Zeitplan Dokumentenabnahme
10.2 Fahrerbesprechung/Briefing
10.3 Mitteilungen an Bewerber, Fahrer und Teams

11. Technische Abnahme 26-27
11.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen
11.2 Zeitplan Technische Abnahme/Technische Kontrollen
11.3 Technische Kontrolle während der Veranstaltung

12. Leistungsprüfung und Rennen 27
12.1 Verwendung von Regenreifen
12.2 Max. Personenanzahl, die an einem Fahrzeug arbeiten und Sicherheitsausstattung
12.3 Boxenstopp-Sicherheit und Verantwortlichkeit des Bewerbers beim Start aus dem Boxenbereich

13. Titel, Preisgeld und Pokale 27-28
13.1 Titel Gesamtsieger
13.2 Preisgeld und Pokale
13.3 Nichtwertung eines Teilnehmers
13.4 Anwesenheitspflicht bei der Jahressiegerehrung

14. Protest und Berufung 28-29

15. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung 29

16. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte 29
16.1 Vermarktung, Merchandising und Veranstalterwerbung

17. Besondere Bestimmungen 29
17.1 Fahrerlager

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Teil 2 Technisches Reglement (RC und RC-Light)

		Seite
1.	**Allgemeine technische Bestimmungen der Serie**	30-37
1.1	Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/Klassen der Rundstrecken Challenge	
1.1.1	Zugelassene Fahrzeuge --- Gruppen und Klassen	
1.1.2	Übersicht der Gruppen- und Klassen der Rundstrecken Challenge Light	
1.1.3	Baujahrsgrenzen	
1.2	Grundlagen der Technischen Bestimmungen	
1.3	Allgemeines / Präambel	
1.4	Fahrerausrüstung	
1.5	Generelle Bestimmungen, erlaubte Änderungen und Einbauten	
1.5.1	Zeitnahme- / Schall Transponder	
1.5.2	Inboard-/Onboardkameras	
1.6	Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast	
1.7	Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren	
1.8	Abgasvorschriften	
1.9	Geräuschbestimmungen	
1.10	Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeug und Startnummern	
1.11	Sicherheitsausrüstung	
1.12	Kraftstoff und ggf. Einheits-Kraftstoff	
1.12.1	Kraftstoffkontrollen	
1.12.2	Nachtanken, Tankanlagen und Kontrolle	
1.13	Definitionen Technik	
1.14	Reifen - Reifentemperatur	
2.	**Technisches Reglement der Gruppe 'RCN-Produktionswagen'**	37-45
2.1	Allgemeines	
2.1.1	Zugelassene Fahrzeuge	
2.1.2	Nicht zugelassene Fahrzeuge	
2.1.3	Motorleistung, Leistungsgewicht und Fahrzeug-Mindestgewicht	
2.1.4	Kraftstoff-Füllmenge	
2.2	Motorleistung	
2.2.1	Motor	
2.2.2	Gemischaufbereitung	
2.2.3	Kraftstofftank, Catchtank und Kraftstoffpumpe	
2.2.4	Abgasvorschriften	
2.2.5	Abgasanlage	
2.2.6	Geräuschbegrenzung	
2.3	Kraftübertragung	
2.4	Bremsanlage	
2.5	Fahrwerk	
2.6	Lenkung	
2.7	Räder und Reifen	
2.8	Karosserie - Innen und Außen - und Elektrik	
2.8.1	Karosserie	
2.8.2	Kofferraum und Motorraum	
2.8.3	Fahrgastraum	
2.9	Elektrische Anlage	
3.	**Technisches Reglement der Gruppe 'RCN-Spezial'**	46-63
3.1.1	Zulassungsvoraussetzung für Fahrzeuge der Gruppe RCN-Spezial	
3.1.2	Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast	
3.1.3	Zusatzgewicht / Ballast	
3.1.4	Zulässiges Gesamtgewicht	
3.1.5	Hubraumklassen	
3.2	Motor	
3.2.1	Abgasanlage	
3.3	Kraftübertragung	
3.4	Bremsen	
3.5	Lenkung	
3.6	Radaufhängung	
3.7	Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen	
3.8	Karosserie und Abmessungen	
3.9	Aerodynamische Hilfsmittel	
3.10	Elektrische Ausrüstung	

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

3.11 Kraftstoffkreislauf
3.12 Schmierungssystem
3.13 Datenübertragung
3.14 Sonstiges

4. Technische Bestimmungen der Gruppe 'F' 63
4.1 Gültiges Reglement
4.2 Abweichungen vom Gruppe F Reglement

5. Technische Bestimmungen der Gruppe 'H' 64
5.1 Gültiges Reglement
5.2 Abweichungen vom Gruppe H Reglement

6. Technische Bestimmungen der Gruppe 'CUP Klassen' 64
6.1 Gültige Reglements
6.2 Abweichungen von den Gruppe CUP Klassen Reglements

Teil 3 Anlagen (RC und RC-Light)

Anlage 1 Kleberichtlinie für RC Teilnehmer und RC-Light Teilnehmer 65

Anlage 2 Zeichnungen **66**

Anlage 3 Reifenreglement 67-68

Diese Ausschreibung (Rundstrecken Challenge / RC-Light)
besteht aus 68 Seiten inkl. 3 Anlagen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Teil 1 Sportliches Reglement (RC und RC-Light)

1. Einleitung

Die Serie „Rundstrecken Challenge“ (RC) sowie „Rundstrecken Challenge Light“ (RC-Light) wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes und seiner Anhänge (das Gesetz), den Allgemeinen Bestimmungen der FIA für Rundstreckenrennen und den nationalen Wettbewerbsbestimmungen des DMSB durchgeführt.
Sie findet in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen und den Technischen Bestimmungen der Serie statt, wobei die Technischen Bestimmungen mit den Sicherheitsbestimmungen des Anhang J der FIA (Artikel 253) übereinstimmen.

Die Wettbewerbe werden nach dem Veranstaltungs-, Leistungsprüfungs- und Rundstreckenreglement des DMSB durchgeführt, soweit nachfolgend oder in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstalter nichts anderes bestimmt ist.

Die Serie wird von folgenden Firmen / Organisationen unterstützt:

● **ADAC** ● **Hankook** ● **Ravenol** ● **H&R** ● ***Riedel-Funk***

2. Organisation

2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie

Die Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. im ADAC, nachfolgend Serienausschreiber genannt, schreibt für das Jahr 2026 die Rundstrecken Challenge (RC) und RC-Light als Leistungsprüfungsserie aus.

2.2 Name des zuständigen ASN

DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.
Hahnstraße 70
D-60528 Frankfurt / Main
Telefon: +49 (0) 69 / 63 30 07-0
E-Mail: international_series@dmsb.de
Internet: www.dmsb.de

2.3 ASN Visum/Genehmigungs-Nummer

Die ausgeschriebene Serie mit dem vorliegenden sportlichen und technischen Reglement ist vom Deutschen Motor Sport Bund mit Datum am ..... genehmigt.

2.4 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Büro)

Veranstalter:
RCN e.V. im ADAC
Am Pastorsgarten 10
50321 Brühl
Tel.: 02232-35757
Fax: 02232-35959
Mobil: 0171-6559909
Mobil: 0171-8380001
E-Mail: nennung@r-c-n.com
E-Mail: hwhilger@aol.com
Homepage: www.r-c-n.com

Promoter:
Willi Hillebrand
Meinkenbrachter Str. 18
59846 Sundern-Meinkenbracht
Tel.: 02934-4589807
Mobil: 0151-46176026
E-Mail: hillebrandw@t-online.de
Homepage: www.r-c-n.com

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

2.5 Zusammensetzung des Organisationskomitees

Willi Hillebrand
Tel.: 02934-4589807
Mobil: 0151-46176026
Mail: hillebrandw@t-online.de

Hans-Werner Hilger
Tel.: 02232-35757
Fax: 02232-35959
Mobil:0171-6559909
Mail: hwhilger@aol.com

Heike Hilger
Tel.: 02232-35757
Fax: 02232-35959
Mobil:0171-8380001
Mail: heihilger@aol.com

Franz Mönch
Mobil: 0177-3105577
Mail: fc.moench@web.de

2.6 Liste der Offiziellen (permanente Sportwarte)

(siehe auch jeweilige Veranstaltungsausschreibung)

Rennleiter:	Leiter der Streckensicherung
Hans-Werner Hilger Tel. 02232-35757 Mobil:0171-6559909 Mail: hwhilger@aol.com	Franz Mönch Mobil: 0177-3105577 Mail: fc.moench@web.de

Obmann der Sportkommissare:	Obmänner der Technischen Kommissare:	
Wolfgang Siering Tel.: 0202-306901 Mobil: 0172-4651682 Mail: wsiering@web.de	Norman Fischer Mobil: 0157-82020946 Mail: technik@r-c-n.com	Frank Musielak Mobil: 01522 2590577 Mail:frank.musielak@dekra.com

3. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie

Diese Serie unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) mit Anhängen
- DMSB-Veranstaltungsreglement
- DMSB-Reglement für Leistungsprüfungen
- DMSB-Rundstreckenreglement Anhang 2 – Besonderheit Nürburgring Nordschleife
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO)
- Rechts- und Verfahrensregeln der FIA
- Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- Umweltrichtlinien des DMSB
- Anti-Doping Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code) sowie den Anti-Dopingbestimmungen der FIA
- Sportliches und Technisches Reglement dieser Serie mit den vom DMSB genehmigten Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- dem Ethikkodex und Verhaltenskodex der FIA und dem Ethikkodex des DMSB
- den sonstigen Bestimmungen der FIA und des DMSB

3.1 Offizielle Sprache

Deutsch. Nur der deutsche, vom DMSB genehmigte Reglementtext ist verbindlich.

3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

1. Die Teilnehmer (=Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.

2. Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung können Änderungen in Form von Bulletins nur durch die

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Sportkommissare der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und / oder höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnung notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Renndauer, Rundenzahl und Sportwarte oder offensichtliche Fehler in der Ausschreibung betrifft.

3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe aus den genannten Gründen abzusagen oder zu verlegen. Diese Entscheidung unterliegt der Zustimmung des jeweiligen ASN und der FIA, sofern der Kalender betroffen ist. In einem solchen Fall sind Schadensersatz- oder Erfüllungsansprüche ausgeschlossen.

4. Einschreibung / Nennungen

4.1 Einschreibung zur Serie, Einschreibeschluss

1. Der Bewerber und/oder Fahrer kann sich mit dem vom Serienausschreiber herausgegebenen Einschreibeformular bis zum ***25. April 2026*** um die Zulassung zur Rundstrecken Challenge Nürburgring 2026 und die Teilnahme an der Preisgeld-Wertung in den dafür ausgeschriebenen Kategorien im Rahmen der Rundstrecken Challenge Nürburgring 2026 bewerben.

2. Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, auch später eingehende Anträge anzunehmen.

3. Die Einschreibung kann nur Online erfolgen. Sie muss bis zum **25. April 2026** beim RCN e.V. vorliegen.
   Der Online Aufruf ist: https://rcn-glp-einschreibung.de/signin?serie=rcn

4.1.1 Einschreibegebühr für die Serie

1. Die Einschreibegebühr ist bei Abgabe der Einschreibung mittels Überweisung zu entrichten.

	bis 31.01.2026	**ab 01.02.2026**
2. Die Einschreibegebühr beträgt pro Fahrer in der RC	450,00 €	500,00 €
Die Einschreibegebühr beträgt pro Fahrer in der RC-Light	350,00 €	400,00 €

   Von der Einschreibung kann zurückgetreten werden.
   Die Rücktrittsgebühr beträgt 100,00 €

3. **Teameinschreibung für Bewerber, Firmen, Clubs und Teams:**
   L-Team: Die Einschreibung gilt für max. **5 Fahrzeuge** je Wertungslauf.
   S-Team: Die Einschreibung gilt für max. **3 Fahrzeuge** je Wertungslauf.

   Die Einschreibegebühr beträgt mit mehreren Fahrzeugen
   je L-Team für 5 Startnummern 2.500,00 €
   je S-Team mit 3 Startnummern 1.500,00 €

   Von der Einschreibung kann zurückgetreten werden.
   Die Rücktrittsgebühr beträgt: **L-Team:** 500,00 €
   S-Team: 300,00 €

   Eine Team-Einschreibung in die RC-Light ist nicht möglich.

4. Die Einschreibung ist erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch die RCN verbindlich.

5. Nur eingeschriebene Teams und Fahrer nehmen an den Geldwertungen der Wettbewerbe teil.

6. Die angenommenen Teilnehmer erhalten eine schriftliche Bestätigung der Einschreibung.

7. Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, Einschreibungen mit Angabe von Gründen abzulehnen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

4.1.2 Leistungen für eingeschriebene Fahrer/Bewerber

1. Einmal im Jahr können eingeschriebene Starter (Fahrer/Bewerber) der RC-Light eine (1) Veranstaltung zur Rundstrecken-Challenge (RC) fahren, ohne die Startberechtigung in der RC-Light zu verlieren. Die dabei erreichten Punkte können aber nicht für die RC-Light-Jahreswertung berücksichtigt werden.
2. Einmal im Jahr können eingeschriebene Starter (Fahrer/Bewerber) der RC eine (1) Veranstaltung zur Rundstrecken-Challenge in der RCN Light fahren. Die dabei erreichten Punkte können aber nicht für die RC-Jahreswertung berücksichtigt werden.

4.2 Nennungen, Mehrfachnennungen, Nennschluss je Veranstaltung

1. Siehe auch jeweilige Veranstaltungsausschreibung.
2. Für jedes Fahrzeug ist für jede Veranstaltung eine eigene Nennung mit Fahrerbesetzung abzugeben.
   Eine Nennung zur Veranstaltung kann bis zum Nennungsschluss ausschließlich elektronisch online über die RCN-Internetseite www.r-c-n.com, Button „Online-Nennung“ abgegeben werden.
3. Nennungen für nicht eingeschriebene Fahrer werden nach Möglichkeit und Eingang angenommen. Darüber hinaus sind die jeweiligen Veranstalter bereit, einige Fahrzeuge in Reserve anzunehmen. Eingeschriebene Fahrer werden bevorzugt.
4. Ein Fahrer kann auf maximal zwei Fahrzeugen beim selben Wettbewerb nennen.
   Leistungsprüfung: Es sind wahlweise ein oder zwei Fahrer je Fahrzeug zugelassen.
   Rennen: Es sind wahlweise ein, zwei oder drei Fahrer je Fahrzeug zugelassen.
5. Bei Veranstaltungen mit mehreren Wettbewerben können Fahrer auf verschiedenen Fahrzeugen für mehrere Wettbewerbe der Veranstaltung genannt werden.
6. Bis zum Ende der Dokumentenabnahme kann der vom Bewerber genannte Fahrer auch noch nach Nennschluss ausgetauscht werden. Der Ersatz-Fahrer hat dann, an Stelle des ursprünglich genannten Fahrers, die Nennung zu unterzeichnen und zur Dokumenten-prüfung zu erscheinen. (vgl. DMSB-Veranstaltungsreglement).
7. Die online Nennung und das Nenngeld müssen spätestens bis zum jeweiligen Nennschluss (Vornennschluss / Nennschluss) dem RCN Nennbüro vorliegen.
   Bei dieser Veranstaltungsserie ist
   - der Vornennschluss **10 Tage** vor der Veranstaltung um 24:00 Uhr
   - der Nennschluss **5 Tage** vor der Veranstaltung um 16:00 Uhr
8. Nennungsliste / Reserveliste
   Alle beim Veranstalter ordnungsgemäß eingegangenen und mit dem kompletten Nenngeld versehenen Nennungen werden in der Nennungsliste aufgenommen.
   Sollten vor oder zum Nennungsschluss mehr Nennungen als die zum Wettbewerb zugelassene Anzahl vorliegen, erfolgt die Aufnahme in die Reserveliste in der Reihenfolge des Nennungseinganges.

4.2.1 Nenngeld je Veranstaltung

1. Siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung.

RC auf NS	von ca. 720,- €	bis	880,- €
RC Light auf NS	von ca. 450,- €	bis	560,- €
RC auf NS mit GP Sprint Strecke	von ca. 870,- €	bis	1.030,- €
RC Light auf NS mit GP Sprint Strecke	von ca. 550,- €	bis	690,- €
Rennen	von ca. 1.040,- €	bis	1.400,- €

2. Das Nenngeld ist mit Abgabe der Nennung per Banküberweisung auf das Konto des RCN Nennbüros zu entrichten. Die Nennung gilt erst dann als angenommen, wenn sie der Veranstalter schriftlich bestätigt hat.
3. Das Rücktrittsrecht vom Nennvertrag (Nenngeldrückerstattung) ist im DMSB-Veranstaltungsreglement Art. 13, sowie in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung geregelt.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

4. Beim Rücktritt vom Nennvertrag mit schriftlicher Begründung bis Mittwoch 22:00 Uhr vor der Veranstaltung wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € einbehalten.
   Danach verfällt das Nenngeld (beim Lauf im Rahmen vom 24h Rennen: bis Montag 22:00 Uhr vor der Veranstaltung).

5. Nennungen werden grundsätzlich nur bearbeitet, wenn das Nenngeld spätestens fünf Tage vor der jeweiligen Veranstaltung beim RCN Nennbüro eingegangen ist.
   Die Nennbestätigungen werden i.d.R. fünf Tage vor der Veranstaltung - nur elektronisch - versandt.

4.3 Startnummern / Veranstalterwerbung

Die Teilnehmer erhalten vom Serien-Ausschreiber permanente Startnummern, sowie die Veranstalterwerbung für die komplette Saison. Gaststarter erhalten für die Veranstaltung die Veranstalterwerbung und die Startnummern, die jeweils vom Veranstalter zugewiesen werden.
Die Erstausstattung der Veranstalterwerbung ist kostenfrei.
Bei Verlust oder Beschädigung der Erstausrüstung müssen die Startnummer-Matten / Werbeaufkleber gegen Zahlung einer Gebühr von je 20,00 € pro Satz (einzelne Matten / Werbeaufkleber ab je 5,00 €) von der RCN käuflich erworben werden. Weitere Teile der Veranstalterwerbung werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.
Bei Postversand: zuzüglich den Versandkosten von 8,00 €.
Es dürfen nur die Originalmatten und Startnummern (nicht verkleinert, oder geändert) verwendet werden.

Die Veranstalterwerbung ist erhältlich bei:		
RCN e.V. Heike Hilger Am Pastorsgarten 10 50321 Brühl	Tel.: 02232-35757 E-mail: heihilger@aol.com	Fax: 02232-35959

5. Lizenzen

5.1 Erforderliche Lizenzstufen

5.1.1 Fahrer

Fahrer müssen im Besitz einer für das Jahr 2026 gültigen Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sein, mit den Stufen:

- Internationale Lizenz Stufe A (ITA)
- Internationale Lizenz Stufe B (ITB)
- Internationale Lizenz Stufe C-Circuit (ITC-C)
- Internationale Lizenz Stufe D-Circuit (ITD-C)

Fahrer müssen im Besitz einer für das Jahr 2026 gültigen Nationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sein, mit der Stufe:

- Nationale Lizenz Stufe A

5.1.2 DMSB Permit Nordschleife (DPN)

Für RCN-Veranstaltungen (Leistungsprüfung) ist keine DMSB Permit Nordschleife (DPN) erforderlich.

Für das RCN Rennen (RCN-Rundstreckenrennen “Schwedenkreuz“) ist eine DMSB Permit Nordschleife Stufe C oder höher erforderlich.

Stufe C: gültig für alle Fahrzeuge des RCN-Rundstreckenrennen “Schwedenkreuz“, Youngtimer Trophy und FHR-Serien ohne Unterteilung in Fahrzeugkategorien.

Um diese DMSB Permit Nordschleife Stufe C beantragen zu können, sind folgende Nachweise erforderlich und bei der Beantragung beim DMSB einzureichen (siehe Anhang 1, DMSB-Lizenzbestimmungen):
Teilnahme bei:

- 2 RCN-Leistungsprüfungen auf der Nordschleife in Wertung oder

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

- Teilnahme an 3 RCN-Gleichmäßigkeitsprüfungen und 1 RCN-Leistungsprüfung auf der Nordschleife jeweils in Wertung

Der Anerkennungszeitraum der Nachweise ist ab 01.01.2023

Wenn ein Fahrer nur ein (1) Wertungsergebnis auf der Nürburgring Nordschleife nachweisen kann, so ist die erfolgreiche Teilnahme an einem DPN E-Learning-Kurs der DMSB Academy und eines DPN-Kurzlehrgangs des Serienausschreibers erforderlich, um die Zulassungsvoraussetzungen für das RCN-Rennen ("Schwedenkreuz" 2026) zu erfüllen.

5.1.3 Bewerber- Lizenz

Bewerber müssen eine Internationale Bewerberlizenz für Firmen/Clubs des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN für das Jahr 2026 besitzen. Wenn ein Team keine Bewerberlizenz besitzt und/oder bei einer Nennung zu einer Veranstaltung der Serie RCN kein Bewerber angegeben ist, hat der erste Fahrer die Eigenschaft eines Bewerbers (siehe Artikel 9.1.2 des ISG der FIA).

Der Bewerber trägt die Verantwortung für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen aller Personen, die in seinem Namen an einer Veranstaltung teilnehmen. Dies schliesst insbesondere seine direkten oder indirekten Mitarbeiter, Fahrer, Mechaniker, Teammitglieder und Gäste ein.

5.1.4 DMSB-Sponsor-Card

Sponsoren oder Namensgeber, die neben dem Fahrernamen im offiziellen Programmteil sowie Nenn-, Starter- und Ergebnislisten genannt werden wollen, ohne gleichzeitig die Funktion eines Bewerbers zu übernehmen, können dies durch den Erwerb einer „DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams" erreichen.

5.1.5 Gastfahrer

Die Rundstrecken Challenge kann Gastfahrer mit einer gültigen

☒ Internationalen oder Nationalen Bewerber- und Fahrerlizenz gemäß Art. 5.1

zu den Wertungsläufen zulassen. Wenn diese die Bedingungen der Serienausschreibung sowie der Ausschreibung zu der jeweiligen Veranstaltung erfüllen, erhalten sie Punkte für diese Serie.

5.1.6 Altersregelung

Bestimmungen gemäß den gültigen DMSB-Lizenzbestimmungen.
Jeder Fahrer muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5.2 Bedingungen für Bewerber und Fahrer außerhalb ihres nationalen Gebiets / Auslandsstartgenehmigung

Bei Veranstaltungen mit dem Status National A sind DMSB-Lizenznehmer sowie Lizenznehmer eines anderen der FIA angeschlossenen ASN teilnahmeberechtigt und erhalten Punkte für diese Serie.

Bei allen Veranstaltungen benötigen ausländische Bewerber/Fahrer die Zustimmung des eigenen ASN.
Diese Auslandsstartgenehmigung ist vom Bewerber/Fahrer in deutscher oder in englischer Sprache bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.

6. Versicherung; Haftungsausschluss und Verzichtserklärung

6.1 Versicherung des Veranstalters/Promotors

gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement

6.2 Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer (=Teilnehmer) zum Ausschluss der Haftung, Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

7. Veranstaltungen

RC 1 27.-28. März 2026 1. Wertungslauf »Bergischer Schmied«

Veranstalter: **Bergischer Motor – Club e.V. im ADAC**
Fernando Nogueras, Am Büschel 73, 53173 Bonn
Tel.: 0170-8538302 fernando@bergischermotor.club
Nordschleife + GP-Sprint-Strecke Variante 3

RC 2 24.-25. April 2026 2. Wertungslauf »Preis der Schloßstadt Brühl«

Veranstalter: **Scuderia Augustusburg Brühl im BTV e.V. und ADAC**
Hans Werner Hilger, Am Pastorsgarten 10, 50321 Brühl
Tel.: 0171-6559909 Hwhilger@aol.com
Nordschleife + GP-Sprint-Strecke Variante 3

RC 3 13.-14. Mai 2026 3. Wertungslauf »Feste Nürburg«

Veranstalter: **VG: Scuderia Augustusburg Brühl im BTV e.V. und ADAC / MC Roetgen e.V. im ADAC**
c/o Hans Werner Hilger, Am Pastorsgarten 10, 50321 Brühl
Tel.: 0171-6559909 Hwhilger@aol.com
Nordschleife + 24h GP Strecke Variante 2

RC 4 29.-30. Mai 2026 4. Wertungslauf »Nordeifelpokal«

Veranstalter: **MC Roetgen e.V. im ADAC**
Lars Völl, Sonntagstr. 2, 52152 Simmerath
Tel: 0171 744 1157 sportleiter@mcroetgen.de
Nordschleife Variante 1

RC 5 17.-18. Juli 2026 5. Wertungslauf »Um die Westfalen Trophy«

Veranstalter: **MSC Bork e.V. im ADAC**
Jürgen Hieke, Bassenwinkel 17 A, 59379 Selm-Bork
Tel.: 0172/9902369 info@msc-bork.de
Nordschleife Variante 1

RC 6 04.- 05. September 2026 6. Wertungslauf »Rhein-Ruhr«

Veranstalter: **AC Oberhausen e.V. im ADAC**
Heike Laskowski, Am Hagelkreuz 12, 46244 Bottrop
Te. 0172-8018184 Info@ac-oberhausen.de
Nordschleife Variante 1

+

Veranstalter: **SFG Schönau e.V. im ADAC**
Oliver Greven, Hillesheimer Str. 10, 54552 Dreis-Brück
Tel.: 0172 9913 499 Oli_5689@yahoo.de
Nordschleife + GP-Sprint-Strecke Variante 3

RC 8 23.-24. Oktober 2026 8. Wertungslauf 3h-Rennen »Schwedenkreuz«

Veranstalter: **Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. im ADAC**
Willi Hillebrand, Meinkenbrachter Str. 18, 59846 Sundern
Tel.: 0151-46176026 hillebrandw@t-online.de
Nordschleife + GP Sprint Strecke Variante 3

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

7.2 Maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge

Die maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge ist in der jeweiligen DMSB-Streckenlizenz definiert und wird in den einzelnen Veranstaltungsausschreibungen geregelt.

7.3 Durchführung der Wettbewerbe

7.3.1 Zeitplan Nordschleife

siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

Vorläufiger Zeitplan Leistungsprüfung (Variante 1 NS) bei den Veranstaltungen 4, 5 + *6*

Tag	Datum	von	Bis	Art
Mittwoch	XX.XX.2026		24:00h	Vornennschluss (ermäßigtes Nenngeld) (vorliegend beim Veranstalter)
Montag	XX.XX.2026		16:00h	Nennschluss (vorliegend beim Veranstalter)
Freitag	XX.XX.2026	14:30h	19:30h	Öffnung Welcome Center Container „Scharfer Kopf“
Freitag	XX.XX.2026	15:30h	20:00h	Dokumenten – Abnahme, Historisches FL, Gaststätte Kesselchen, Container FL
Freitag	XX.XX.2026	15:30h	20:30h	Technische - Abnahme Historisches FL, Box 20, Box 51, E 4
Samstag	XX.XX.2026	07:00h	13:00h	Öffnung Welcome Center Container „Scharfer Kopf“
Samstag	XX.XX.2026	08:15h	11:15h	Dokumenten – Abnahme, Historisches FL, Gaststätte Kesselchen, Container FL
Samstag	XX.XX.2026	08:15h	11:30h	Technische - Abnahme Historisches FL, Box 20, Box 51, E 4
Samstag	XX.XX.2026	10:30h		Fahrerinfo für neue Teilnehmer Historisches FL, vor der Box 51
Samstag	XX.XX.2026	11:30h		Fahrerbesprechung Historisches FL, vor der Box 20
Samstag	XX.XX.2026	ca. 12:30h		Start des ersten Fahrzeugs
Samstag	XX.XX.2026		ca.15:00h	Zielankunft des ersten Fahrzeugs
Samstag	XX.XX.2026	ca. 17:00h	Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse im Virtuellen Aushang auf https://www.r-c-n.com/virtueller-aushang	
Samstag	XX.XX.2026	Offizialisierung der Ergebnisse nach Ablauf der Protestfrist (30 Min.) und gemäß Entscheidung der Sportkommissare		
Samstag	XX.XX.2026	ca. 17:30h	Siegerehrung: im Historischen FL	

Alle Informationen zur Veranstaltung werden den Fahrern / Teams in Digitaler oder schriftlicher Form mitgeteilt und im Virtuellen Aushang auf [www.r-c-n.com], veröffentlicht.

7.3.2 Zeitplan NS+ *GP-Sprint-Strecke*

siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

Vorläufiger Zeitplan Leistungsprüfung (Variante 3 NS+ *GP-Sprint-Strecke*)
bei den Veranstaltungen 1, 2 + 7

Tag	Datum	von	Bis	Art
Mittwoch	XX.XX.2026		24:00h	Vornennschluss (ermäßigtes Nenngeld) (vorliegend beim Veranstalter)
Montag	XX.XX.2026		16:00h	Nennschluss (vorliegend beim Veranstalter)
Freitag	XX.XX.2026	14:30h	19:30h	Öffnung Welcome Center Container „Scharfer Kopf“
Freitag	XX.XX.2026	15:30h	20:00h	Dokumenten – Abnahme, FL 1 TÜV Tower 1 Etage,
Freitag	XX.XX.2026	15:30h	20:30h	Technische - Abnahme FL 1 Box 1-3
Samstag	XX.XX.2026	07:00h	13:00h	Öffnung Welcome Center Container „Scharfer Kopf“
Samstag	XX.XX.2026	08:15h	11:15h	Dokumenten – Abnahme, FL 1 TÜV Tower 1 Etage,
Samstag	XX.XX.2026	08:15h	11:30h	Technische - Abnahme FL 1 Box 1-3
Samstag	XX.XX.2026	10:30h		Fahrerinfo für neue Teilnehmer

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

				FL 1 TÜV Tower 2. Etage Media Center
Samstag	XX.XX.2026	11:30h		Fahrerbesprechung FL 1 TÜV Tower 2. Etage Media Center
Samstag	XX.XX.2026	ca. 12:30h		Start des ersten Fahrzeugs
Samstag	XX.XX.2026		ca.15:00h	Zielankunft des ersten Fahrzeugs
Samstag	XX.XX.2026	ca. 17:00h	Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse im Virtuellen Aushang auf https://www.r-c-n.com/virtueller-aushang	
Samstag	XX.XX.2026	Offizialisierung der Ergebnisse nach Ablauf der Protestfrist (30 Min.) und gemäß Entscheidung der Sportkommissare		
Samstag	XX.XX.2026	ca. 17:30h	Siegerehrung FL 1 TÜV Tower 2. Etage Media Center	

7.3.3 Zeitplan Leistungsprüfung Veranstaltung 3 (Variante 2)
im Rahmen des 54. ADAC Ravenol 24h Rennens Nürburgring,
siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

7.3.4 Zeitplan Rennen Schwedenkreuz Veranstaltung 8 (Variante 3)
siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

7.3.5 Fahrzeugbesatzung
Das Fahrzeug kann bei der Leistungsprüfung mit 2 Personen (Teilnehmer) besetzt sein, die aber auch in der Nennung für dieses Fahrzeug genannt sein müssen.
Es können maximal 2 Personen (Teilnehmer) für ein Fahrzeug nennen.

Das Fahrzeug darf beim 3h Rennen nur mit 1 Person (Teilnehmer) besetzt sein

Eine Person (Teilnehmer) kann bei einer Veranstaltung auf max. 2 Fahrzeugen nennen. Auf der Nennung ist das Fahrzeug zu kennzeichnen, auf dem die Punktezuteilung zur Rundstrecken-Challenge Nürburgring erfolgen soll.

Die Meldung muss spätestens bei Ende der Dokumentenabnahme schriftlich mit Unterschrift des Bewerbers / Fahrers der Dokumentenabnahme vorliegen.
Ist bis zum Ende der Dokumentenabnahme diese Meldung nicht eingegangen, erfolgt die Punktezuteilung automatisch auf dem Fahrzeug mit der niedrigeren Startnummer

7.3.6 Fahrerwechsel
Fahrerwechsel ist für alle teilnehmenden Teams erlaubt.
Der Fahrerwechsel darf jedoch nur in der Boxengasse vorgenommen werden.
Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Disqualifikation.

Jeder Fahrerwechsel muss durch die Fahrerwechselkarte dokumentiert werden.
Die vom zuständigen Sportwart abgezeichnete Fahrerwechselkarte ist nach Abschluss des/der Fahrerwechsel bei dem Sportwart abzugeben.

Die Teams/Fahrer sind ausschließlich selbst für die vollständigen Einträge und Unterschriften sowie für die pünktliche Abgabe der Fahrerwechselkarten verantwortlich. Eine Nichtabgabe der Fahrerwechselkarte kann mit einer Disqualifikation bestraft werden.

7.3.7 Training
RC und RC Light: entfällt
Rennen „Schwedenkreuz“ : siehe Veranstaltungsausschreibung

7.3.8 Qualifikation
Rennen „Schwedenkreuz“ : siehe Veranstaltungsausschreibung

7.3.9 Startarten
Die RC Wertungsläufe werden wie folgt gestartet:
Die Fahrzeuge werden einzeln mit ca. 3 Sek. Abstand gestartet.
Rennen „Schwedenkreuz“ : siehe Veranstaltungsausschreibung

7.4 Wertungsläufe

Beschreibung der Veranstaltung Rundstrecken Challenge (RC)
Die Rundstrecken Challenge wird auf der Rennstrecke „Nürburgring“ durchgeführt.
- Es können bis zu **3 Streckenvarianten** des Nürburgrings benutzt werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

- Die jeweilige Variante wird in der Veranstalterausschreibung festgelegt.

7.4.1 Variante 1: „Nordschleife“

Die Rundenlänge beträgt 20,793 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 311,895 km (15 Runden) und setzt sich zusammen aus:

- 2 Runden auf Sollzeit 41,586 km
- 10 Runden auf Bestzeit 207,930 km
- 2 Runden auf Maximalzeit 41,586 km (inkl. Tanken)
- 1 Auslaufrunde (Max.-Zeit) 20,793 km (Beendigung durch die Boxengasse T13)

7.4.2 Variante 2: „Nordschleife und 24h Grand-Prix-Kurs“

Die Rundenlänge beträgt 25,378 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 355,292 km (14 Runden) und setzt sich zusammen aus:

- 3 Runden auf Sollzeit 76,134 km
- 10 Runden auf Bestzeit 253,780 km
- 1 Auslaufrunde (Max.-Zeit) 25,378 km (Beendigung durch die Boxengasse)

7.4.3 Variante 3: Nordschleife und GP-Sprintstrecke mit Mercedes Arena, Kurzanbindung und Motorrad-Schikane“ (Sprintstrecke)

Die Rundenlänge beträgt 24,358 km.

Leistungsprüfung: Die Veranstaltung führt über insgesamt 389,728 km (16 Runden) und setzt sich zusammen aus:

- 3 Runden auf Sollzeit 73,074 km
- 12 Runden auf Bestzeit 292,296 km (inkl. Tanken)
- 1 Auslaufrunde (Max.-Zeit) 24,358 km (Beendigung durch die Boxengasse)

Rennen: Die Renndistanz beträgt 3 oder 4 Stunden.
Es gibt keine gesonderte Version für RC-Light Teilnehmer.

7.4.4 Aufgabenstellung

Die Teilnehmer der Rundstrecken Challenge haben die Aufgabe, unter Einhaltung der Fahrvorschriften und innerhalb der festgelegten Fahrzeiten eine vorgegebene Anzahl von Runden zu absolvieren, wobei jede Runde separat gewertet wird. Die Ankunftszeit am Ziel einer Runde dient als Startzeit für die nachfolgende Runde.
Verspätungen können nicht aufgeholt werden; sie werden nach der Wertungstabelle mit Strafpunkten belegt.
Die Teilnehmer sind für die Einhaltung der Rundenzahl selbst verantwortlich.

7.5 Beschreibung der Veranstaltung RC-Light

Die RC-Light wird auf der Rennstrecke „Nürburgring“ durchgeführt.

- Es können bis zu **3 Streckenvarianten** des Nürburgrings benutzt werden.
- Die jeweilige Variante wird in der Veranstalterausschreibung festgelegt.

7.5.1 Variante 1: „Nordschleife“

Die Rundenlänge beträgt 20,793 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 166,344 km (8 Runden) und setzt sich zusammen aus:

- 1 Runde auf Setzzeit 20,793 km
- 2 Runden auf Sollzeit 41,586 km
- 4 Runden auf Bestzeit 83,172 km
- 1 Auslaufrunde (Max.-Zeit) 20,793 km (Beendigung durch die Boxengasse T13)

7.5.2 Variante 2: „Nordschleife und 24h Grand-Prix-Kurs“

Die Rundenlänge beträgt 25,378 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 177,646 km (7 Runden) und setzt sich zusammen aus:

- 1 Runde auf Setzzeit 25,378 km
- 1 Runde auf Sollzeit 25,378 km
- 4 Runden auf Bestzeit 101,512 km
- 1 Auslaufrunde (Max.-Zeit) 25,378 km (Beendigung durch die Boxengasse)

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

7.5.3 Variante 3: Nordschleife und GP-Sprintstrecke mit Mercedes Arena, Kurzanbindung und Motorrad-Schikane“ (Sprintstrecke)

Die Rundenlänge beträgt 24,358 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 194,864 km (8 Runden) und setzt sich zusammen aus:

- 1 Runde auf Setzzeit 24,358 km
- 2 Runde auf Sollzeit 48,716 km
- 4 Runden auf Bestzeit 97,432 km
- 1 Auslaufrunde (Max.-Zeit) 24,358 km (Beendigung durch die Boxengasse)

7.5.4 Aufgabenstellung

Die Teilnehmer der Rundstrecken Challenge Light haben die Aufgabe, unter Einhaltung der Fahrvorschriften und innerhalb der festgelegten Fahrzeiten eine vorgegebene Anzahl von Runden zu absolvieren, wobei jede Runde separat gewertet wird. Die Ankunftszeit am Ziel einer Runde dient als Startzeit für die nachfolgende Runde.
Verspätungen können nicht aufgeholt werden; sie werden nach der Wertungstabelle mit Strafpunkten belegt.
Die Teilnehmer sind für die Einhaltung der Rundenzahl selbst verantwortlich.

7.6 Fahrvorschriften

In der Rundstrecken Challenge Nürburgring kommen viele Fahrzeuge mit unterschiedlichen Leistungen zum Einsatz. Das verlangt von allen Teilnehmern, insbesondere von den Fahrern, einen ausgeprägt fairen Umgang miteinander und ein besonders rücksichts- und respektvolles Verhalten untereinander.

Es gelten die Bestimmungen und Richtlinien der **Anhänge H und L** des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG).
Die Rettungsdienste und die Streckenüberwachung sind nach diesen Bestimmungen organisiert.

Die Fahrer sind verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen, die Signalgebung zu beachten und damit erteilte Anweisungen zu befolgen. Fahrzeuge, die aus technischen Gründen nicht schleppfähig sind, werden, wenn die Umstände dies zulassen, von Sportwarten der Streckensicherung und der DMSB-Staffel auf den Randstreifen gebracht und verbleiben dort bis zum Ende der Veranstaltung.

An diesen Stellen müssen die Fahrer so umsichtig fahren, dass sie weder sich selbst noch das liegengebliebene Fahrzeug in Gefahr bringen. **Die Eigenverantwortung der Fahrer, Unfälle zu vermeiden, steht über dem sportlichen Erfolg.** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter während der Veranstaltung nicht verpflichtet ist, auf den Randstreifen der Rennstrecke liegengebliebene oder defekte Fahrzeuge abzuschleppen. Den Anweisungen der Sportwarte ist Folge zu leisten.

Eine Haftung des Veranstalters für entwendete oder durch Dritte beschädigte Fahrzeugteile bzw. sonstige Gegenstände ist ausgeschlossen.

Fahrer, die auf der Strecke ausfallen, müssen in der Nähe (hinter der Leitplanke) ihres Fahrzeugs bleiben, so dass sie beim Abschleppen oder Bergen die DMSB-Staffel oder Sportwarte der Streckensicherung unterstützen können. Liegengebliebene Fahrzeuge dürfen nur mit eingelegtem Getriebe-Leerlauf und ausgeschalteter Zündung verlassen werden. Die Flaggenzeichen entbinden die Fahrer nicht von der Pflicht, sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet werden.

- ***Fahrer der schnellen Fahrzeuge beachten und respektieren die langsameren Fahrzeuge !***
- ***Fahrer der langsamen Fahrzeuge beachten und respektieren die schnelleren Fahrzeuge !***

Bei Überholvorgängen gilt für den Teilnehmer, der überholt wird, dem schnelleren Teilnehmer durch die Betätigung des Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker) sein Verhalten anzuzeigen.

Wer links blinkt	➡	**fährt / bleibt links**
Wer rechts blinkt	➡	**fährt / bleibt rechts**
Wer nicht blinkt	➡	**fährt / bleibt auf der Ideallinie**

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

In der Boxengasse ist den Anweisungen der Sportwarte Folge zu leisten.

In der Boxengasse T13 Nordschleife am Nürburgring ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal **40 Km/h** vorgeschrieben (bei Variante 1).

In der Boxengasse GP-Strecke Nürburgring ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal **60 Km/h** vorgeschrieben. (RC bei Variante 2 und Rennen bei Variante 3)

Nach Beendigung des Boxenaufenthaltes darf der Fahrer erst am Ende der Boxenanlage wieder auf die Fahrbahn einbiegen, um den Wettbewerb wieder aufzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass dies ohne Gefährdung der übrigen Teilnehmer geschieht.

Unter anderem können nachstehende Verstöße mit Sportstrafen im Sinne ISG geahndet werden:

- Fahrzeuge entgegen der Fahrtrichtung zu fahren oder zu schieben
- Nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen zum Überholen keinen Platz zu machen
- durch grob fahrlässige Fahrweise andere Teilnehmer, Helfer oder Sportwarte zu gefährden
- ohne angelegten Sicherheitsgurt, ohne die im DMSB-Reglement vorgeschriebene Ausrüstung für Fahrer und mit unverschlossenem Schutzhelm zu fahren (auch in der Boxengasse und bei Abschleppfahrten)
- während der gesamten Veranstaltung sein Fahrzeug so abzustellen, dass hierdurch andere Teilnehmer behindert oder gefährdet werden
- die Mitnahme von Öl, Wasser und Kraftstoff in Reservebehältern und von leeren Reservebehältern
- ein Fahrzeug an der Box mit Motorkraft rückwärts zu fahren
- Fahrzeuge während der Veranstaltung mit anderen, als den genannten Personen zu besetzen
- durch beauftragte Sportwarte zur Erhöhung der Sicherheit gezeigte Flaggensignale nicht zu beachten
- Teilnehmer, die den Anforderungen des Wettbewerbes nicht gewachsen sind, können von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen werden.

7.6.1 **Der Veranstalter behält sich das Recht vor, während der Veranstaltung Fahrzeuge** der Rennleitung zur Überwachung der Fahrdisziplin und der Sicherheitsbestimmungen einzusetzen. Diese Fahrzeuge sind gesondert gekennzeichnet.

Zusätzlich können bei Unfällen oder sonstigen Zwischenfällen Intervention-Cars (I-Cars) zum Einsatz kommen. An den Einsatzorten der I-Cars kann die Streckenführung / Spur mit Pylonen verändert werden.

7.6.2 Bei Variante 1: Im Bereich Start/Ziel (T13) muss grundsätzlich ein Mindestabstand von einem Meter von der **Boxenmauer** eingehalten werden, damit die Zeitnahme Sicht auf die Startnummern hat.

Alle Teilnehmer beenden die Auslaufrunde in der Boxengasse und begeben sich dann unverzüglich in den Parc-Fermé.

7.**6.3** Bei Wettbewerbsunterbrechung **/ -abbruch oder -stillstand auf der Strecke ist eine Mittelspur für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.**

Bei Wettbewerbsunterbrechung **/ -abbruch** der Veranstaltung gelten die Bestimmungen des „Parc-Fermé“ ab Zielankunft bis Ende der Protestfrist.
Befindet sich in diesem Zeitraum das Fahrzeug nicht im Parc-Fermé Gelände, erfolgt für dieses Fahrzeug keine Wertung. Zuwiderhandlungen oder unerlaubtes Entfernen eines Fahrzeugs aus einem als Parc-Fermé bezeichneten Gelände führen zur Bestrafung durch die Sportkommissare.

7.6.4 Bei Variante 1: Es ist verboten, auf der Rennstrecke im Bereich Eingang Boxengasse (T13) bis zur Ziellinie langsamer als 50 km/h zu fahren. Zuwiderhandlung wird mit einer Zeitstrafe von 60 Sekunden geahndet.
Die Zeitstrafe wird zu der Sprintzeit der letzten Sprintrunde addiert.
Die Messung der Geschwindigkeit erfolgt mit einer Laserpistole durch Sachrichter.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

7.6.5 Alle Teilnehmer müssen mit ausreichender Beleuchtung fahren (Licht an).

7.7 **Flaggen- und** Lichtzeichen

siehe auch ISG Anhang H, Art. 2.4.4 ff

7.7.1 Code 60-Flaggenregelung

Bei der RC (LP), RC Light und dem RCN Rennen wird die Code 60-Flaggenregelung analog des DMSB-Rundstreckenreglement 2026
- Anhang 2 Besonderheiten der Nürburgring Nordschleife- wie folgt durchgeführt.

1. Ab dem Streckenposten mit doppelt geschwenkten gelben Flaggen beträgt die Geschwindigkeit für alle Teilnehmer maximal 120 km/h.
   Die doppelt geschwenkten gelben Flaggen gelten auch als Vorwarnung für eine mögliche nachfolgende „Code 60“ - Zone.

2. Falls eine Gefahrensituation und/ oder Unfallstelle besteht, welche den Einsatz eines I-Cars erforderlich machen würde, wird an dem Streckenposten eine „Code 60" -Flagge/ -Tafel gezeigt.
   Ab der „Code 60" -Flagge/ -Tafel beträgt die Geschwindigkeit für alle Teilnehmer maximal 60 km/h.

3. Die Aufhebung der doppelt geschwenkten gelben Flaggen und der einzeln geschwenkten gelben Flagge wird grundsätzlich mit einer geschwenkten grünen Flagge signalisiert. Das Geschwindigkeitslimit kann durch die grüne Flagge oder durch eine einfach geschwenkte gelbe Flagge aufgehoben werden. Falls eine einfach gelb geschwenkte Flagge gezeigt wird, bleibt das Überholverbot der Teilnehmer untereinander bis zur grünen Flagge bestehen.

4. Die Aufhebung einer „Code 60“-Zone erfolgt mit einer geschwenkten grünen, gelben oder doppelt gelben Flagge. Das Überholen eines Schleppverbandes innerhalb einer „Code 60“-Zone ist unter Beachtung der max. Geschwindigkeit von 60 km/h zugelassen.

5. Die Einhaltung der Flaggenzeichen/Flag Masters und der damit verbundenen Geschwindigkeitslimits werden mit geeigneten Messmitteln (Laserpistolen) durch Sach richter überwacht. Die Sachrichter werden in der jeweiligen Veranstaltungsausschrei bung oder in einem Bulletin veröffentlicht. Verstöße werden gem. Art. 7.7 ff dieser Ausschreibung geahndet.

6. Wenn Einsatz-Fahrzeuge der DMSB-Staffel, E-Unit, Medical Cars und Intervention Cars des Veranstalters auf der Strecke fahren, zeigen die Sportwarte der Streckensicherung eine geschwenkte weiße Flagge.

7. Während der Standzeit der Einsatz-Fahrzeuge der DMSB-Staffel, E-Unit, Medical Cars und Intervention Cars des Veranstalters bei Rettungs-, Bergungs- oder Abschleppmaßnahmen zeigen die Sportwarte der Streckensicherung „Code 60“-Flagge / -Tafel.
8. Bei Abschleppfahrten der DMSB-Staffelfahrzeuge sowie bei Einsatzfahrten der Rettungswagen (RTW) und Feuerlösch-Fahrzeuge, zeigen die Sportwarte der Streckensicherung im Bereich des fahrenden Schleppverbandes, sowie im Bereich des fahrenden Rettungswagens (RTW) und Feuerlösch-Fahrzeuge, eine geschwenkte Gelbe Flagge.
   a. Der Schleppverband, sowie der Rettungswagen (RTW) und Feuerlösch-Fahrzeuge, dürfen überholt werden,
   b. für die Teilnehmer untereinander gilt ein Überholverbot,
   c. es gilt kein Geschwindigkeitslimit (Ausnahme bei geschwenkten doppelt Gelben Flaggen oder Code 60),
   d. die Geschwindigkeit muss beim Überholen angepasst werden, um den Schleppverband, sowie den Rettungswagen (RTW) und Feuerlösch-Fahrzeuge, nicht zu gefährden.

9. Alle RCN Intervention-Cars, sowie einige Sportwarte der Streckensicherung an besonderen Standorten werden mit Laserpistolen ausgerüstet, die während Ihres Einsatzes die Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Teilnehmer überwachen und Verstöße an die Rennleitung melden. Ein Besatzungsmitglied des Intervention-Cars ist ausschließlich für die Geschwindigkeitskontrolle zuständig.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Missachtung der Flaggenzeichen beim RC Lauf

10. Missachtung doppelt geschwenkter Gelber Flaggen (Code 120), bzw. Code 60-Flaggen (Code 60) während des **RC Laufs** (LP oder Rennen) werden durch den Rennleiter nach dem DMSB-Rundstreckenreglement 2026 - Anhang 2 Besonderheiten der Nürburgring Nordschleife - wie folgt bestraft:

Code 120

Stufe	Geschwindigkeits überschreitung in einer Code 120 Zone	Sanktion durch den Rennleiter/*Sportkommissare*	DMSB-Strafpunkte-Register
1	bis 15 km/h	45 Sekunden Zeitstrafe	keine
2	>15 - 40 km/h	Pro km/h über 135 km/h werden 5 Sek zum Strafmaß von 45 sek addiert	1 Punkt
3	>40 - 65 km/h	Pro km/h über160 km/h werden 5 Sek zum Strafmaß von 70 Sek. addiert	2 Punkte
4 *	> 65 km/h	Pro km/h über 185 km/h wird 1 Sek. zum Strafmaß von 95 Sek. addiert, sowie sofortige Disqualifikation + Entzug der DPN des betroffenen Fahrers	Entzug der Permit durch die Sportkommissare

Rechenbeispiel 2 Geschwindigkeitsverstoß:
Fahrer B fährt 170 km/h in einer Code 120 Zone = 50km/h zu schnell 45 Sek. + 35 km/h * 5 Sek. / km/h = 220 Sek. Strafzeit

Code 60

Stufe	Geschwindigkeits überschreitung in einer Code 60 Zone	Sanktion durch den Rennleiter/*Sportkommissare*	DMSB-Strafpunkte-Register
1	bis 15 km/h	45 Sekunden Zeitstrafe	keine
2	>15 - 40 km/h	Pro km/h über 75 km/h werden 5 Sek zum Strafmaß von 45 sek addiert	1 Punkt
3	>40 - 65 km/h	Pro km/h über100 km/h werden 5 Sek zum Strafmaß von 170 Sek. addiert	2 Punkte
4 *	> 65 km/h	Pro km/h über 125 km/h wird 1 Sek. zum Strafmaß von 95 Sek. addiert, sowie sofortige Disqualifikation + Entzug der DPN des betroffenen Fahrers	Entzug der Permit durch die Sportkommissare

Rechenbeispiel 1 Geschwindigkeitsverstoß:
Fahrer A fährt 80 km/h in einer Code 60 Zone = 20km/h zu schnell 45 Sek. + 5 km/h * 5 Sek. / km/h = 70 Sek. Strafzeit

*Verstöße der Stufe 4 werden durch die Sportkommissare mit dem Entzug der Permit des entsprechenden Fahrers geahndet.

Begeht ein weiterer Fahrer des betreffenden Teams bei der gleichen Veranstaltung einen Verstoß der Stufe 4, so gilt folgende Regelung: Schwarze Flagge sowie Disqualifikation für das betroffene Team. (Definition Team = die für das Fahrzeug genannten Fahrer).

Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse im Freien Training, Warm Up, Zeittraining (Qualifying) und Rennen

Die Missachtung der Höchstgeschwindigkeit in der Boxengasse wird durch den Rennleiter nach dem DMSB-Rundstreckenreglement 2026 - Anhang 2 Besonderheiten der Nürburgring Nordschleife - Art. 10.1, bestraft.

Missachtung doppelt geschwenkter Gelber Flaggen und Code 60-Flaggen / -Tafeln im Freien Training, Warm Up, Zeittraining (Qualifying) und Rennen

Die Missachtung doppelt geschwenkter Gelber Flaggen bzw. Code 60-Flaggen werden durch den Rennleiter nach dem DMSB-Rundstreckenreglement 2026
- Anhang 2 Besonderheiten der Nürburgring Nordschleife - Art. 10.2 (1) + (2), bestraft.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

11. Die Bestrafung erfolgt aufgrund einer Sachrichtermeldung durch den Rennleiter. Ein der Rennleitung bekannt gewordener Verstoß wird dem Teilnehmer / Team während der Veranstaltung über Lautsprecher, sowie persönlich, bekannt gegeben.

12. Gegen die vom Rennleiter verhängte Zeit- bzw. Wertungsstrafe ist weder Protest noch Berufung zulässig.
Proteste gegen die Messmethode und die Funktionsweise der Laserpistolen sind unzulässig.
Darüber hinaus sind die Sportkommissare berechtigt, weitere Strafen auszusprechen.
Der DMSB behält sich weitere Bestrafungen vor.

7.7.2 Flaggenzeichen bei Unterbrechung / Abbruch einer RCN Leistungsprüfung

Sollte die Unterbrechung oder der Abbruch der Veranstaltung erforderlich sein, zeigt die Rennleitung an der Start-/Ziellinie die rote Flagge. Gleichzeitig zeigen die Sportwarte der Streckensicherung entlang der Fahrtstrecke rote Flaggen. Sobald dieses Zeichen gegeben wird, besteht Überholverbot, die Boxenausfahrt wird geschlossen.
Alle Fahrzeuge müssen unmittelbar ihre Geschwindigkeit verringern. Die max. zulässige Geschwindigkeit beträgt dann grundsätzlich 80 km/h und gilt auf der gesamten Strecke
Bei Veranstaltungen auf der NS + GP Sprint Strecke
fahren alle Fahrzeuge langsam zur Start-/Ziellinie.
Bei Veranstaltungen auf der Nordschleife
fahren alle Fahrzeuge langsam in Richtung Boxengasse T13.
Die Fahrzeuge werden vor Einfahrt in die Boxengasse angehalten.

Danach kann auf Anweisung der Rennleitung, wenn organisatorisch möglich, ein neuer Start stattfinden.

7.7.3 Flaggenzeichen bei Unterbrechung / Abbruch des RCN-Rennen
(gemäß DMSB-Rundstreckenreglement Art. 16 (1))

Wenn es notwendig wird, ein Rennen zu unterbrechen, weil die Strecke durch einen Unfall blockiert ist oder weil eine Fortführung aufgrund des Wetters oder anderer Bedingungen zu gefährlich erscheint, wird auf Anweisung des Rennleiters an allen Streckenposten die Rote Flagge und an der Ziellinie das rote Ampelzeichen zur Unterbrechung gezeigt.
Sobald dieses Zeichen gegeben wird, besteht Überholverbot, die Boxenausfahrt wird geschlossen und alle Fahrzeuge müssen unmittelbar ihre Geschwindigkeit verringern und fahren langsam zur Start-/Ziellinie.

Danach kann auf Anweisung der Rennleitung, wenn organisatorisch möglich, ein neuer Start stattfinden.

7.7.4 Verlassen der Strecke, Reparaturen, fremde Hilfe
siehe ISG, Anhang L, Kapitel IV

7.8 Bestimmungen zum Anhang L des ISG und weitere Vorschriften

7.8.1 Die Fahrer haben die Bestimmungen zum Anhang L des ISG, die die Fahrweise auf der Rennstrecke regeln, zu beachten. Diese werden durch folgende Vorschriften ergänzt:

7.8.2 Fahrer, die den Anforderungen der Veranstaltung nicht gewachsen sind, können von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen werden.

7.8.3 Auf der Start- und Zielgeraden der GP Strecke muss grundsätzlich ein Mindestabstand von einem Meter von der Boxenmauer eingehalten werden. Bei Unterbrechung oder Abbruch einer Veranstaltung, sowie Stillstand auf der Strecke ist eine Mittelspur für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

7.8.4 Automatische Dauerbetätigung der Lichthupe während der Veranstaltung ist verboten. Die Lichthupe muss manuell betätigt werden.

7.8.5 Light Panels
Die bei der RCN Rundstrecken Challenge eingesetzten Light Panels haben die Bedeutung einer der jeweils angezeigten Flagge.

7.9 Intervention-Car

Werden nach dem DMSB-Rundstreckenreglement 2026
- Anhang 2 Besonderheiten der Nürburgring Nordschleife - Art. 4, eingesetzt

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

8. Wertung

8.1 Wertung und Erfolge

In Fällen, in denen aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder Irrtums nach Veröffentlichung der Meisterschaft- bzw. Serienwertung durch den Serienausschreiber eine nachträgliche Korrektur notwendig wird, kann diese von dem Serienausschreiber vorgenommen werden. Beschwerden zur Serienwertung sind an den Serienausschreiber zu richten. Gegen die Entscheidung des Serienausschreibers ist kein Rechtsmittel möglich.
Für folgende Wettbewerbe werden pro Lauf die Punkte gemäß. Art. 8.1.0 ermittelt:

- Rundstrecken-Challenge 2026
- Rundstrecken-Challenge Light 2026
- RCN - Junior Trophy 2026
- RCN - Teamwertung 2026
- RCN - Gesamtsieger Cup 2026
- RCN - Senior Cup 2026
- RCN - Ladies Cup 2026
- RCN - Klassensieger Cup 2026
- RCN - Gruppensieger Cup 2026
- Meisterschaft Leistungsprüfung des ADAC Nordrhein
- Meisterschaft des ADAC Westfalen
- DMV Automobil Meisterschaften

8.1.0 Wertung einer Einzelveranstaltung für alle ausgeschriebenen Wettbewerbe

1. Die Wertung erfolgt nach den offiziellen Aushängen bzw. Ergebnislisten der einzelnen Veranstalter.

2. Es wird eine Klassen-, eine Gruppen- und eine Gesamtwertung erstellt.

3. Bei einer abgebrochenen Leistungsprüfung wird nur eine Klassenwertung erstellt.
wenn mindestens 50 % der Distanz vom Gesamtspitzenreiter zurückgelegt worden sind

4. Bei einem abgebrochenen Rennen werden eine Klassen-, eine Gruppen- und eine Gesamtwertung erstellt, wenn mindestens 50 % der Distanz vom Gesamtspitzenreiter zurückgelegt worden sind.

5. Wird eine Veranstaltung abgebrochen, werden nur dann volle Wertungspunkte für die Rundstrecken Challenge (RC und RC-Light) 2026 vergeben, wenn der schnellste Teilnehmer insgesamt zum Zeitpunkt des Abbruches mindestens 75% der zu absolvierenden Abschnitte beendet hat. Zwischen 50% und 75% der zu absolvierenden Abschnitte werden halbe Wertungspunkte vergeben. Unter 50% werden keine Wertungspunkte vergeben.

6. Werden keine Wertungspunkte vergeben, zählt die Veranstaltung für die Serie als durchgeführt. Alle Teilnehmer, die gestartet sind, erhalten “0,00“ Punkte.

7. Die Tageswertung ist von dieser Regelung nicht betroffen.

8. Ein Teilnehmer kann bei einer Veranstaltung auf max. 2 Fahrzeugen, nach den Vorgaben des Art. 7.3.4, nennen. (siehe auch Art. 8.10)

9. Im Rennen "Schwedenkreuz" werden ausschließlich die Fahrzeuge gewertet, die mindestens 75% der Distanz des Siegers in ihrer jeweiligen Klasse zurückgelegt haben.

10. Zwei Teilnehmer, die ihre Wertungsläufe ohne Ausnahme auf einem punkteberechtigen Fahrzeug absolvieren, belegen in der/den Jahresendwertung/en den gleichen Platz.

8.1.1 Wertung bei Abbruch der Leistungsprüfung (RC)

1. Siehe auch das DMSB Reglement für Leistungsprüfungen 2026, Art. 10.

2. Bei Abbruch einer Veranstaltung wird eine Klassenwertung aufgrund des Standes zum Zeitpunkt „absolvierter Rundenzahl“ des langsamsten Teilnehmers der betreffenden Klasse erstellt, um die noch in Wertung befindlichen Teilnehmer zu ermitteln. Anschließend wird für

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

jede Klasse eine Wertung erstellt auf der Basis der letzten absolvierten Runde des langsamsten Teilnehmers jeder Klasse.

3. Es erfolgt jedoch nur dann eine Wertung, wenn der langsamste in Wertung befindliche Teilnehmer mindestens eine Sprintrunde absolviert hat

4. Es erfolgt keine Gruppenwertung, jedoch eine Wertung für den Jahres-Gesamtsieger-Cup. Diese Wertung wird auf der Basis der letzten absolvierten Runde des langsamsten Teilnehmers des gesamten Starterfeldes erstellt.

8.1.2 Wertung bei Abbruch des Rennens

Die Entscheidung zum Abbruch eines Rennens nach einer Unterbrechung gemäß Artikel 16.1 – 16.4 treffen die Sportkommissare.
Die Wertung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem das (gesamt-) führende Fahrzeug das vorletzte Mal die Ziellinie überquert hat, bevor das Rennen unterbrochen bzw. abgebrochen wurde.

8.1.3 Punkteermittlung und Punktetabelle

1. Punkte werden vergeben nach der Formel:

$$\frac{\text{Starter in der Klasse [Gruppe]} + 0{,}5 - \text{Platz in der Klasse [Gruppe]}}{\text{Starter in der Klasse [Gruppe]}} \times 10$$

2. Die nach dieser Formel ermittelte Punktzahl wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

3. Beispiel:
   - 3 Starter in der Klasse
   - Der Starter belegt den 1. Platz in der Klasse

$$\text{Das ergibt } \frac{3 + 0{,}5 - 1}{3} \times 10 = 8{,}333 \Rightarrow \text{gerundet } 8{,}33 \text{ Punkte}$$

   Platz 1 der Klasse erhält somit 8,33 Punkte.

4. Die Gruppenwertung erfolgt analog zu obigem Beispiel (Klasse wird durch Gruppe ersetzt), siehe auch Art. 8.1.4

Punktetabelle **Anzahl Starter in der Klasse [Gruppe]**

Pl.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	Pl.
1.	5,00	7,50	8,33	8,75	9,00	9,17	9,29	9,38	9,44	9,50	9,55	9,58	9,62	9,64	9,67	9,69	9,71	9,72	9,74	9,75	9,76	9,77	9,78	9,79	9,80	1.
2.		2,50	5,00	6,25	7,00	7,50	7,86	8,13	8,33	8,50	8,64	8,75	8,85	8,93	9,00	9,06	9,12	9,17	9,21	9,25	9,29	9,32	9,35	9,38	9,40	2.
3.			1,67	3,75	5,00	5,83	6,43	6,88	7,23	7,50	7,73	7,92	8,08	8,21	8,33	8,44	8,53	8,61	8,68	8,75	8,81	8,86	8,91	8,96	9,00	3.
4.				1,25	3,00	4,17	5,00	5,63	6,11	6,50	6,82	7,08	7,31	7,50	7,67	7,81	7,94	8,06	8,16	8,25	8,33	8,41	8,48	8,54	8,60	4.
5.					1,00	2,50	3,57	4,38	5,00	5,50	5,91	6,25	6,54	6,79	7,00	7,19	7,35	7,50	7,63	7,75	7,86	7,95	8,04	8,13	8,20	5.
6.						0,83	2,14	3,13	3,89	4,50	5,00	5,42	5,77	6,07	6,33	6,56	6,76	6,94	7,11	7,25	7,38	7,50	7,61	7,71	7,80	6.
7.							0,71	1,88	2,78	3,50	4,09	4,58	5,00	5,36	5,67	5,94	6,18	6,39	6,58	6,75	6,90	7,05	7,17	7,29	7,40	7.
8.								0,63	1,67	2,50	3,18	3,75	4,23	4,64	5,00	5,31	5,59	5,83	6,05	6,25	6,43	6,59	6,74	6,88	7,00	8.
9.									0,56	1,50	2,27	2,92	3,46	3,93	4,33	4,69	5,00	5,28	5,53	5,75	5,95	6,14	6,30	6,46	6,60	9.
10.										0,50	1,36	2,08	2,69	3,21	3,67	4,06	4,41	4,72	5,00	5,25	5,48	5,68	5,87	6,04	6,20	10.
11.											0,45	1,25	1,92	2,50	3,00	3,44	3,82	4,17	4,47	4,75	5,00	5,23	5,43	5,63	5,80	11.
12.												0,42	1,15	1,79	2,33	2,81	3,24	3,61	3,95	4,25	4,52	4,77	5,00	5,21	5,40	12.
13.													0,38	1,07	1,67	2,19	2,65	3,06	3,42	3,75	4,05	4,32	4,57	4,79	5,00	13.
14.														0,36	1,00	1,56	2,06	2,50	2,89	3,25	3,57	3,86	4,13	4,38	4,60	14.
15															0,33	0,94	1,47	1,94	2,37	2,75	3,10	3,41	3,70	3,96	4,20	15.
16.																0,31	0,88	1,39	1,84	2,25	2,62	2,95	3,26	3,54	3,80	16.
17.																	0,29	0,83	1,32	1,75	2,14	2,50	2,83	3,13	3,40	17.
18.																		0,28	0,79	1,25	1,67	2,05	2,39	2,71	3,00	18.
19.																			0,26	0,75	1,19	1,59	1,96	2,29	2,60	19.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

20.																			0,25	0,71	1,14	1,52	1,88	2,20	**20.**
21.																				0,24	0,68	1,09	1,46	1,80	**21.**
22.																					0,23	0,65	1,04	1,40	**22.**
23.																						0,22	0,63	1,00	**23.**
24.																							0,21	0,60	**24.**
25.																								0,20	**25.**

In Fällen, in denen aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder Irrtums nach Veröffentlichung der Meisterschaft- bzw. Serienwertung durch den Serienausschreiber eine nachträgliche Korrektur notwendig wird, kann diese von dem Serienausschreiber vorgenommen werden. Beschwerden zur Serienwertung sind an den Serienausschreiber zu richten. Gegen die Entscheidung des Serienausschreibers ist kein Rechtsmittel möglich.

8.1.4 Ermittlung der durchschnittlichen Klassenstärke pro Gruppe

Die Anzahl der Starter in der Gruppe ergibt sich aus der durchschnittlichen Klassenstärke der jeweiligen Gruppe, d. h. Anzahl der Teilnehmer in der Gruppe geteilt durch die Anzahl der Klassen ergibt (gerundet) die durchschnittliche Klassenstärke der entsprechenden Gruppe.

8.1.5 Ermittlung der durchschnittlichen Klassenstärke

Die Anzahl der durchschnittlichen Starter in der Klasse ergibt sich aus der Anzahl der Teilnehmer in der jeweiligen Klasse jeder RCN Veranstaltung geteilt durch die Anzahl der durchgeführten RCN Veranstaltungen.

8.1.6 Jahreswertung für alle ausgeschriebenen Wettbewerbe

1. Die höhere erreichte Punktzahl aus der Klassen- oder der Gruppenwertung der jeweiligen Einzelveranstaltung wird zur Jahres-Endwertung herangezogen.
2. Um in die Jahres-Endwertung der Rundstrecken-Challenge (RC) 2026 und der RC-Light zu kommen, müssen mindestens drei (3) Wertungsläufe absolviert werden.
3. Bei 6 und 5 durchgeführten Läufen müssen mindestens drei (3) Wertungsläufe absolviert werden. Bei 3 und weniger durchgeführten Läufen werden alle Läufe gewertet.

8.2 Punktegleichheit

In allen Wertungen entscheidet bei Punktegleichheit die höhere Punktezahl der letzten Veranstaltung, der vorletzten, usw.

8.3 Streichresultat für Wertungen, die nicht ab Artikel 8.5 gesondert aufgeführt werden.

1. Als Streichresultat / Streichergebnis wird das schlechteste Ergebnis eines Bewerbers / Fahrers gewertet
2. Folgende Streichresultate / Streichergebnisse werden berücksichtigt / abgezogen:
   - bei durchgeführten sieben (7) oder mehr Wertungsläufen wird ein (1) Streichergebnis berücksichtigt.
   - bei durchgeführten sechs (6) oder weniger Wertungsläufen wird **kein (0)** Streichergebnisse berücksichtigt.
3. Eine Nichtteilnahme an einer Veranstaltung/Wertungslauf kann als Streichergebnis gewertet werden.
4. Eine Disqualifikation (Sportstrafe, Wertungsausschluß) wird in keinem Fall als Streichergebnis gewertet.

8.4 Pflichtlauf

1. Die RCN kann einen RC Wertungslauf und einen RC-Light Wertungslauf, oder ein Rennen, als Pflichtlauf ausschreiben.
2. Eine Nichtteilnahme an einem Pflichtlauf kann nicht als Streichresultat herangezogen werden.
3. Ein Pflichtlauf muss durch die RCN bis zum 25.04.2026 bekannt gegeben werden.

8.5 Wertung RCN - Gesamtsieger Cup (RC) 2026

1. Alle Wertungsläufe zur Rundstrecken-Challenge (RC) kommen in die Jahreswertung (kein Streichresultat).

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

2. Punktevergabe pro Veranstaltungslauf:

Platz 1 = 20 Punkte	Platz 6 = 6 Punkte
Platz 2 = 15 Punkte	Platz 7 = 4 Punkte
Platz 3 = 12 Punkte	Platz 8 = 3 Punkte
Platz 4 = 10 Punkte	Platz 9 = 2 Punkte
Platz 5 = 8 Punkt	Platz 10 = 1 Punkt

3. Um in die Endwertung des Gesamtsiegers Cup der Rundstrecken-Challenge (RC) zu kommen, müssen 3 Platzierungen unter den ersten 20 erreicht werden.
4. Ein Teilnehmer kann bei einer Veranstaltung auf max. 2 Fahrzeugen, nach den Vorgaben des Art. 7.3.4, nennen. (siehe auch Art. 8.10)

8.6 Wertung RCN - Klassensieger Cup (RC) 2026

1. Alle Wertungsläufe zur Rundstrecken-Challenge (RC) kommen in die Jahreswertung (kein Streichresultat).
2. Die Wertung erfolgt nach den offiziellen Aushängen bzw. Ergebnislisten der einzelnen Veranstalter. Die Punktevergabe entspricht der der Einzelveranstaltung.
4. Eine Mindestanzahl von drei (3) Teilnehmern in der Klasse im Durchschnitt aller durchgeführten RCN Veranstaltungen ist erforderlich.

8.7 Wertung RCN - Gruppensieger Cup (RC) 2026

1. Alle Wertungsläufe zur Rundstrecken-Challenge (RC) kommen in die Jahreswertung (kein Streichresultat).
2. Die Wertung erfolgt nach den offiziellen Aushängen bzw. Ergebnislisten der einzelnen Veranstalter. Die Punktevergabe entspricht der der Einzelveranstaltung.
4. Eine Mindestanzahl von drei (3) Teilnehmern in der Klasse im Durchschnitt aller durchgeführten RCN Veranstaltungen ist erforderlich.

8.8 Einspruchsfrist

1. Spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung des Endstandes auf der RCN-Homepage endet die Einspruchsfrist.
2. Jeder Einspruch muss schriftlich an den Vorstand des RCN e.V. erfolgen.

8.9 Wertung und Strafen

Siehe auch DMSB-Reglement Leistungsprüfung und DMSB-Veranstaltungsreglement.
Bei Punktgleichheit: Wertung in der Reihenfolge: schneller gefahrene Zeit in Reihenfolge der Sprintrunden.

8.9.1 Wertungsstrafen, die ausgesprochen werden können:

- Zeitstrafe
- Nichtwertung (Ergebnis)
- Disqualifikation

8.9.2 Soweit die Wertungsstrafen vom Rennleiter verfügt werden, ist kein besonderes Verfahren einzuhalten.

Sie sind Teil der dem Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden während der Wettbewerbe durch Anzeigen der Strafe oder Veröffentlichung in der RCN Team-App angezeigt und gelten damit als verkündet. Sie können aber auch direkt durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang bzw. durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Rennleiter nach pflichtgemäßem Ermessen eine geringere als die angedrohte Wertungsstrafe festsetzen oder von einer Wertungsstrafe absehen. Das Recht der Sportkommissare, Wertungs- und Sportstrafen auszusprechen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

8.10 Mehrfachstarter

Eine Person (Teilnehmer) kann auf zwei Fahrzeugen teilnehmen. Auf einer der beiden Nennungen ist das Fahrzeug zu kennzeichnen, auf dem die Punktezuteilung zur Rundstrecken-Challenge Nürburgring erfolgen soll, siehe auch Artikel 7.3.4

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Die Meldung muss spätestens bei Ende der Dokumenten Abnahme schriftlich mit Unterschrift des Bewerbers / Fahrers der Dokumenten Abnahme vorliegen. Ist bis zum Ende der Dokumenten Abnahme diese Meldung nicht eingegangen, erfolgt die Punktezuteilung automatisch auf dem Fahrzeug mit der ***niedrigeren Startnummer***

9. Private Trainings, Tests

Private Trainings und Tests entfallen.

10. Dokumentenabnahme

Siehe auch DMSB Veranstaltungs-Reglement.

Vor dem Wettbewerb werden die Dokumente der Teilnehmer und die Wettbewerbsfahrzeuge überprüft.
Die nachstehend vorgeschriebenen Dokumente, sowie das mit allen Original-Unterschriften des Bewerbers / der Fahrer / des Fahrzeugeigentümers versehene Nennformular, sind von einem (1) Vertreter des Bewerbers / Fahrers / Teams bei der Dokumentenprüfung / Papierabnahme vorzulegen.
Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer vorzulegen:

- （Nennbestätigung)
- Nennung mit Originalunterschriften (insofern diese dem Veranstalter noch nicht vorliegt)
- Lizenzen von Bewerber/Sponsor und Fahrer
  (ggf. Originalvollmacht mit Lizenzkopie)
- DMSB Permit Nordschleife (DPN) (nur Rennen)
- Auslandsstartgenehmigung bei Lizenznehmern anderer ASNs
- DMSB-Wagenpass oder Kraftfahrzeugschein,
- für ausländische Teilnehmer ist ein Wagenpass oder das entsprechende ASN-Dokument vorgeschrieben.

- Fahrer mit med. Besonderheiten (wie z.B. Allergien, Bluter, Diabetiker, körperlicher Einschränkung usw.) sind verpflichtet, dem verantwortlichen Rennarzt spätestens nach der technischen Abnahme eine schriftliche Mitteilung mit Name, Start-Nr. und Klasse mit Angaben zur Krankheit/Behinderung zu übergeben. Soweit die Originale der Lizenzen und Startgenehmigungen in Sprachen verfasst sind, die eine einwandfreie Erkennung der Lizenz oder Startgenehmigung nicht ermöglichen, obliegt es dem Bewerber/Fahrer, eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste, ASN-beglaubigte Kopie vorzulegen.

10.1 Zeitplan Dokumentenabnahme

Der Zeitplan wird in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung bzw. durch Mitteilung in der jeweiligen Ablauf Information zur Veranstaltung veröffentlicht. Siehe auch Art. 7.3.1 dieser Ausschreibung.

10.2 Fahrerbesprechung/Briefing

1. Eine Fahrerbesprechung mit Präsenzpflicht der Fahrer findet statt.
2. Ort und Zeitpunkt der Fahrerbesprechung/Briefing wird in den jeweiligen Veranstaltungs-Ausschreibungen bzw. durch Mitteilung in der jeweiligen Ablauf Information zur Veranstaltung angegeben.
   Siehe auch Art. 7.3.1 dieser Ausschreibung.
3. Eine festgestellte Nichtteilnahme oder nicht vollständige Teilnahme an der Fahrerbesprechung/Briefing zieht ohne besonderes Strafverfahren eine Geldbuße in Höhe von 100,00 Euro nach sich.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

10.3 Mitteilungen an Bewerber, Fahrer und Teams

1. Über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen erteilt allein der Rennleiter (bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter) verbindliche Auskünfte.
2. Der offizielle Aushang bei den Veranstaltungen befindet sich im digitalen / elektronischen „Virtuellen Aushang“ der RCN.
   siehe Internet: https://www.r-c-n.com/virtueller-aushang
3. Anweisungen, Entscheidungen, Mitteilungen, Nachrichten der Rennleitung, sowie Wertungsstrafen, während der Wertungsläufe werden im
4. **RCN WhatsApp Kanal --Team-INFO --** angezeigt und gelten damit als verkündet.
5. Alle Dokumente, sowie Anweisungen, Informationen, Mitteilungen und Nachrichten, die über den **RCN WhatsApp Kanal --Team-INFO --** gesendet werden, müssen beachtet werden.
   Die Bewerber / Fahrer sollen während der gesamten Veranstaltung mit dem **RCN WhatsApp Kanal --Team-INFO --** verbunden und erreichbar sein.
6. Anweisungen, Entscheidungen, Mitteilungen sowie Wertungsstrafen der Rennleitung können den Bewerbern / Fahrern auch schriftlich mitgeteilt werden.
   In diesen Fällen müssen die Bewerber / Fahrer den Erhalt schriftlich bestätigen.
   Die Nichtbeachtung von Anweisungen, Entscheidungen, Mitteilungen der Rennleitung können vom Rennleiter an die Sportkommissare zur Ahndung gemeldet werden.

11. Technische Abnahme

Eine Technische Abnahme wird durchgeführt und die Fahrer oder von ihnen beauftragte Personen müssen mit dem einsatzbereiten Wettbewerbsfahrzeug zur Abnahme erscheinen.
Das Fahrzeug muss so vorgeführt werden, wie es im Wettbewerb eingesetzt wird (inkl. Startnummern und vorgeschriebener Pflichtwerbung) und muss den geltenden technischen Bestimmungen entsprechen.
Der DMSB- bzw. FIA-Wagenpass oder ASN-Dokument des für den Teilnehmer zuständigen ASN oder Kraftfahrzeugschein und die vorgeschriebene persönliche Sicherheitsausrüstung sind vom Fahrer persönlich vorzuweisen.

Falls der zuständige ASN keine Wagenpässe erstellt, ist für den betroffenen Teilnehmer ein Wagenpass nicht erforderlich.

Folgende Fahrzeug-Dokumente sind vorzulegen:

- Wagenpass / ASN-Dokument des Fahrzeugs
- ggf. Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung Teil I
- ggf. Kopie Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil II
- ggf. Homologationsblatt
- ggf. Kopie Auszug aus der DMSB-Fahrzeugliste der Gruppe G
- ggf. Zertifikat für Überrollvorrichtung
- ggf. Zertifikat für Tank wenn Zusatztank und / oder nicht serienmäßiger Tank

Für Fahrzeuge, für die ein Homologationsblatt erforderlich ist, ist dieses mitzuführen und ggf. im Original auf Verlangen der Technischen Kommissare, vorzuweisen.
Nach der Technischen Abnahme werden die Fahrzeuge mit einem Kontrollzeichen versehen. Die technischen Bestimmungen der jeweiligen Fahrzeuggruppe, die DMSB Abgasvorschriften und die DMSB-Geräuschbestimmungen müssen eingehalten werden.

Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen, werden vom Technischen Kommissar oder vom Obmann der Technischen Kommissare zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann von diesem eine erneute Vorführung gestattet werden. In diesem Fall hat eine erneute Vorführung ohne besondere Anordnung zu erfolgen.

Wenn der Technische Kommissar oder der Obmann der Technischen Kommissare ein Fahrzeug wegen nicht behebbarer technischer Mängel endgültig von der Technischen

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Abnahme zurückgewiesen hat, ist gegen diese Entscheidung ein Protest unter Beachtung des ISG Art. 13 möglich.

Wenn Fahrzeuge nach der technischen Abnahme beschädigt worden sind, darf das nach der Beschädigung instandgesetzte Fahrzeug nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Technischen Kommissare weiter eingesetzt werden.

Wenn bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug, so wie es vorgeführt wurde, nicht der Gruppe und/oder Klasse entspricht, für die es genannt wurde, kann dieses Fahrzeug nach Vorschlag der Technischen Kommissare durch eine Entscheidung der Sportkommissare abgelehnt oder in die entsprechend korrekte Gruppe und/oder Klasse entsprechend dem Wagenpass umgestuft werden.

Bei Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, sind nach Ende der Veranstaltung oder vorzeitigem Ausscheiden die Startnummern vor Verlassen des Veranstaltungsgeländes zu entfernen oder vollständig zu verdecken.
Hinweis: Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten dem gültigen Reglement entspricht.

11.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen

Entfällt

11.2 Zeitplan Technische Abnahme/Technische Kontrollen

Der Zeitplan wird in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung bzw. durch Mitteilung in der jeweiligen Ablauf Information zur Veranstaltung veröffentlicht. Siehe auch Art. 7.3.1 dieser Ausschreibung

11.3 Technische Kontrolle während der Veranstaltung

Die Fahrzeuge müssen während einer Veranstaltung, auch nach der Technischen Abnahme, jederzeit für technische Untersuchungen und Kontrollen zur Verfügung stehen.
Die Technischen Kommissare sind berechtigt, in allen Fahrzeug-Gruppen und -Klassen jederzeit Motoren und / oder Bauteile davon, und / oder Teile der Motor- Elektronik / -Steuerung, und / oder sonstige Fahrzeugteile, Anbauteile, Zubehörteile, etc. zu verplomben bzw. zu versiegeln.

12. Leistungsprüfung und Rennen

12.1 Verwendung von Regenreifen

siehe Teil 3, Anlage 3 dieser Ausschreibung

12.2 Max. Personenanzahl, die an einem Fahrzeug arbeiten und Sicherheitsausstattung

entfällt

12.3 Boxenstopp-Sicherheit und Verantwortlichkeit des Bewerbers beim Start aus dem Boxenbereich

Siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung.

13. Titel, Preisgeld und Pokale

13.1 Titel Gesamtsieger

Der Fahrer mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen abzüglich des Streichresultats erhält den Titel:

Sieger der RCN – Rundstrecken Challenge Nürburgring 2026

Neben der Gesamt-Jahreswertung schreibt die RCN auch die nachfolgenden Wettbewerbe aus:

Sieger der **RCN - RC-Light 2026**
Sieger der **RCN - Junior Trophy 2026**
Sieger der **RCN - Teamwertung 2026**

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Sieger des **RCN - Gesamtsieger Cup 2026**
Sieger des **RCN - Senior Cup 2026**
Sieger des **RCN - Ladies‘ Cup 2026**
Sieger des **RCN - Klassensieger Cup 2026**
Sieger des **RCN - Gruppensieger Cup 2026**

13.2 Preisgeld und Pokale

Nur eingeschriebene Teilnehmer haben einen Anspruch auf die Geldpreise. Die Geldpreise stammen ausschließlich von der Industrie. Es kommen insgesamt max. 40.000 € zur Ausschüttung.

Rundstrecken-Challenge-Nürburgring – 2026
- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die 40 besten Teilnehmer in Wertung.
- Die besten 30% (max. 25) der Teilnehmer in Wertung erhalten Geldpreise.

RCN – RC-Light – 2026
- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die 3 besten Teilnehmer.
- Die besten 30% (max. 3) der Teilnehmer in Wertung erhalten Geldpreise.

RCN – Teamwertung – 2026
- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die besten 3 Teams.
- Die besten 30% (max. 3) der Teams erhalten Geldpreise.

RCN – Junior Trophy – 2026
- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die 3 besten Teilnehmer.

RCN – Gesamtsieger Cup – 2026
- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die besten 3 Teilnehmer.

RCN – Senior Cup – 2026
- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die 3 besten Teilnehmer.
- RC und RC-Light in gemeinsamer Wertung.

RCN – Ladies Cup – 2026
- Pokale für 30% der Teilnehmer in Wertung, max. die 3 besten Teilnehmer.
- RC und RC-Light in gemeinsamer Wertung.

RCN - Klassensieger Cup - 2026
- Pokal wird für den jeweiligen Klassensieger ausgegeben

RCN - Gruppensieger Cup - 2026
- Pokal wird für den jeweiligen Gruppensieger ausgegeben

13.3 Nichtwertung eines Teilnehmers

Teilnehmer, die vom Sportgericht des DMSB oder eines anderen ASN bestraft wurden, können von der Wertung zur Rundstrecken-Challenge-Nürburgring 2026 ausgeschlossen werden. Die nachfolgenden Teilnehmer rücken dann ggf. auf. Bei schwebenden Verfahren wird der Preis ausgesetzt.

13.4 Anwesenheitspflicht bei der Jahressiegerehrung

Der Vorstand der RCN e.V. weist darauf hin, dass bei der Vergabe der Preise eine Anwesenheitspflicht für die Platzierten bei der Jahressiegerehrung besteht.
Die Nachsendung von Preisen jeglicher Art ist leider ausgeschlossen.

14. Protest und Berufung

Bei Protesten und Berufung gelten das Internationale Sportgesetz der FIA, das Veranstaltungsreglement des DMSB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB sowie bei Berufungen zur FIA die Rechts- und Verfahrensordnung der FIA.

Protestkaution – zahlbar an den zu genehmigenden ASN der Veranstaltung:

Vorberatung der Genehmigung des DMSB

Status International / National: siehe jeweilige Veranstaltungsausschreibung

Protestkaution (zahlbar an DMSB):
Status National A 300,00 €

Berufungskaution – zahlbar an den DMSB:
Status National A 1.000,00 €

Berufungskaution – zahlbar an die FIA: 6.000.00 €
(gem. Rechts- und Verfahrensregeln der FIA)

(Protest- und Berufungskautionen sind mehrwertsteuerfrei)

15. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

1. Bei Entscheidung der FIA, DMSB, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare, des Serienausschreibers oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

2. Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB und des Serienausschreibers können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

16. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte

1. Alle werblichen Rechte, Copyright und Bildrechte liegen beim RCN e.V. einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen der RC und RC-Light übernommen werden.

2. Alle Fernsehrechte des RCN e.V. sowohl für terrestrische Übertragung als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte und alle Rechte zur Verwertung durch sämtliche elektronische Medien, einschließlich Internet liegen beim RCN e.V.

3. **Jede Art von Aufnahmen, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung der RCN e.V. verboten.**

16.1 Vermarktung, Merchandising und Veranstalterwerbung

- Die Teilnehmer sind verpflichtet, die durch den Veranstalter vorgeschriebene Veranstalterwerbung an ihren Fahrzeugen anzubringen und die Werbeaufkleber während der gesamten Veranstaltung an den Fahrzeugen sichtbar zu präsentieren.
- Zu Beginn der Veranstaltung wird seitens des Veranstalters eine Abnahme der Pflichtwerbung durchgeführt. Die Pflichtwerbung darf auf keinen Fall verändert werden.
- Ohne vollständige Abnahme der Pflichtwerbung wird kein Fahrzeug zur Technischen Abnahme zugelassen (siehe Klebeanweisung).
- Auskünfte und Entscheidungen hinsichtlich der Veranstalterwerbung erteilt ausschließlich die RCN Serien Organisation.

17. Besondere Bestimmungen

17.1 Fahrerlager

Ort und Handling: siehe die jeweilige Veranstalter-Ausschreibung und die Ablauf-Informationen des Veranstalters.

Das Mitbringen von Tieren in das Fahrerlager und den Boxenbereich ist nicht gestattet.

Die Benutzung von nicht versicherten Fahrzeugen - Ausnahme Wettbewerbsfahrzeug - und die Benutzung von Fahrzeugen durch Personen, die für das benutzte Fahrzeug nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen, ist verboten.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Teil 2 Technisches Reglement (RC, RC-Light und RCN Rennen)

1. Allgemeine technische Bestimmungen der Serie

1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen / Klassen der Rundstrecken Challenge

In der Rundstrecken Challenge (RC), RC-Light sowie im RCN-Rennen kommen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz, die den technischen Vorgaben dieses Reglements entsprechen müssen.

1.1.1 Zugelassene Fahrzeuge --- Gruppen und Klassen

Zugelassen sind Fahrzeuge der Gruppen RCN-Produktionswagen, RCN-Spezial, F, H, sowie CUP Klassen.

- Für Fahrzeuge der **Gruppe RCN-Produktionswagen** (roter Teil) gilt das derzeitige, vom DMSB genehmigte Reglement der RCN sowie gegebenenfalls vom DMSB genehmigte Serien-Bulletins. Das Regelwerk und sämtliche offiziellen Veröffentlichungen sind online unter [www.r-c-n.com] einsehbar.
- Für Fahrzeuge der **Gruppe RCN-Spezial** (blauer Teil) ist das DMSB genehmigte technische Reglement des RCN sowie ggf. DMSB genehmigte Serien Bulletins gültig.
- Für Fahrzeuge der **Gruppe F** und **Gruppe H** ist das aktuelle DMSB Reglement gültig (siehe DMSB-Handbuch). In der **Gruppe H** sind ab 01.01.2026 ausschließlich Fahrzeuge zugelassen, deren Baujahr nach dem 31.12.1965 ist und mindestens zehn (10) Jahre zurückliegt (siehe DMSB Reglement der Gruppe H, Art. 2).
- Für die **Cup Klassen** gelten die jeweiligen, letzten vom DMSB genehmigten technischen Reglements.

Gruppe RCN-Produktionswagen

Klasse R 1		bis 1.600 cm³
Klasse R 2	über 1.600 cm³	bis 1.800 cm³
Klasse R 3	über 1.800 cm³	bis 2.000 cm³
Klasse R 4	über 2.000 cm³	bis 2.500 cm³
Klasse R 5	über 2.500 cm³	bis 3.000 cm³
Klasse R 6	über 3.000 cm³	bis 3.500 cm³
Klasse R 1A*		bis 1.600 cm³
Klasse R 2A*	über 1.600 cm³	bis 2.000 cm³
Klasse R 3A*	über 2.000 cm	bis 3.000 cm³

**** = Fahrzeuge, die mit Aufladung (A) arbeiten (z.B. Turbo oder mechanischer Lader)***

Gruppe RCN-Spezial

Klasse RS 1		bis 1400 cm³
Klasse RS 2	über 1400 cm³	bis 1750 cm³
Klasse RS 3	über 1750 cm³	bis 2000 cm³
Klasse RS 4	über 2000 cm³	bis 2500 cm³
Klasse RS 5	über 2500 cm³	bis 3000 cm³
Klasse RS 6	über 3000 cm³	bis 3500 cm³
Klasse RS 7	über 3500 cm³	bis 4000 cm³
Klasse RS 8	über 4000 cm³	bis 6250 cm³
Klasse RS 12 AT (nur auf Sonderzulassung der RCN-Technik)		
Klasse RS 2A*		bis 1620 cm³
Klasse RS 3A*	über 1620 cm³	bis 2000 cm³
Klasse RS 4A*	über 2000 cm³	bis 2600 cm³
Klasse RS 8A*	über 2600 cm³	bis 4000 cm³

**** = Fahrzeuge, die mit Aufladung (A) arbeiten (z.B. Turbo oder mechanischer Lader)***

Klasse RS 1DA		bis 2000 cm³
Klasse RS 2DA	über 2000 cm³	bis 2500 cm³
Klasse RS 3DA	über 2500 cm³	bis 3000 cm³

Die Bezeichnung “DA“ steht für Dieselfahrzeuge mit Aufladung.

In den Klassen RS 7, RS 8 und RS 8A ist die Gesamtzahl der startberechtigten Fahrzeuge auf maximal 25 begrenzt.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Gruppe F

Klasse F 1		bis 1600 cm³
Klasse F 2	über 1600 cm³	bis 2000 cm³
Klasse F 3	über 2000 cm³	bis 2500 cm³
Klasse F 4	über 2500 cm³	bis 3000 cm³
Klasse F 5	über 3000 cm³	

Gruppe H (Baujahr 1966 – 2014)

Klasse H 1		bis 1400 cm³
Klasse H 2	über 1400 cm³	bis 1600 cm³
Klasse H 3	über 1600 cm³	bis 2000 cm³
Klasse H 4	über 2000 cm³	bis 2500 cm³
Klasse H 5	über 2500 cm³	bis 3000 cm³
Klasse H 6	über 3000 cm³	bis 3500 cm³
Klasse H 7	über 3500 cm³	

Gruppe Cup Klassen

Klasse Cup 1	OPEL Astra OPC CUP
Klasse Cup 2	BMW M240i Racing
Klasse Cup 3	Porsche Endurance Trophy Nürburgring
Klasse Cup 4	BMW M2 CS Racing Cup

Klassenzusammenlegung
Eine Klassenzusammenlegung kommt in der RC nicht zur Anwendung.

1.1.2 Übersicht der Gruppen- und Klassen der Rundstrecken Challenge Light

Gruppe F, Gruppe H und Gruppe RCN-Spezial in gemeinsamer Wertung

Klasse F/H/RS/R 28		bis 1600 cm³
Klasse F/H/RS/R 29	über 1600 cm³	bis 2000 cm³
Klasse F/H/RS/R 30	über 2000 cm³	

Achtung: Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren (siehe Art.1.7 Hubraumfaktor).

Klassenzusammenlegung
In der RC-Light erfolgt eine Klassenzusammenlegung bei weniger als 3 Teilnehmern in der Klasse.

1.1.3 Baujahresgrenzen

Gruppe 'RCN-Produktionswagen'	ab Modelljahr 1990
Gruppe 'RCN-Spezial'	ab Modelljahr 2000
Gruppe 'F'	--
Gruppe 'H'	(lt. DMSB Regelung)
Gruppe 'CUP-Klassen'	--

1.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen gemäß

- Art. 253, 277 des Anhang J (ISG der FIA)
- Technische Bestimmungen der DMSB-Gruppe/n: F und H
- Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements (DMSB-Handbuch, blauer Teil)
- RCN-Spezial Technisches Reglement
- RCN-Produktionswagen Technisches Reglement
- Opel Astra OPC Cup Technisches Reglement,
- BMW M240i Racing Technisches Reglement
- BMW M2 CS Racing Technisches Reglement
- Porsche Endurance Trophy Nürburgring Technisches Reglement

1.3 Allgemeines/Präambel

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

1.4 Fahrerausrüstung

Das Tragen von Overalls gemäß FIA-Norm 8856-2000 oder 8856-2018 sowie Unterwäsche (mit langen Ärmeln und Beinen), Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe gemäß DMSB und FIA-Bestimmungen ist vorgeschrieben.
Des Weiteren muss ein Helm gemäß DMSB-Bestimmungen getragen werden.
Darüber hinaus ist die Verwendung des FIA-Kopfrückhaltesystems (z.B. HANS®) vorgeschrieben.

1.5. Generelle Bestimmungen, erlaubte Änderungen und Einbauten

1. Es dürfen Arbeiten durchgeführt werden, die zum normalen Unterhalt des Fahrzeugs gehören oder dem Ersetzen von durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordenen Teilen dienen.
2. Änderungen und Einbauten dürfen nur innerhalb des nachfolgend bestimmten Rahmens durchgeführt werden. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch identische Originalteile ausgetauscht werden.
3. Am kompletten Fahrzeug dürfen die Befestigungs-Normteile, wie: Muttern, Schrauben, Unterlegscheiben, Federringe, Federscheiben, Splinte durch gleichwertige, der Originalform entsprechende, Normteile ersetzt werden. Bei Gewinden sind Gewindeart, -größe und -steigung (Bsp. M 8 x 1,25) beizubehalten.
4. Sind originale, nur vom Fahrzeughersteller zu beziehende Ersatzteile nicht verfügbar, können in Abstimmung mit der RCN Technik, alternative Teile zur Anwendung kommen

1.5.1 Zeitnahme-Transponder

Jedes an einer Veranstaltung der Rundstrecken Challenge Nürburgring teilnehmende Fahrzeug ist mit einem betriebsbereiten und funktionsfähigen Zeitnahme- und Schall-Transponder auszurüsten.

Wir empfehlen das Fahrzeug mit einem eigenen Transponder der Firma MYLAPS
Modell: z.B. TR2 Direkt Power auszustatten.
Die Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers (Bewerber / Fahrer).

Für die ordnungsgemäße und jederzeit einwandfreie Funktion des Transponders ist jeder Bewerber / Fahrer selbst verantwortlich.

Der Transponder sollte im rechten oder linken vorderen Radhaus eingebaut werden und wenn das Fahrzeug auf seinen Rädern steht, maximal einen Abstand von 500 mm zum Untergrund haben. Der Transponder muss innerhalb eines kegelförmigen Bereichs von mindestens 10 Grad freie Sicht zum Boden haben.

1.5.2 Inboard- / Onboardkameras

Teameigene Inboard- und / oder Onboard-Kameras sind zulässig.
Während der laufenden Veranstaltung ist bei Verwendung von Inboard- und/oder Onboard-Kameras ein Datenträger zur Aufzeichnung vorgeschrieben.
Das Gewicht einer Kamera darf maximal 2 kg betragen. Sie muss mit zwei voneinander unabhängigen Befestigungen gesichert werden. Bei Einbau bzw. Montage der Kamera(s) an der Überrollvorrichtung sind die Bestimmungen des Artikels 253 des Anhang J (ISG der FIA) zu beachten. Die Veröffentlichung von In- und/oder Onboardaufnahmen jedweder Art ist lizenzpflichtig.

Die teameigenen Inboard- und/oder Onboard-Kamerasysteme können von der Rennleitung und/oder von den Sportkommissaren zur Aufklärung von Vorfällen bei einer Veranstaltung verwendet werden und sind nach Aufforderung jederzeit und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Die RCN Techniker sind berechtigt zur Aufklärung von Vorfällen bei einer Veranstaltung die Datenträger der Bild- und Ton-Aufzeichnungen aus den Fahrzeugen zu entnehmen.
Eine Löschung bzw. Entnahme der Datenträger während der laufenden Veranstaltung ist nur in Abstimmung mit der RCN-Technik/Rennleitung und/oder den Sportkommissaren zulässig. Die Daten bzw. Datenträger werden dem Team unverzüglich nach der Auswertung ausgehändigt.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Wenn Bild- und Ton-Aufzeichnungen der Rennleitung und/oder den Sportkommissaren nicht zur Verfügung gestellt (verweigert) werden, kann das mit einer Wertungsstrafe durch den Rennleiter und/oder mit einer Sportstrafe durch die Sportkommissare geahndet werden. Zuwiderhandlungen können durch den RCN e.V. bis hin zu einem Verbot der Teilnahme an weiteren Veranstaltungen der Rundstrecken Challenge Nürburgring, geahndet werden.

1.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast

Wird in den einzelnen technischen Reglements der Fahrzeug-Gruppen geregelt.

DMSB-Hinweis:
Die Fahrzeugwägung, einschließlich der Kalibrierung bzw. Eichung der Waagen, muss gemäß den DMSB-Richtlinien vom Veranstalter oder Serienausschreiber berücksichtigt werden. Mobile Waagen müssen in der Regel jedes Jahr durch den Waagenhersteller überprüft werden. In besonderen Fällen kann auch eine Kalibrierung/Überprüfung durch ein staatliches Eichamt genehmigt werden, jedoch ist sicherzustellen, dass die Waage mindestens alle 2 Jahre vom Hersteller kalibriert wird.

1.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren

Für die Gruppen RCN-Produktionswagen und RCN-Spezial kommt kein Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren zur Anwendung.
Der Hubraumfaktor der Gruppen F und H ergibt sich aus dem jeweiligen Reglement.
In den Klassen der RCN Light gilt ein Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren.

1.8 Abgasvorschriften

Es ist zwingend erforderlich, die aktuellen DMSB-Abgasvorschriften (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) einzuhalten. Alle Fahrzeuge müssen mit einem Katalysator gemäß den DMSB-Abgasvorschriften ausgerüstet sein. Dies gilt besonders für Diesel-Fahrzeuge, die zusätzlich mit einem DMSB-homologierten Partikelfilter ausgestattet sein müssen.

1.9 Geräuschbestimmungen

Gemäß DMSB-Vorbeifahrtmessmethode (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Gruppe	L_{WA}-Verfahren [dB (A)]	L_P-Verfahren [dB (A)]
RCN-Produktionswagen	128	96
F	128	96
H (Kl. 1-5)	128	96
H (Kl. 6)	130	98
RCN-Spezial	130	98
CUP-Klassen	130	98

Eine Geräuschmessung nach L_{WA}-Verfahren wird bei jeder Veranstaltung durchgeführt.
Dieser Geräuschwert wird nach der:
- DMSB-Nahfeld-Messmethode (zusätzlich zur Vorbeifahrt-Messmethode)
- DMSB-Vorbeifahrt-Messmethode (obligatorisch für alle Rundstreckenveranstaltungen)

ermittelt.

Die aktuellen DMSB-Geräuschvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

1.10 Werbung an Fahrerausrüstung/Wettbewerbsfahrzeug und Startnummern

Die aktuellen FIA/DMSB-Vorschriften für Werbung an Fahrerausrüstung/ Wettbewerbsfahrzeugen und Startnummern sind einzuhalten (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil).

ACHTUNG: Abweichungen von den FIA/DMSB-Bestimmungen bedürfen einer Sondergenehmigung des DMSB.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Für die Fahrerausrüstung gelten folgende besondere Werbevorschriften:
Auf jedem Fahreranzug muss, ca. 4 cm unterhalb des linken Schlüsselbeins, eine Werbefläche für den Aufnäher der Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. zur Verfügung gestellt werden

Unter Beachtung der FIA/DMSB Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen ist folgende verbindliche Werbung am Wettbewerbsfahrzeug vorgeschrieben:
Der Veranstalter beansprucht einen 15 cm breiten Streifen im oberen Bereich der Windschutzscheibe, einen 10 cm hohen Streifen auf der Heckscheibe und Werbeflächen in der Nähe der Startnummern. Details sind in der „Kleberichtlinie“ (Teil 3, Anlage 1) geregelt.

1. **Erstausstattung der Veranstalterwerbung**
   Die Erstausstattung der Veranstalterwerbung ist kostenfrei.
   Bei Verlust oder Beschädigung der Erstausrüstung müssen die Startnummer-Matten / Werbeaufkleber gegen Zahlung einer Gebühr von je 15,00 € pro Satz (einzelne Matten 5,00 €) von der RCN käuflich erworben werden. Weitere Teile der Veranstalterwerbung werden zum Selbstkostenpreis abgegeben. Es dürfen nur die Originalmatten und Startnummern (nicht verkleinert, oder geändert) verwendet werden.

2. **Konkurrierende Werbung**
   Werbung auf Wettbewerbsfahrzeugen der Teilnehmer, die in Konkurrenz zur Werbung der Seriensponsoren steht, darf sich nicht in unmittelbarer Nähe der Sponsorenwerbung befinden.

3. **Anbringung der Veranstalterwerbung**
   Die Veranstalterwerbung ist unter Androhung einer Strafe von 200,00 € an den von der Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. vorgeschriebenen Stellen und Größen anzubringen.
   Auskünfte und Entscheidungen hinsichtlich der Pflichtwerbung erteilt ausschließlich die RCN - Organisation.
   Jedes Fahrzeug ist mit 6 Startnummern zu versehen Im einzelnen: Auf den vorderen Türen, Motorhaube oder Dach, in der Windschutzscheibe (Linkslenker: rechts, Rechtslenker: links) sowie auf der Heckscheibe oben rechts oder auf der Heckklappe und auf der rechten hinteren Seitenscheibe. Die Startnummern sind auf den vom Veranstalter gestellten Startnummernmatten anzubringen.

1.11 Sicherheitsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen folgende Sicherheitsausrüstung aufweisen.
Die Artikelangaben beziehen sich, falls nicht anders angegeben auf den aktuellen Anhang J zum ISG.

Achtung:
Bei Veranstaltungen im Ausland ist der Serienorganisator dafür verantwortlich eventuell abweichende bzw. zusätzliche Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen ASN zu beachten und umzusetzen.

Alle Gruppen und Klassen:

- ☒ Leitungen und Pumpen gemäß Art. 253.3.1 und 253.3.2
- ☒ Ölsammelbehälter gemäß Art. 259.7.4
- ☒ Tankentlüftung gemäß Art. 253.3.4
- ☒ 2-Kreis-Bremsanlage gemäß Art. 253.4
- ☒ Haubenhalter gemäß Art. 253.5
- ☒ Sicherheitsgurte gemäß Art. 253.6
- ☒ Hand-Feuerlöscher gemäß Art. 253.7.3
- ☒ Feuerlöschanlage gemäß Art. 253.7.2 bzw. Art. 275.14.1
- ☒ Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8
- ☒ Überrollvorrichtung gemäß DMSB Handbuch blauer Teil
- ☒ Rückspiegel gemäß Art. 253.9

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

- ☒ Abschleppösen / -vorrichtungen, siehe Art. 1.11. Punkt 6 dieser Ausschreibung
- ☒ Sicherheitsfolie an Fensterscheiben gemäß DMSB-Bestimmungen
- ☒ Verbundglas-Windschutzscheibe
- ☒ Türfangnetze gemäß Art. 253.11 oder DMSB-Bestimmungen (ausgenommen Gruppe F)
- ☒ Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13
- ☒ Sicherheitskraftstoffbehälter nach FIA-Norm FT3/FT3-1999 bzw. FT5 gemäß Art. 253.14 bzw. 259.6.3
- ☒ FIA-homologiertes Rückschlagventil im Kraftstoffeinfüllrohr gem. Art. 253.14
- ☒ Feuerschutzwand gemäß Art. 253.15
- ☒ Sitze und Befestigungen gemäß Art. 253.16
- ☒ FIA-homologierter Fahrersitz gemäß Art. 253.16
- ☒ Gemäß folgender zusätzlichen Sicherheitsbestimmungen

1. **Überrollkäfig**
   Ein Überrollkäfig gemäß DMSB-Bestimmungen, bzw. Art. 253.8 ist vorgeschrieben. Wird hier nach Art. 253.8 auf das Jahr der Homologation Bezug genommen, so ist hier immer das Baujahr einzusetzen. D.h. alle Fahrzeuge, ob homologiert, ehemals homologierte oder nie homologierte, müssen die Vorschriften aus oben genannten Anhängen erfüllen.
   An Überrollkäfigen, welche nach den so genannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, werden an der Fahrerseite mindestens zwei Flankenschutzstreben gemäß Art. 253.8 verlangt. Bei gekreuzten Flankenschutzstreben müssen mindestens zwei gegenüberliegende Knotenbleche nach Art. 253.8.2.14 vorhanden sein.
   Ist ein Fahrzeug während einer Veranstaltung mit zwei Personen besetzt, ist dieser Flankenschutz auch an der Beifahrerseite Vorschrift sowie zusätzliche Dachverstärkungsstreben. Es sind weiterhin alle Überrollkäfige zugelassen, welche über ein ASN-Zertifikat, z.B. DMSB, ONS, MSA, usw. oder eine FIA-Homologation abgedeckt sind.
   Eine separate Gurtbefestigungsstrebe gemäß Art. 2.5.2 DMSB-Handbuch, blauer Teil, ist erlaubt.

2. **Sicherheitsgurte**
   Ein FIA homologierter Sicherheitsgurt der Norm 8853/98, 8854/98 oder 8853-2016 ist vorgeschrieben. Die Gültigkeit der Homologation beträgt 10 Jahre.

3. **Sitze**
   Ein FIA-homologierter Fahrersitz gemäß der FIA-Norm 8855/1999, 8862/2009 oder 8855-2021 mit Befestigung nach Anhang J, Art. 253.16 ist vorgeschrieben. Die Gültigkeit der Homologation beträgt 10 Jahre.

4. **Türfangnetz**
   Die Verwendung von Türfangnetzen (NASCAR-Netze) gemäß DMSB-Bestimmungen ist an den Türen, außer in der Gruppe F, vorgeschrieben. Nur während der Veranstaltung und auch nur auf dem Gelände des Nürburgrings, ist die Anbringung im Fahrzeug erlaubt

5. **Scheibenfolien**
   Die aus Hartglas bestehende Scheibe der Fahrertür und bei eingebautem Beifahrersitz auch die Scheibe der Beifahrertür müssen innen mit farbloser Sicherheitsfolie nach DMSB Vorschrift, beklebt sein.
   Nur an den hinteren Seitenscheiben darf die Folie auch getönt sein. Die Folie und die Werbung auf Scheiben, muss den DMSB - Vorschriften, Handbuch blauer Teil, entsprechen.

6. **Abschleppösen**
   Jedes Fahrzeug muss vorn und hinten mit jeweils einer Abschleppöse ausgerüstet sein,
   Jede Abschleppöse bzw. Abschleppband muss einen Innendurchmesser von mindestens 60 mm und max. 100 mm bzw. einen adäquaten freien Querschnitt von mindestens 29 cm² und max. 79 cm² aufweisen.
   Durch die Abschleppöse bzw. Abschleppband muss ein Bolzen mit einem Durchmesser von 60 mm bewegt werden können.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

7. Außer in Serienkraftstoffbehältern, ist ein FIA-homologiertes Rückschlagventil im Einfüllrohr des Kraftstoffbehälters vorgeschrieben. Die Tankentlüftung(en) muss/müssen mit Rückschlagventil(en) versehen sein, das/die nach dem Prinzip der Standard-Einfüllöffnung(en) konzipiert ist/sind.

8. Zwischen Kraftstoffbehälter und Fahrgastraum sowie zwischen Kraftstofffilter / Kraftstoff-pumpen, sonstigen Flüssigkeitsbehältern und Fahrgastraum muss eine feuerhemmende flüssigkeitsdichte Trennwand vorhanden sein.
Hinweis: Auch die ovale Leitungs-Anschlussplatte eines FT-Sicherheitsbehälters ist Bestandteil des Tanks und muss auch durch die Trennwand bzw. Box abgeschottet sein.

9. Es sind Feuerlöscher mit mindestens 4 kg Löschpulver oder ein gleichwertiges, von der FIA zugelassenes Löschmittel, in maximal 2 Behältern oder jeder von der FIA zugelassene Handlöscher vorgeschrieben. Eine FIA homologierte Feuerlöschanlage kann die Handlöscher ersetzen und ist dringend empfohlen. Die Löschanlagen müssen ab der Startvoraufstellung bis zum Parc Fermé von außen zu aktivieren sein. Die Bediensicherung muss in diesem Zeitraum deaktiviert werden.

10. Es dürfen höchstens 6 Frontscheinwerfer mit ECE-Kennzeichnung verwendet werden. Abgesehen von den Blinkleuchten ist an der Fahrzeugfront ausschließlich weißes Licht erlaubt. Streu- oder Abschlussscheiben aus Glas müssen entweder mit klarer durchsichtiger Folie abgedeckt oder durch klare Kunststoffscheiben ersetzt werden. Bei Fahrzeugen mit Doppelstartern (zum Beispiel X-Bow/GT4 aus der VLN/NLS) kann die Rennleitung alternativ zu den oben genannten Bestimmungen auch die Genehmigung für eine gelbe Folierung der Streu- oder Abschlussscheiben erteilen. Die Verwendung von klaren und/oder farbigen Flashern ist untersagt.

11. Darüber hinaus gehende Sicherheitsbestimmungen der Gruppen RCN-Produktionswagen, RCN-Spezial, F, H sowie der Cup-Klassen sind zu beachten.

12. **Sicherheitskraftstoffbehälter**
In allen Gruppen der Serienausschreibung des RCN sind Sicherheitskraftstoffbehälter nach FIA-Norm FT3/FT3-1999 bzw. FT5 vorgeschrieben, sofern nicht der serienmäßige Kraftstoffbehälter beibehalten bleibt oder die Position des serienmäßigen Kraftstoffbehälter verändert wird.

Siehe dazu auch den Link: https://www.dmsb.de/de/automobilsport/file/287968m.

13. **Impact Data Recorder (IDR)**
Der Impact Data Recorder (IDR) wird für alle Fahrzeuge durch den DMSB ausdrücklich empfohlen. Für alle Fahrzeuge mit einem Eintrag „GT4“ im Wagenpass wird er verpflichtend vorgeschrieben. Der QR Code des IDR muss zu jeder Zeit leicht und frei zugänglich sein, sodass ein Scannen unproblematisch möglich ist. Der IDR muss gemäß Installationsguideline verbaut werden. Er darf die maximale Laufzeit von 2 Jahren nicht überschritten haben. Mit der Nennung zur Veranstaltung erklärt sich jeder Fahrer & Bewerber damit einverstanden, die vom IDR aufgezeichneten Daten dem DMSB, der FIA sowie der Serienorganisation zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten entnehmen Sie den DMSB-Datenschutzrichtlinien unter https://www.dmsb.de/de/datenschutz .

1.12 Kraftstoff und gegebenenfalls Einheits-Kraftstoff

Es darf ausschließlich unverbleiter Kraftstoff gemäß Art. 252.9 Anhang J (ISG) verwendet werden, welcher der DIN EN 228 entspricht oder Diesel-Kraftstoff gemäß Art. 252.9 und DIN EN 590. Jegliche Zusätze, mit Ausnahme von Luft oder Schmieröl bei 2-Taktmotoren, sind verboten.
Darüber hinaus gilt für Otto-Kraftstoff der Oktangrenzwert von max. 103 ROZ anstelle von 102 ROZ.
Für die Klasse RS12 AT sind lediglich Kraftstoffe gemäß Art. 252.9.2.2, 9.2.3, 9.2.4 oder 9.3 des Anhang J zum ISG zugelassen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

1.12.1 Kraftstoffkontrollen

Kraftstoffproben können zu jeder Zeit der Veranstaltung durch die Technischen Kommissare entnommen werden. Es gelten die DMSB-Kraftstoffbestimmungen inklusive Kraftstoff-Restmengen (DMSB-Handbuch, blauer Teil).

1.12.2 Nachtanken, Tankanlagen und Kontrolle

Ein Nachtanken ist zu jeder Zeit der Veranstaltung zulässig. Für den Tankvorgang darf nur eine (1) Zapfpistole verwendet werden. (handelsüblicher Treibstoff an den Zapfsäulen der T13 bzw. den Zapfsäulen der GP-Boxengasse).

Für Dieselfahrzeuge und Fahrzeuge der Klasse RS12 AT ist das Tanken nur aus Kanistern / Tankkannen und auch nur auf der versiegelten Fläche neben den Tanksäulen an T13, bzw. vor der jeweiligen Box in der GP- Boxengasse möglich.

1.13 Definitionen Technik

Neben den Definitionen gemäß dieser Ausschreibung gelten die „Allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu Technischen Reglements“ (DMSB-Handbuch, blauer Teil) sowie die Definitionen gemäß Art. 251 des Anhang J (ISG).

1.14. Reifen / Reifentemperatur

In allen Fahrzeug-Gruppen / Klassen dürfen nur Reifen der Firma Hankook verwendet werden.

*Eine Erhöhung der Reifentemperatur (= Vorheizen der Reifen) ist in allen Fahrzeug-Gruppen / Klassen bei RCN Leistungsprüfungen **nicht** gestattet.*

Eine Erhöhung der Reifentemperatur (= Vorheizen der Reifen) ist in allen Fahrzeug-Gruppen / Klassen beim RCN 3h Rennen „Schwedenkreuz“ gestattet.

2. Technisches Reglement der Gruppe 'RCN-Produktionswagen'

2.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Reglement gilt seit 1. Januar 2024. Die Bestimmungen des Anhang J zum Internationalen Sportgesetz der FIA (ISG) sind nur in den nachfolgenden Regelungsbereichen anwendbar, wenn dort ausdrücklich darauf verwiesen wird.
2. Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.
3. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen, falls nachfolgend nicht anders reglementiert, nur durch baugleiche Serienteile ausgetauscht werden.
4. Das vorliegende technische Reglement kann in Abstimmung mit dem DMSB jederzeit angepasst, bzw. verändert werden.
5. Alle Texte, die im DMSB Handbuch blauer Teil unter „Allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen zu Sicherheitsvorschriften“ beschrieben sind, kommen für diese Gruppe zum Tragen. Sind hier Zulassungen nur zu DMSB Gruppen aufgeführt, gelten diese auch für den RCN.
6. Nur durch ein Bulletin genehmigte Änderungen sind bindend. Diese sind auf der Homepage des RCN veröffentlicht.
7. Die Auslegung dieses Reglement liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des RCN.

Alle Fahrzeuge müssen mit Reifen der Fa. Hankook ausgestattet sein.
Näheres siehe Anlage 3.

2.1.1 Zugelassene Fahrzeuge

1. Die Teilnahme in den Klassen der RCN-Produktionswagen ist nur mit Fahrzeugen gestattet, deren Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr in Deutschland ausgestellt ist oder die eine Zulassung eines ASN besitzen. Für deutsche Teilnehmer ist hierbei der DMSB-Wagenpass, mit dem Eintrag Gruppe „RCN-Produktionswagen“, bindend.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

2. Die Fahrzeuge müssen, außer wenn es für einzelne Bauteile in diesem Reglement anders bestimmt wird, in serienmäßigem Zustand sein, d.h. wie sie vom Herstellerwerk in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) bzw. EWG Betriebserlaubnis / EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC), Herstellerschlüssel Nr. (HSN) und Typschlüsselnummer (TSN) geliefert wurden oder werden.
3. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen in der DMSB G-Fahrzeug-Liste aufgeführt sein. Link: https://www.dmsb.de/de/downloads/file/278631
4. Fahrzeuge ohne TSN, z.B. Re-Importfahrzeuge benötigen zur Bestimmung der TSN eine G.-Bescheinigung. Diese wird von einem DMSB Sachverständigen ausgestellt.
5. Die Fahrzeuge müssen über eine originale Fahrgestellnummer verfügen, nach welcher alle Fahrzeugdaten beim Hersteller nachzuvollziehen sind. Ist es erforderlich, nach einer Unfallreparatur die Fahrgestellnummer zu erneuern, muss dieses durch einen Vertragshändler des betreffenden Fahrzeughersteller erfolgen und von diesem schriftlich bestätigt werden.
6. Im Fahrzeug eingebaute Teile gelten als serienmäßig, wenn sie ab Herstellerwerk für die betreffende Fahrzeugvariante nach Ersatzteileliste für das betreffende Fahrzeug lieferbar sind. Fahrzeugteile, welche über die originale Ersatzteilenummer des Herstellers aus dem Zubehör bezogen werden können, sind zugelassen.
7. Als nicht serienmäßig gelten Teile, die nur über Sportabteilungen der Herstellerwerke, Tuningfirmen usw. geliefert werden. Die Nachweispflicht für die Serienmäßigkeit der Fahrzeugteile liegt allein beim Bewerber/Fahrer.

2.1.2 Nicht zugelassene Fahrzeuge

1. Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge, deren Produktionszeitraum vor dem 1.1.1990 liegt.
2. Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge, deren ursprünglich vom Hersteller angegebene Höhe 1600 mm überschreitet.
3. Fahrzeuge mit folgenden Straßenzulassungen sind nicht startberechtigt:
   - ausländische Straßenzulassung,
   - Fahrzeuge mit roten Kennzeichen,
   - Kurzzeit- Kennzeichen (schwarz, weiß, gelb),
   - Ausfuhr-Kennzeichen (schwarz, weiß, rot),
   - Erprobungsfahrzeuge nach § 19, Abs. 6 (früher Abs. 3) StVZO siehe Zulassung.
4. Hybridfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, Dieselfahrzeuge
5. Fahrzeuge ohne festes Dach
6. Fahrzeuge ohne Sicherheitsausrüstung (z.B. Käfig, Feuerlöscher usw.)

2.1.3 Motorleistung, Leistungsgewicht und Fahrzeug-Mindestgewicht

Klasse R 1		bis 1.600 cm³	max. 90 kW	LG >9,8 kg/kW
Klasse R 2	über 1.600 cm³	bis 1.800 cm³	max. 104 kW	LG >9,1 kg/kW
Klasse R 3	über 1.800 cm³	bis 2.000 cm³	max. 150 KW	LG >7,8 kg/kW
Klasse R 4	über 2.000 cm³	bis 2.500 cm³	max. 180 kW	LG >7,5 kg/kW
Klasse R 5	über 2.500 cm³	bis 3.000 cm³	max. 220 kW	LG >6,0 kg/kW
Klasse R 6	über 3.000 cm³	bis 3.500 cm³	max. 265 kW	LG >5,5 kg/kW
Klasse R 1A		bis 1.600 cm³	max. 165 kW	LG >7,3 kg/kW
Klasse R 2A	über 1.600 cm³	bis 2.000 cm³	max. 250 kW	LG >6,0 kg/kW
Klasse R 3A	über 2.000 cm³	bis 3.000 cm³	max. 320 kW	LG >5,2 kg/kW

Das Fahrzeug-Mindestgewicht wird folgt ermittelt:

Motorleistung [kW] mal Leistungsgewicht [kg/kW] gleich Fahrzeug-Mindestgewicht

Beispiel: Klasse R3 => 150 kW x 8 kg/kW = 1200 kg Fahrzeug-Mindestgewicht.
In der gleichen Klasse => nur 130 kW x 8 kg/kW = 1040 kg Fahrzeug-Mindestgewicht.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Das Fahrzeug-Mindestgewicht darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung unterschritten werden. Es definiert sich über die vom Hersteller für das Fahrzeug nach der DMSB G-Liste angegebenen Motorleistung und dem Faktor Leistungsgewicht (LG) der jeweiligen Klasse.
Das Mindestgewicht ist das tatsächliche Gewicht, also ohne Nachtanken.
Eine Leistungsmessung kann auf einem DMSB zugelassenen Leistungsprüfstand angeordnet werden. Die Toleranzen von ±5 % aus dem G-Reglement kommen hier zum Tragen.
Der Serienveranstalter kann auch während der Saison, in Abstimmung mit dem DMSB, für einzelne Fahrzeuge in der jeweiligen Klasse Gewichtsanpassungen vornehmen.

2.1.4 Kraftstoff-Füllmenge

Klasse R 1		bis 1.600 cm³	max. 65 Liter
Klasse R 2	über 1.600 cm³	bis 1.800 cm³	max. 65 Liter
Klasse R 3	über 1.800 cm³	bis 2.000 cm³	max. 70 Liter
Klasse R 4	über 2.000 cm³	bis 2.500 cm³	max. 70 Liter
Klasse R 5	über 2.500 cm³	bis 3.000 cm³	max. 70 Liter
Klasse R 6	über 3.000 cm³	bis 3.500 cm³	max. 70 Liter
Klasse R 1A		bis 1.600 cm³	max. 80 Liter
Klasse R 2A	über 1.600 cm³	bis 2.000 cm³	max. 80 Liter
Klasse R 3A	über 2.000 cm³	bis 3.000 cm³	max. 80 Liter

2.2 Motorleistung

1. Die Motorleistung gilt für die Fahrzeuge in dem Zustand, wie sie im Wettbewerb eingesetzt werden.
2. Die Normleistung des geprüften Motors darf um nicht mehr als ± 5 Prozent (StVZO-Toleranz) von dem in der G-Fahrzeugliste des DMSB eingetragenen Wert abweichen.
3. Eine Zulassung zum Start ist nur möglich, wenn die Motorleistung innerhalb entsprechend der Angabe in der G-Liste inklusiv der zulässigen Toleranzen entspricht.

2.2.1 Motor

1. Der nachweislich vom Fahrzeughersteller für das Modell vorgesehene Motorblock (Kurbelgehäuse und Zylinder) und Zylinderkopf müssen beibehalten werden. Es sind nur Änderungen erlaubt, die durch dieses Reglement oder dem Fahrzeughersteller schriftlich freigegeben sind. Die Freigaben im Einzelnen:
   - Zylinderbohrungen und Kolben dürfen nur im Rahmen der Werkstoleranzen (= gemäß Werkstatthandbuch des Herstellers) verändert werden.
   - Die serienmäßige Ölwanne darf durch eine andere serienmäßige des gleichen Modells ersetzt werden. Es ist erlaubt, zusätzliche Ölleitbleche in die Ölwanne einzufügen.
   - Die serienmäßige Ölpumpe darf aus Gründen der Haltbarkeit durch eine verbesserte Ausführung ersetzt werden.
   - Der Einbau eines zusätzlichen Ölmessstabes ist erlaubt.
   - Ölkühler sind freigestellt, jedoch dürfen sie nicht außerhalb der Karosserie angebracht sein.
   - Die Kurbelgehäusebelüftung inklusive Ölsammelbehälter / -abscheider darf geändert werden, muss aber ein geschlossenes System bilden.
   - Der Original-Luftfiltereinsatz / -patrone ist vorgeschrieben
   - Das Thermostat für das Motorkühlsystem ist freigestellt.
   - Kunststoffverkleidungen, die direkt am Motor verschraubt sind, ausschließlich optischen Charakter haben, (z.B. Zylinderkopfabdeckung) und keinerlei Auswirkung auf die Motorleistung und andere Funktionen haben, (z.B. Luftführungen), können entfernt werden.
2. Ist im Fahrzeug eine Aufladung verbaut, muss in allen Klassen auch das Aufladesystem (z.B. Turbo oder mechanischer Lader) nachweislich zur Fahrgestellnummer und somit zu dem serienmäßigen Motor gehören.

2.2.2 Gemischaufbereitung

1. Die Gemischaufbereitung muss der entsprechen, welche der Fahrzeughersteller für das zum Einsatz kommende Fahrzeug verbaut hat. Ein Umbau von einer Einspritzanlage auf Vergaser oder umgedreht ist somit nicht zulässig. Bei Einspritzanlagen muss Hersteller und Systemkomponenten der Fahrgestellnummer des betreffenden Fahrzeuges entsprechen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

2. Für alle Klassen wird die Software aller Steuergerätes freigestellt, wobei „Inputs“ und „Outputs“ in ihrer Originalfunktion beibehalten müssen. Eine Leistungssteigerung darf durch die Freistellung nicht entstehen.

3. Die Hardware aller Steuergerätes wie z.B. Gehäuse, Platinen und Anschlussstecker müssen serienmäßig bleiben. Es dürfen keine Steuerfunktionen oder Sensoren hinzugefügt oder weggelassen werden. Die Steckerbelegung der Anschlussstecker aller Steuergeräte muss der Herstellerspezifikation entsprechen.

2.2.3 Kraftstofftank, Catchtank und Kraftstoffpumpe

1. Es darf nur unverbleiter Kraftstoff nach DIN EN 228 für Ottomotoren verwendet werden. Die Grenzwerte gemäß Art. 252.9 in Anhang J zum ISG müssen eingehalten werden.
   Achtung ! Zum Kraftstofftank, siehe Art.1.11 Sicherheitsausrüstung Absatz: ‚12‘.

2. Ein FT3-1999, FT3.5-1999 oder FT5-1999 Tank kann einen Serientank ersetzen. Der Einbau kann im Kofferraum oder an der Serienposition erfolgen. Die Beurteilung einer ausreichenden und sicheren Befestigung obliegt dem TK. Ist ein vorgenannter FT-Tank an der Serienposition unter dem Fahrzeug angebracht, ist ein ausreichender Schutz vorzusehen. Es ist erlaubt, zusätzlich zum Serientank einen FT3-1999, FT3.5-1999 oder FT5-1999 Sicherheitstank zu verwenden.

3. Ein Catch-Tank mit maximal 1 Liter Inhalt ist erlaubt.

4. Zusätzlich eingebaute Kraftstoffbehälter müssen im Kofferraum eingebaut und flüssigkeitsdicht sowie feuerfest zum Fahrgastraum eingebaut sein.

5. Jeder nicht serienmäßig im Kofferraum vorhandene Kraftstoffbehälter muss seitlich und zum Heck der Außenkarosserie einen Abstand von 30 cm aufwiesen.

6. Eine weitere Kraftstoffpumpe und Filter außerhalb des serienmäßigen Kraftstoffbehälters anzubringen ist erlaubt. Ebenso wie der Catch-/FT3, FT3.5, FT5 Tank, muss die Kraftstoffpumpe und evtl. Filter außerhalb des Fahrgastraums montiert und feuerfest und flüssigkeitsdicht von diesem abgetrennt sein. Die im Werkstatthandbuch angegebene Anzahl der Kraftstoffpumpen darf demnach um eine erhöht werden. Das Einschalten einer solchen Pumpe darf durch einen separaten Schalter erfolgen.

7. Die Einfüllöffnung für einen Sicherheitstank darf in dem Ausschnitt einer hinteren Seitenscheibe, der Seitenwand oder der C- Säule angebracht sein. Das Material, welches die Scheibe ersetzt, muss aus Blech, Polycarbonat oder CFK bestehen. Eine zusätzliche Verstärkung der Scheibe im Bereich des Einfüllstutzens ist erlaubt. Die Füllleitung darf durch den Fahrgastraum geleitet werden. Sie ist dann mit einem flüssigkeitsdichten, flammenhemmendem Material zu schützen. Ein FIA-Rückschlagventil am Tankanschluss der Füllleitung ist dabei vorgeschrieben. Die im serienmäßigen Tankeinfüllstutzen befindliche Klappe (Bleifrei-Sicherheitsklappe) ist freigestellt.

8. Die Anbringung einer zusätzlichen Entlüftung an Serientanks ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass sich der Anschluss außerhalb der Fahrgastraumes befindet, die Leitung der Spezifikation im Anhang J 253 Art. 3.2 entspricht und sich ein Rückschlag- bzw. Überschlagventil in der Leitung befindet. Die Leitung darf dann durch den Fahrgastraum geleitet werden, wobei das Ende durch eine Öffnung im Kofferraumboden geführt werden muss. Diese Vorschrift gilt für alle Tankentlüftungen, also auch bei Verwendung jeglicher Art von Sicherheitstanks. Grundsätzlich soll es so nah wie möglich am Tankanschluss verbaut sein.

9. Bezüglich der Gesamttankgröße ist in Teil 2, Art. 2.1.4 (Kraftstoff-Füllmenge) die maximale Füllmenge für jede Klasse spezifiziert.

10. Wird der Serientank durch einen Sicherheitstank vollumfänglich ersetzt, kann der Serientank entfernt werden. Ist dies nicht möglich, zum Beispiel aus aerodynamischen Gründen, muss der Serientank außer Kraft gesetzt werden. Eine gut erkennbare Bohrung von >30mm ist zu installieren und kann durch lösbare Elemente abgedeckt werden. Zudem müssen alle elektrischen und kraftstofftechnischen Leitungen dauerhaft unterbrochen werden.

2.2.4 Abgasvorschriften

Die Abgasvorschriften gemäß DMSB-Handbuch, blauer Teil, müssen eingehalten werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Die Fahrzeuge müssen mindestens die Euronorm nach Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung des Typs B oder C ausgestattet sein oder mit einem Katalysator nach Artikel 15 der DMSB-Abgasbestimmungen ausgerüstet sein.

2.2.5 Abgasanlage

1. Auspuffendrohre dürfen nicht über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen max. 10 cm unter dem Wagenboden enden, in Bezug auf die Außenkante der Karosserie.
2. Die Abgasanlage muss ein separates Bauteil sein und außerhalb der Karosserie bzw. des Fahrgestells liegen.
3. Ein Katalysator gemäß Art. 15 der DMSB-Abgasvorschriften (siehe DMSB-Handbuch) ist vorgeschrieben.
4. Die auf dem Homologationsblatt beschriebenen Kraftstoffadditive dürfen verwendet werden. Alternativ sind auch serienmäßige Partikelfilter zugelassen, wenn das Fahrzeug die Abgasnorm Euro 4, Schlüssel Nr. 62 in Ziffer 1 der Fahrzeugpapiere einhält.
5. Änderungen an der Abgasanlage ab Zylinderkopf sind erlaubt. Eine daraus entstehende Leistungssteigerung darf daraus nicht entstehen.
6. Lambdasondenkabel können verlängert werden.
7. Die Abgasanlage darf durch Hitzeschutzmatten gegen die Karosserie abgeschirmt werden, jedoch nicht vollumfänglich angebracht werden, sodass ein Zugang zum Prüfanschluss möglich ist.

2.2.6 Geräuschbegrenzung

Die Vorschriften gemäß DMSB-Handbuch, blauer Teil, müssen eingehalten werden

2.3 Kraftübertragung

1. Lagerungen:

Motor, Getriebe und Lagerungen der Antriebsachsen, welche aus Gummi oder Kunststoff bestehen, dürfen durch Andere ersetzt werden. Die Bauart muss aber unverändert bleiben.

2. Kupplung:

Die Reibbeläge der Kupplungsscheibe, bzw. Scheiben, sind freigestellt. Alle sonstigen Teile der Kupplung müssen der Serie für das jeweilige Fahrzeug entsprechen.

3. Getriebe:

1. Das vom Fahrzeughersteller für das jeweilige Fahrzeug nach Fahrgestellnummer vorgesehene Getriebe muss beibehalten werden.
2. Alle lieferbaren Übersetzungen, aus der originalen Ersatzteileliste für das betreffende Fahrzeug, sind zulässig.
3. Das Funktionsprinzip (z.B. mechanisches, halbautomatisches oder Automatikgetriebe) sowie das Schaltschema (z.B. H-Schaltung) des Getriebes müssen der Serie entsprechen.
4. Der Schalthebelknauf sowie eventuelle Schaltpaddel am Lenkrad sind freigestellt.
   Der Einbau eines sogenannten „Short-Shifters“ ist erlaubt
5. Das Schaltschema einer H-Schaltung wird durch den Bewegungsweg des Schaltknaufs beschrieben. Somit ist eine Änderung dieses Schaltweges in einer Ebene analog eines sequentiellen Getriebes (z.B. durch zwischengeschaltete mechanische Vorrichtungen) nicht zulässig.
6. Die Anzahl der Gänge des serienmäßigen Getriebes muss beibehalten werden.
7. Im Getriebe dürfen ausschließlich die für die maximale Gangzahl notwendigen Zahnradpaarungen vorhanden sein.
8. Eine Getriebekühlung ist zulässig. Es darf eine (1) externe Ölpumpe, mit Leitungen und zusätzlichem Ölbehälter verwendet werden. Behälter und Leitungen dürfen sich nicht im Fahrgastraum befinden.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

4. Differential:

1. Alle lieferbaren Übersetzungen, aus der originalen Ersatzteileliste für das betreffende Fahrzeug, sind zulässig.
2. Mechanische Sperrdifferentiale sind freigestellt. Serienmäßige elektronische Differenzialsperren dürfen durch mechanische Differentialsperren ersetzt werden.
3. Eine Kühlung des Differenzials ist zulässig. Es darf eine (1) externe Ölpumpe mit Leitungen und zusätzlichem Ölbehälter verwendet werden. Behälter und Leitungen dürfen sich nicht im Fahrgastraum befinden, müssen aber feuerhemmend und flüssigkeitsdicht gegen diesen geschützt sein. Eine Kühlung der Bauteile durch Flächenvergrößerung (z.B. Deckel mit Kühlrippen) ist erlaubt.
4. Ein Vierradantrieb ist nur zulässig, wenn er beim ursprünglichen Modell vorhanden war oder ist. Der Umbau von Frontantrieb auf Heckantrieb oder umgekehrt ist nicht erlaubt.
5. Wenn das Fahrzeug ursprünglich mit einem permanenten Vierradantrieb ausgerüstet ist, darf nicht auf Zweiradantrieb umgebaut werden.

2.4 Bremsanlage

1. Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, die durch dasselbe Pedal betätigt wird, ist verbindlich.

2. Alle Bremsanlagen, die vom Hersteller für das jeweilige Fahrzeug freigegeben sind, dürfen eingebaut werden. Die Voraussetzung ist, dass die Bremsscheiben aus Stahl bestehen. Die Ersatzteileliste dient als Nachweis.

3. Bremsteile aus dem Zubehör sind erlaubt.
   - Die Bremssättel müssen an den serienmäßigen Original-Befestigungspunkten angebracht sein und können durch Schrauben oder Bolzen befestigt werden.

4. Ein werkseitig vorhandenes ABS, ASR oder ESP darf deaktiviert werden.

5. Luftleitbleche können in ihrer Form modifiziert oder entfernt werden. Für die Bremsenkühlung ist pro Rad nur eine flexible Leitung gestattet, die die Luft zu den Bremsen leitet. Der innere Querschnitt dieser Leitung muss in einen Kreis mit einem Durchmesser von 10 cm passen. Diese Luftführungen dürfen bei einer Betrachtung von oben nicht über den Umriss des Fahrzeugs hinausragen."

6. Werkseitig vorhandene Karosserieöffnungen unterhalb der Hauptscheinwerfer, also alle Öffnungen, die durch Entfernen von Kunststoffabdeckungen entstehen, dürfen als Lufteinlass für die Bremskühlschläuche verwendet werden.

7. Eine mechanische Feststellbremse ist vorgeschrieben. Diese Bremse muss bei Betätigung Wirkung zeigen. Erklärung der Funktion: Eine mechanisch wirkende Feststellbremse ist eine, deren Feststellung durch mechanische Mittel gesichert ist, selbst wenn die Betätigung durch nicht mechanische Mittel erfolgt, wie beispielsweise eine elektronische Ansteuerung.

8. Die werkseitig verbauten Bremsschläuche können durch Bremsschläuche mit Stahlgewebe-Ummantelung ersetzt werden.

2.5 Fahrwerk

1. Der Typ und damit das Funktionsprinzip der Radaufhängung darf nicht geändert werden.
2. Die elastischen Teile der Fahrwerkslager dürfen auch durch andere elastische Teile ersetzt werden, wobei die originalen Abmessungen und die Form beibehalten werden muss. Diese ausgetauschten Teile dürfen z.B. aus Kunststoff, aber nicht aus Metall bestehen.
3. Die Stoßdämpfer sind freigestellt, jedoch müssen die serienmäßige Anzahl und die serienmäßige Befestigung beibehalten werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

4. Stabilisatoren dürfen durch andere ersetzt werden, wobei deren Befestigungspunkte beibehalten werden müssen. Eine Verstellung während der Fahrt ist nicht zulässig.
5. Die Federn sind freigestellt, jedoch muss der Typ beibehalten werden. Die Anzahl der Federn, wenn diese in Reihe hintereinander angeordnet sind, sind freigestellt.
6. An Federbein-Radaufhängungen sind die oberen Stützlager von Feder-/Dämpferbein-Einheiten (Prinzip McPherson) unter der Voraussetzung freigestellt, dass die serienmäßigen karosserieseitigen Befestigungspunkte beibehalten werden und nur eine Anpassung des Sturzes möglich ist.
7. Änderungen an der Karosserie sind nicht erlaubt, jedoch dürfen zur Befestigung des oberen Stützlagers die original Befestigungsschrauben oder maximal drei Schraubbohrungen mit einem maximalen Durchmesser von je 8,5 mm am Stoßdämpferdom angebracht werden. Die Dome dürfen nach Herstellervorgabe verstärkt werden.
8. Federaufnahmen / Federteller sind freigestellt.
9. Bei anderen Radaufhängungen müssen die serienmäßigen Federaufnahmen sowohl der Karosserie und Achse beibehalten werden
10. An Vorder- und Hinterachse dürfen Querstreben zwischen gleichen Achsanlenkpunkten rechts und links, oben und unten montiert werden, jedoch müssen sie abnehmbar und an den Befestigungspunkten der Radaufhängungen angeschraubt sein, wobei oben zusätzlich je zwei Löcher in die Karosserie gebohrt werden dürfen.
11. Die Spurweite ist freigestellt. Nichtserienmäßige Distanzscheiben sind zugelassen.
12. Der Radstand muss, bei der Lenkstellung in Geradeauslauf, in dem vom Hersteller vorgegebenen Werten liegen.
13. Darüber hinaus ist die Radgeometrie im Rahmen der serienmäßig vorgesehenen Einstellmöglichkeiten freigestellt. Höhenverstellbare Gewindefahrwerke sind erlaubt.
14. Kein Teil des Fahrzeuges darf den Boden berühren, wenn die Reifen auf einer Seite des Fahrzeuges ohne Luftüberdruck sind. Dieser Test muss auf einer ebenen Fläche (Fahrzeug rennfertig und Fahrer an Bord) durchgeführt werden.

2.6 Lenkung

1. Die Lenkung muss der originalen Ausführung für dieses Fahrzeug entsprechen. Eine Veränderung der Lenkübersetzung ist nicht gestattet. Jedoch ist es erlaubt, den Lenkwinkel durch Anpassung des Lenkanschlages zu verändern.
2. Aus Sicherheitsgründen darf die Drehzahl der Ölpumpe für die Servolenkung geändert werden. Ebenso ist es erlaubt, zur besseren Kühlung die Ölleitungen zu modifizieren. Die Software der elektrisch unterstützten Servolenkung ist freigestellt.

2.7 Räder und Reifen

1. Die Räder und die Reifen sind freigestellt.
2. Die Breite der Rad-Reifenkombination ist entsprechend der Klasse limitiert:

Klasse R 1		bis 1.600 cm³	max. 7,0“
Klasse R 2	über 1.600 cm³	bis 1.800 cm³	max. 8,5“
Klasse R 3	über 1.800 cm³	bis 2.000 cm³	max. 9,0“
Klasse R 4	über 2.000 cm³	bis 2.500 cm³	max. 9,5“
Klasse R 5	über 2.500 cm³	bis 3.000 cm³	max. 10,0“
Klasse R 6	über 3.000 cm³	bis 3.500 cm³	max. 10,0“
Klasse R 1A		bis 1.600 cm³	max. 10,0“
Klasse R 2A	über 1.600 cm³	bis 2.000 cm³	max. 10,0“
Klasse R 3A	über 2.000 cm³	bis 3.000 cm³	max. 10,0“

4. Messung der Reifen-Felgen-Breite:

   Komplettes Rad montiert am rennfertigen Fahrzeug, auf dem Boden stehend, ohne Fahrer. Die Breiten-Messung kann an einem beliebigen Punkt des Reifens inkl. Felgenhorn (nicht Radschüssel) erfolgen, außer im Bereich der Reifenaufstandsfläche.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

5. Die Felge und der Reifen muss vom Kotflügel im Bereich von 20 Grad vor bis 20 Grad nach der „12 Uhr Stellung“ überdeckt sein. Siehe Zeichnung Nr. 7 in der Anlage 2. Das Reserverad ist freigestellt.
6. Eine ursprüngliche Schraubenbefestigung darf durch eine Stehbolzenbefestigung ausgetauscht werden, jedoch müssen die Befestigung der Räder originalen Befestigungspunkte und der Lochkreisdurchmesser beibehalten werden. Die Stehbolzen dürfen nicht über die Radschüssel herausragen.

2.8 Karosserie - Innen und Außen - und Elektrik

2.8.1 Karosserie

1. In der Gruppe RCN-Produktionswagen ist der Aufbau eines Fahrzeuges auf Rohkarosse erlaubt, wenn eine Karosse als Ersatzteil vom Hersteller geliefert werden kann. Die Nachweispflicht liegt beim Bewerber bzw. Fahrer.
2. Die Gesamtbreite des Fahrzeuges darf 2.015 mm (ohne Außenspiegel) nicht überschreiten.
3. Es ist erlaubt, die Kotflügelränder aus Stahlblech um zu bördeln oder die Kunststoffränder der Kotflügel zu kürzen, wenn sie im Inneren der Radaussparung überstehen, jedoch darf dadurch keine Kotflügelverbreiterung erzielt werden.
4. Das Schiebedach darf demontiert werden. Die Öffnung ist durch das Material der originalen Dachhaut zu verschließen.
5. Außenliegende Zierleisten dürfen entfernt werden. Alle Teile, die der äußeren Kontur folgen und weniger als 25 mm hoch sind, werden als Zierleisten angesehen. Andere Zierteile dürfen im Bereich der Startnummernfelder entfernt werden.
6. Ein serienmäßiger Unterschutz ist freigestellt.
7. Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas bestehen.
8. Das Bekleben der Fahrertürscheibe, bei Einsatz mit Beifahrer auch dieses Türfenster, mit einer klaren Sicherheitsfolie nach DMSB Richtlinien ist vorgeschrieben, wenn diese aus Hartglas bestehen (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil).
9. Korrosionsschutzmittel im Karosseriebereich dürfen entfernt werden.
10. Demontierbare Innenkotflügel aus Kunststoff dürfen entfernt werden.
11. Nichttragende Karosserieteile, z.B. Trennwand / Gepäckraum können für den Einbau von Sicherheitseinrichtungen, z.B. bei Käfigen mit Zertifikat, weggelassen werden.
12. Die zwei vorgeschriebenen Außenspiegel müssen der Serie entsprechen.

2.8.2 Kofferraum und Motorraum

Im Kofferraum dürfen der Teppichboden und das Dämmmaterial entfernt werden. Die Verkleidungen im Kofferraum sind freigestellt. An der Motorhaube muss das Dämmmaterial entfernt werden.

2.8.3 Fahrgastraum

1. Wahlweise ein oder zwei FIA homologierte Rennsitze mit Befestigung gemäß Anhang J, Art. 253.16 ist vorgeschrieben. Das maximale Alter der Sitze darf 10 Jahre betragen.
2. Lenkrad- und Lenkradbefestigung ist freigestellt, jedoch muss das Lenkrad einen geschlossenen Lenkradkranz haben. Eine mechanische Bearbeitung ist verboten.
3. Der Lenkrad-Airbag ist freigestellt.
4. Zusatzinstrumente sind erlaubt.
5. Das Zündschloss und die Diebstahlsicherung, ist freigestellt.
6. Alles Zubehör ist erlaubt, das weder direkt noch indirekt einen Einfluss auf die Motorleistung, Lenkung, Kraftübertragung, Bremsen oder Straßenlage hat.
7. Die komplette Rücksitzbank bzw. Rücksitze dürfen entfernt werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

8. Die Seriengurte, die Hutablage, der Teppichboden und das Dämmmaterial am Fahrzeugboden dürfen entfernt werden.
9. Die serienmäßig verbaute Mittelkonsole darf entfernt werden.
10. Die Dachverkleidung (Fahrzeughimmel) ist freigestellt.
11. Die Tür- und die hinteren Seitenverkleidungen können der Serie entsprechen oder aus Metallblech mit einer Stärke von mindestens 0,5 mm, aus Kohlefaser mit einer Stärke von mindestens 1 mm oder aus einem anderen festen und flammhemmenden Material mit einer Mindeststärke von 3 mm bestehen. Die Verkleidungen müssen alle beweglichen Teile und die für die Tür, Scharniere, Schloss und Fensterheberfunktion erforderlichen Teile flächig und wirkungsvoll abdecken.
12. Alle Teile einer Klimaanlage sind freigestellt.
13. Die serienmäßig verbauten Radio- / Navigationsgeräte dürfen entfernt werden.
14. Die serienmäßigen Airbags dürfen ausgebaut werden.
15. Das Armaturenbrett, einschließlich des Handschuhkastens, muss der Serie entsprechen.

2.9 Elektrische Anlage

1. Der originale Kabelbaum kann ersetzt oder modifiziert werden.
2. Die Fahrzeugbatterie darf gegen eine Trockenbatterie getauscht werden. Eine zusätzliche Befestigung ist erlaubt. Auch der Einbauplatz darf geändert werden. Dabei ist ein Abstand von 30 cm zur Außenkarosserie einzuhalten und die Batterie ist ausreichend zu schützen. Die Beurteilung einer ausreichend sicheren Befestigung obliegt dem TK.

   Wird eine Lithium Batterie verwendet, mit Übereinstimmung der DMSB-Richtlinien für Lithium-Batterien, muss der Aufkleber für die Genehmigung des DMSB jederzeit vollflächig lesbar sein.
3. Eine Nebelschlussleuchte ist vorgeschrieben.
4. Die Software aller im Fahrzeug verbauten Steuergeräte ist freigestellt. Bei jeder Änderung der Software muss sichergestellt sein, dass eine Leistungssteigerung dadurch nicht erzielt wird.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

3. Technisches Reglement der Gruppe 'RCN-Spezial'

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Zusätzlich zum Technischen Reglement gemäß Teil 2 dieser Ausschreibung gelten darüber hinaus nachfolgende besondere technische Bestimmungen:

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.
Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

Handicaps: Der Veranstalter ist jederzeit nach Genehmigung des DMSB berechtigt, über ein Bulletin individuelle Handicap-Regelungen für Fahrzeuge zu erlassen. Dies kann beispielsweise Änderungen am Mindestgewicht, dem Ladedruck oder den Luftbegrenzern umfassen.

Alle Fahrzeuge müssen mit Reifen der Fa. Hankook ausgestattet sein. Näheres siehe Anlage 3.

Die alleinige Zuständigkeit für die Zulassung einzelner Fahrzeuge liegt abschließend beim Veranstalter, in Abstimmung mit dem DMSB. Insbesondere bei Fahrzeugmodellen, die nicht in großen Stückzahlen produziert werden, besteht die Möglichkeit, dass eine Zulassung abgelehnt wird. Es wird empfohlen, dass Fahrzeugbesitzer, die in den Bau eines solchen Fahrzeugs investieren möchten, vorab beim Veranstalter die Zulassung hinterfragen.
Alle Fahrzeuge müssen zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein oder eine sportrechtliche Zulassung besitzen.

3.1.1 Zulassungsvoraussetzungen für Fahrzeuge der Gruppe RCN-Spezial

1. Aus Sicherheitsgründen sind grundsätzlich nur geschlossene Tourenwagen und GT-Fahrzeuge, bei denen am zu Grunde gelegten Serienfahrzeug mindestens zwei nebeneinander liegende Sitzplätze vorhanden sind, zugelassen.
   Nachweislich muss der Produktionszeitraum für ein Serienfahrzeug, welches der Modellreihe des eingesetzten Fahrzeuges entspricht, noch nach dem 01.01.2000 liegen. Der Einsatz ist begrenzt auf Fahrzeuge mit Otto-Motor, Diesel-Motor oder Rotationskolben-Motor (Wankel) mit 4 nicht auf einer Linie angeordneten Rädern und mit einer minimalen Serienhöhe von 1.100 mm und einer maximalen Serienhöhe von grundsätzlich 1.600 mm.

2. Die Mindestwettbewerbshöhe von 1.100 mm des eingesetzten Fahrzeuges darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden. Darüber hinaus darf die Wettbewerbshöhe des eingesetzten Fahrzeuges diese Maximalhöhe von grundsätzlich 1.600 mm nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit dem DMSB.
   Der Hubraum bzw. Einstufungshubraum darf max. 6.250 ccm betragen.
   Das Fahrzeugdach muss grundsätzlich eine feste Struktur besitzen. Serien-Hardtop Varianten werden akzeptiert.

3. Alle Fahrzeuge müssen mit der Karosserie fest verbundene Kotflügel haben. Mitlenkende Kotflügel sind somit nicht erlaubt. Das Basis- und Wettbewerbsfahrzeug muss auch zwischen den Vorder- und Hinterrädern eine feste Karosserie (Einfahrschutz) haben

4. Fahrzeuge mit freistehenden Rädern sind nicht erlaubt.

5 Ein Serienfahrzeug, welches als Vorbild für das Rennfahrzeug dient, muss in der EU für den öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sein. Im Zweifelsfall muss dies vom Bewerber durch Vorlage von ABE, EBE oder anderen Gutachten nachgewiesen werden. So kann z.B. auch der Nachweis verlangt werden, dass das in Frage stehende Serienfahrzeug eine gültige Straßenzulassung hat oder hatte.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Es werden nur übliche Zulassungen bzw. amtliche Kennzeichen oder Gutachten hinsichtlich Straßenzulassungen akzeptiert, die auch für Jedermann möglich sind. Nicht akzeptiert werden z.B. Zulassungen als Versuchsfahrzeuge nach § 19.6 der StVZO oder rote amtliche Kennzeichen.

6. Es sind nur Fahrzeuge startberechtigt, deren Serienfahrzeuge, welches als Vorbild für das Wettbewerbsfahrzeug dient, in einer Stückzahl von mindestens 4 identischen Fahrzeugen hergestellt wurden. Die Nachweispflicht hierzu liegt beim Teilnehmer

7. Als Fahrzeughersteller werden alle Hersteller akzeptiert, die in der DMSB-Fahrzeug-herstellerliste (einzusehen beim DMSB im Internet) oder beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zugelassen und registriert sind. Hersteller im Sinne dieses Reglements werden nur anerkannt, soweit sie Serienfahrzeuge in einer Stückzahl von über 200 Stück herstellen und über ein entsprechendes Händlernetz vertreiben. Fahrzeuge anderer Hersteller sind nur zulässig, wenn das Modell einem Serienfahrzeug entspricht, wie es von einem anerkannten Hersteller ausgeliefert wurde. Den jeweiligen Nachweis hat der Bewerber/ Fahrer zu erbringen.

8. **Serienfahrzeug**
   Serienfahrzeuge im Sinne dieses Reglements sind Fahrzeuge, welche vorstehende Kriterien des Art. 1 bis incl. 1.8, u.a. Fahrzeughöhe, Stückzahl, Hersteller, Straßenzulassung, usw. erfüllen.

9. **GT-Fahrzeuge**
   Bei GT-Fahrzeugen handelt es sich um Grand-Touring-Fahrzeuge, die in einer bestimmten Mindeststückzahl für die übliche Kundschaft und für den Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr gebaut sind. Die Konzeption der Fahrzeuge ist in der Regel auf eine gute sportliche Leistungsfähigkeit und nicht unbedingt auf die Bequemlichkeit und Wirtschaftlichkeit ausgelegt.
   Die Fahrzeuge müssen mindestens 2 vollwertige Sitzplätze aufweisen, die nebeneinander angeordnet sind. Auch 2 + 2 Sitzer, wie z.B. Porsche 911, werden als GT-Fahrzeuge definiert.
   Das Maß D, gemäß den FIA-Homologationsbestimmungen für GT-Fahrzeuge, darf maximal 93 cm betragen. Es handelt sich hierbei um ein genormtes Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze und dem Dach.

3.1.2 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast

(Gewichtswert, Ermittlung, ggf. Referenzwaage, Befestigung von Ballast)

1. Für Fahrzeuge mit Saugmotor (Klassen RS) sind folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

	bis 1300 cm³	710 kg
über 1300 cm³	bis 1400 cm³	760 kg
über 1400 cm³	bis 1600 cm³	820 kg
über 1600 cm³	bis 1750 cm³	900 kg
über 1750 cm³	bis 2000 cm³	980 kg
über 2000 cm³	bis 2500 cm³	1030 kg
über 2500 cm³	bis 3000 cm³	1100 kg
über 3000 cm³	bis 3500 cm³	1200 kg
über 3500 cm³	bis 4000 cm³	1250 kg
über 4000 cm³	bis 6250 cm³	1300 kg

2. Für Fahrzeuge mit aufgeladenem Otto- bzw. Wankelmotor (Klassen RS-A) sind folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

	bis 1620 cm³	970 kg
über 1620 cm³	bis 2000 cm³	1020 kg
über 2000 cm³	bis 2600 cm³	1100 kg
über 2600 cm³	bis 4000 cm³	1400 kg

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

3. Für Fahrzeuge mit aufgeladenem Dieselmotor (Klassen RS-DA) sind folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

	bis 2000 cm³	1000 kg
über 2000 cm³	bis 2500 cm³	1100 kg
über 2500 cm³	bis 3000 cm³	1200 kg

Die vorstehenden Gewichte dürfen zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung unterschritten werden. Die Gewichte gelten ohne Insassen.

3.1.3 Zusatzgewicht / Ballast

1. Soweit für ein Fahrzeug zur Erreichung des vorgeschriebenen Mindestgewichtes nach diesem Reglement Zusatzgewichte erforderlich sind und diese nicht durch entsprechende erlaubte Änderungen im bzw. am Fahrzeug platziert werden können (z.B. Stahltüren, Stahldach etc.) sind die Zusatzgewichte wie folgt im Fahrzeug unterzubringen.
   - Zusätzlich benötigte Gewichte müssen sich während der Veranstaltung im Innenraum des Fahrzeuges auf der Beifahrerseite in einem Blechbehälter mit folgenden Mindestmaßen befinden oder im Kofferraum befestigt sein:
   - Grundfläche mindestens: 1.600 cm², Mindesthöhe: 50 mm, Mindestwandstärke: 2 mm.
2. Dieser Behälter muss auf dem Bodenblech angebracht und mit diesem fest verschraubt sein. Er muss durch einen verschraubbaren, stabilen Deckel verschließbar sein und eine Plombierung ermöglichen. Die Gewichte im Behälter müssen zusätzlich befestigt sein. Falls der Deckel zur Befestigung der Gewichte dient, muss er entsprechend stabil, mit mindestens vier Befestigungspunkten verschließbar sein und eine Plombierung ermöglichen.
3. Die Befestigung des Behälters, des Deckels und der Gewichte ist so anzulegen, dass eine Belastung von mindestens 25 g ohne Beschädigung möglich ist. Mindestens 4 Befestigungsschrauben mit einer Mindestgröße von M 8 mm, Qualität 10.9 sind vorgeschrieben. Falls notwendig, ist der Boden mit einer Verstärkungsplatte zu versehen.
4. Dieser Behälter wird immer dann mit einer Plombierung versehen, wenn Zusatzgewichte notwendig geworden sind. Die Plombierung muss zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung vorhanden sein.
5. Alternativ sind die Gewichte in festen Blöcken zugelassen. Sie müssen den vorhergehenden Anforderungen in Bezug auf Befestigung und Plombierung entsprechen.

3.1.4 Zulässiges Gesamtgewicht

1. Sollte das zulässige Gesamtgewicht des zu Grunde gelegten Serienfahrzeuges (siehe Fahrzeugbrief oder Schein) geringer sein als das geforderte Mindestgewicht, so kann das Fahrzeug nicht zum Start zugelassen werden.
2. Somit gilt, dass kein Fahrzeug im rennbereiten Zustand, d.h. Leergewicht nach jeweiliger Tabelle plus Treibstoff plus Fahrer (75 kg nach EU-Norm), das Gewicht überschreiten darf, das für das betreffende Fahrzeug serienmäßig als zulässiges Gesamtgewicht für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr angegeben wird.
3. Den Nachweis hat der Bewerber selbst anhand von Unterlagen des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA), des Herstellers oder des deutschen Generalimporteurs zu führen.

3.1.5 Hubraumklassen

Eine Zulassung erfolgt nach Hubraum und Aufladung grundsätzlich in folgende Klassen:

RCN – Spezial RS (Saugmotoren)

Klasse RS 1		bis 1400 cm³
Klasse RS 2	über 1400 cm³	bis 1750 cm³
Klasse RS 3	über 1750 cm³	bis 2000 cm³
Klasse RS 4	über 2000 cm³	bis 2500 cm³
Klasse RS 5	über 2500 cm³	bis 3000 cm³
Klasse RS 6	über 3000 cm³	bis 3500 cm³
Klasse RS 7	über 3500 cm³	bis 4000 cm³
Klasse RS 8	über 4000 cm³	bis 6250 cm³

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

RCN – Spezial RS-A (A steht für Aufladung)

Klasse RS 2A		bis 1620 cm^3
Klasse RS 3A	über 1620 cm^3	bis 2000 cm^3
Klasse RS 4A	über 2000 cm^3	bis 2600 cm^3
Klasse RS 8A	über 2600 cm^3	bis 4000 cm^3

RCN – Spezial RS-DA (DA steht für Diesel mit Aufladung)

Klasse RS 1DA		bis 2000 cm^3
Klasse RS 2DA	über 2000 cm^3	bis 2500 cm^3
Klasse RS 3DA	über 2500 cm^3	bis 3000 cm^3

3.2 Motor

1. In den Klassen RS6, RS7, RS8 und RS8A müssen die Drosselklappe, sowie der Ansaug- und der Auspuffkrümmer der Serienversion des eingebauten Motors entsprechen.
   In den Klassen RS2A, RS3A, RS4A und RS8A muss zusätzlich auch der Turbolader der Serienversion entsprechen. Die Nachweispflicht liegt beim Teilnehmer.
   Eine Zulassung ohne diese Vorgaben ist nur auf Sonderantrag möglich. Es werden hier die Parameter für Luftbegrenzer, Fahrzeuggewicht, bei Aufladung der Ladedruck und/oder ggf. zusätzliche Einschränkungen festgesetzt.
   Ein solcher Antrag ist formlos an die RCN-Technik zu stellen.

2. Der serienmäßige Motorblock (Kurbelgehäuse und Zylinder) und Zylinderkopf/köpfe darf durch einen anderen Serien-Motorblock und/oder Serien-Zylinderkopf/köpfe des gleichen Fahrzeugherstellers ersetzt werden. Der Motorblock und Zylinderkopf/köpfe dürfen durch Materialabnahme bearbeitet werden, jedoch muss die Ursprünglichkeit erkennbar sein.
   Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein und die Einbaurichtung (längs bzw. quer) muss beibehalten werden. Die Einbauposition im ursprünglichen Motorraum ist bis zur originalen Spritzwand freigestellt.
   Der Hubraum ist freigestellt und darf z.B. durch Änderung des ursprünglichen Hubs und/oder der ursprünglichen Bohrung geändert werden. Das Ausbuchsen der Zylinder ist erlaubt.
   Andere Bauteile des Motors, wie z.B. Pleuel, Kolben, Ventile, Einspritzanlagen, Hilfsaggregate, Ansaugsystem, Wasserkühler, Motoraufhängungen usw. sind freigestellt.
   Als Kühlmittelmedium ist nur Öl, Luft und Wasser, gemischt mit Frostschutzmittel, zulässig.
   Eine Modifizierung der Ölschmierung ist erlaubt. Das schließt auch das Anbringen von Ölkühlern, zusätzlichen Ölpumpen und Ölbehältern ein.
   Jeder Wagen, dessen Motor- und/oder Getriebeschmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung hat, muss so ausgerüstet sein, dass das austretende Öl nicht frei auslaufen kann. Ein Ölsammler muss für Motoren bis 2000 cm^3 Hubraum ein Mindestfassungsvermögen von 2 Liter und für Motoren über 2000 cm^3 von 3 Liter haben.
   Der Einbau dieser Komponenten im Fahrgastraum ist nicht zulässig. Werden Kühlmittel oder Schmierölleitungen durch den Fahrgastraum geleitet, müssen diese durch eine zweite flüssigkeitsdichte Leitung bzw. Kanal ummantelt sein.

3. Eine Aufladung ist erlaubt, wenn der Hersteller diese für das zu Grunde gelegte Serienmodell, welches die Basis für das einzusetzende Wettbewerbsfahrzeug ist, hergestellt hat. Für Otto-Motoren gilt, dass die Aufladung für das entsprechende Serienmodell mit Otto-Motor hergestellt sein muss. Als Serienmodell sind Fahrzeuge der gleichen Baureihe eines Herstellers anzusehen. Die Modelljahrbeschränkung aus Art. 2.1.1.1 (2000) ist hierbei ebenfalls zu beachten.

4. Die Gemischaufbereitung sowie Hilfsaggregate und Wasserkühler sind freigestellt.

5. In den Klassen RS-A und RS-DA kommt ein Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren nicht zum Tragen!

6. Es sind nur die serienmäßigen Aufladungssysteme z.B. Abgasturbolader oder mechanische Lader (Beispiel: Comprex-Lader oder G-Lader) zulässig. Dies bedeutet, dass ein Saugmotor ein Saugmotor, ein Abgasturbolader-Motor ein Abgasturbolader-Motor bleiben muss etc. Die Hinzufügung eines systemfremden Laders ist somit nicht zulässig.

7. Der Einbau von maximal zwei Ladeluftkühlern ist freigestellt.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

8. Jegliche Art von Einspritzung von Wasser oder Flüssigkeiten ist verboten, außer Kraftstoff für die normale Verbrennung. Auch die externe Kühlung durch Aufspritzung von Flüssigkeiten auf den Ladeluftkühler ist verboten.

9 Bei Fahrzeugen mit Turbolader oder mechanischen Lader und effektivem Hubraum bis 2800 ccm ist der Ladedruck auf 1,5 bar, darüber auf 1,1 bar, begrenzt. Bei Fahrzeugen mit mehr als einem Lader (Turbo, Mechanisch oder kombiniert) ist der Ladedruck auf 0,8 bar begrenzt.

10. Für Rotationskolbenmotoren abgedeckt durch NSU Wankelpatente ist ein äquivalenter Hubraum wie folgt zu errechnen: Einstufungshubraum = 1,5 x (maximales Kammervolumen minus minimales Kammervolumen). Für die Hubraumberechnung ist die Kreiszahl Pi mit dem Wert 3,1416 einzusetzen.

11. Öl- und Wasserkühler dürfen durch ein engmaschiges Drahtgeflecht vor Beschädigung geschützt werden.

3.2.1 Abgasanlage

1. Die Mündung(en) des Auspuffs muss (müssen) entweder nach hinten oder zu Seite gerichtet sein. Die Mündung eines zur Seite gerichteten Auspuffs muss hinter der Radstandsmitte liegen.
   Auspuffrohre dürfen nicht über die Karosserie hinaus ragen. Sie dürfen max. 10 cm unter dem Wagenboden enden, in Bezug auf die Außenkante der Karosserie.
   Die Abgasanlage muss ein separates Bauteil sein und außerhalb der Karosserie bzw. Fahrgestells liegen. Darüber hinaus ist die Abgasanlage freigestellt.
   Die Verwendung von Katalysatoren gemäß Artikel 15 der DMSB-Abgasvorschriften (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) ist vorgeschrieben.
   Die Abgasanlage darf durch Hitzeschutzmatten gegen die Karosserie abgeschirmt werden, jedoch nicht vollumfänglich angebracht werden, sodass der Zugang zum Prüfanschluss möglich ist.

2. **Heckabschlussblech / Stoßfänger**
   Zum Zwecke der Durchführung der Abgasmündung dürfen im Heckabschlussblech und am **hinteren Stoßfänger Öffnungen mit einer Gesamtfläche von max. 100 cm² bei einem** einflutigen Endrohr und max. 200 cm² bei einem zweiflutigen Endrohr vorhanden sein, bzw. angebracht werden. Die untere Seite der Öffnung muss mit der Unterkante des Abschlussbleches abschließen. Falls serienmäßig oberhalb dieses Bereiches eine Öffnung für die Abgasdurchführung vorhanden ist, so wird auch dort diese Öffnung akzeptiert und muss in diesem Fall nicht mit der Unterkante des Abschlussbleches abschließen.

3. **Türschweller**
   Zum Zwecke der Durchführung der Abgasmündung dürfen in den Türschwellern Öffnungen mit einer Gesamtfläche von jeweils max. 100 cm² bei einem einflutigen Endrohr, und max. 200 cm² bei einem zweiflutigen Endrohr vorhanden sein bzw. angebracht werden.

3.3 Kraftübertragung

1. Ein Vierradantrieb ist nur zulässig, wenn er beim ursprünglichen Fahrzeugmodell vorhanden ist oder war.

2. Die Kupplung, der Achsantrieb und alle Kraftübertragenden Teile sind freigestellt.

3. Das Getriebe inklusive Position und Betätigung der Schaltung, ist freigestellt (z.B. sequentielles Getriebe). Das Getriebe muss jedoch in seiner ursprünglichen, zum Fahrzeugmodell gehörenden Einbauposition verbleiben, z.B. vor oder hinter dem Motor, an der Antriebsachse usw. Die Anzahl der Vorwärtsgänge ist auf sieben begrenzt. Ein Rückwärtsgang ist vorgeschrieben. Automatische oder halbautomatische Getriebe, z.B. Wippenschaltung, sind freigestellt.

4. Bei Fahrzeugen mit Frontantrieb ist ein Umbau auf Heckantrieb nicht zulässig und umgekehrt. Der ursprüngliche Antrieb muss beibehalten werden.

5. Das Hinzufügen jeder Art von Zwischenübersetzungen ist erlaubt. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf eine Antriebsachse stillgelegt werden. Das Differenzial ist freigestellt.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

6 Für das Getriebe und das Differenzial sind Ölkühler sowie die dafür notwendigen Leitungen und Pumpen freigestellt. Die Ölkühler und Pumpen dürfen nicht im Fahrgastraum angebracht sein. Werden Ölleitungen durch den Fahrgastraum verlegt, müssen diese durch eine zweite flüssigkeitsdichte Leitung bzw. Kanal ummantelt sein.

7. Falls Ölkühler im Kofferraum angebracht ist, so dürfen hierzu Lufteinlass- und Luftauslasskanäle mit einem Durchmesser von max. 15 cm bzw. einem Querschnitt von max. 180 cm² angebracht werden. Dazu darf an beiden hinteren Seitenteilen/Kotflügeln und am Heck oder der Bodengruppe jeweils eine Öffnung mit max. 400 cm² realisiert werden. Eine Trennwand bzw. Box zwischen Ölkühler und Fahrgastraum muss vorhanden sein.

3.4 Bremsen

1. **Bremsanlage**
   Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, betätigt durch dasselbe Pedal ist vorgeschrieben. Nachfüllbehälter für Bremsflüssigkeit dürfen sich nicht im Fahrgastraum befinden, außer es entspricht dem zu Grunde gelegtem Serienmodell. Eine ABS Regeleinheit darf sich im Fahrgastraum befinden. Im Übrigen ist die Bremsanlage freigestellt. Eine Feststellbremse ist empfohlen. Kohlefaserteile sind nicht erlaubt (Ausnahme: Bremsbeläge).

2. **Bremsenkühlung**
   Vorder- und Hinterradbremsen: Die Schutzbleche sind freigestellt.
   Zu jeder Bremse dürfen max. 2 Luftleitungen geführt werden. Der innere Gesamtquerschnitt einer oder beider Luftführungen darf max. 226 cm^2 betragen. Dies entspricht z. B. einem Querschnitt von 12 cm Durchmesser bei 2 gleichen Leitungen oder 17 cm bei einer Leitung. Diese Luftführungen dürfen von oben gesehen nicht den Umriss des Fahrzeuges überragen.

3. **Fly-off Handbremse**
   Eine Fly-off-Handbremse darf eingebaut werden.

3.5 Lenkung

1. Das Lenksystem darf nicht auf die Hinterachse wirken. Darüber hinaus ist das Lenksystem freigestellt. Jedoch darf die Lenkhilfe nicht im Fahrgastraum untergebracht sein (Ausnahme: **serienmäßig**). Es ist erlaubt, Lenkeinschlagsbegrenzungen einzubauen.

2. Das Lenkrad ist grundsätzlich freigestellt. Ein nachträgliches Öffnen, bzw. Entfernen von Teilen bei Lenkrädern mit ursprünglich geschlossenem Lenkradkranz, ist nicht zulässig
   Zwischen Lenkrad und Lenksäule ist die Anbringung von Adaptern zulässig. Diese Adapter dürfen mit dem Lenkrad und der Lenksäule durch eine lösbare Befestigung verbunden oder verschweißt werden.

3. Die Diebstahlsicherung des Lenkradschlosses muss außer Funktion gesetzt werden. Der vertikale Einbauwinkel der Lenksäule darf im Armaturenbrettbereich durch Anbringung von Adaptern geändert werden. Das Lenkrad darf wahlweise links oder rechts angebracht sein, vorausgesetzt, dass es sich dabei nur um die Umkehrung der Betätigung der gelenkten Räder handelt, wie es wahlweise vom Hersteller, ohne weitere Veränderungen, geliefert wird.

3.6 Radaufhängung

1. Die Teile der Radaufhängung sind freigestellt. Im Falle einer ölpneumatischen Radaufhängung sind Leitungen und Ventile, welche mit Kugeln (pneum. Teil) verbunden sind, freigestellt.

2. Alle Teile der Radaufhängung müssen aus metallischem Werkstoff bestehen und dürfen ausschließlich lackiert werden (nicht z.B. verchromt sein).
   Verstärkungen der karosserieseitigen Befestigungspunkte von Radaufhängungsteilen durch Hinzufügung von Material sind erlaubt. Die Anbringung von Schraubendurchführungen mit einem Durchmesser von maximal 10,5 mm je Schraube ist zulässig.

3. Stabilisator: Eine Verstell Möglichkeit der Stabilisatoren durch den Fahrer während der Fahrt ist nicht zulässig.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

4. Die Befestigungspunkte der Radaufhängungsteile an der Karosserie oder dem Fahrgestell dürfen verändert werden. Die geometrischen Daten, wie z.B. Spurweite, Sturz und Radstand, sind freigestellt.

3.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen

3.7.1 Räder und Reifen

1. In der Gruppe RCN-Spezial dürfen nur Reifen der Marke HANKOOK verwendet werden.

2. Die kompletten Räder (komplettes Rad = Radschüssel + Felge + Reifen) sind freigestellt, vorausgesetzt, sie können in der Karosserie untergebracht werden.

3. Bei Geradeauslauf muss die verwendete Rad/Reifenkombination (Reifen plus Felgenhorn, nicht Radschüssel) im Bereich von mindestens 20° vor und nach der 12 Uhr-Position (Bereich zwischen A und B) vom Kotflügel in der senkrechten Betrachtung von oben komplett abgedeckt sein (siehe Zeichnung). Die Messung von oben kann mit einem Lot oder einem anderen geeigneten Messmittel erfolgen. Im Zweifelsfall wird der Reifendruck an den Rädern der zu messenden Achse auf 2,0 bar ±0,5 bar festgelegt und die Messung wiederholt. Es gilt die Zeichnung Nr. 7 im Teil 3, Anhang 2.

3.7.2 Radbefestigung

Das Radbefestigungssystem ist freigestellt.

3.7.3 Breite der Reifen/Felgen Kombination

In keinem Fall darf die Breite der Rad-Reifenkombination in der Relation zum Hubraum des Fahrzeuges, die folgenden Maße überschreiten.

1. Für Fahrzeuge mit Saugmotor (Klasse RS) sind folgende max. Reifenbreiten vorgeschrieben:

	bis 1400 cm^3	8,5“
über 1400 cm^3	bis 1750 cm^3	9,0“
über 1750 cm^3	bis 2000 cm^3	10,0“
über 2000 cm^3	bis 2500 cm^3	10,5“
über 2500 cm^3	bis 3000 cm^3	11,0“
über 3000 cm^3	bis 6250 cm^3	14,0“

2. Für Fahrzeuge mit aufgeladenem Otto- bzw. Wankelmotor (Klasse RS-A) sind folgende max. Reifenbreiten vorgeschrieben:

	bis 1620 cm^3	10,5“
über 1620 cm^3	bis 2000 cm^3	11,0“
über 2000 cm^3	bis 2600 cm^3	12,0“
über 2600 cm^3	bis 4000 cm^3	14,0“

3. Für Fahrzeuge mit aufgeladenem Dieselmotor (Klasse RS-DA) sind folgende max. Reifenbreiten vorgeschrieben:

	bis 2000 cm^3	10,5“
über 2000 cm^3	bis 2500 cm^3	11,0“
über 2500 cm^3	bis 3000 cm^3	12,0“

3.7.4 Breiten-Messung

Die Breiten-Messung kann an einem beliebigen Punkt des Reifens inkl. Felgenhorn (nicht Radschüssel) erfolgen, außer im Bereich der Reifenaufstandsfläche.

3.7.5 Reserverad

Ein Reserverad und dessen Befestigungsteile dürfen entfernt werden.

3.8 Karosserie und Abmessungen

3.8.1 Allgemeines

1. Die Gesamtbreite der Karosserie darf max. 2015 mm (ohne Spiegel) betragen.

2. Für die Ansaugluft und/oder Kühlluft des Motors ist bei Fahrzeugen mit Frontmotor ausschließlich eine Luftzuführung über die serienmäßigen Karosserieöffnungen, und/oder die in Absatz „Türen, Motorhaube und Kofferraumhaube“ erlaubten Öffnungen zulässig.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

3. Außerdem sind in der Fahrzeugfront unterhalb der Radnabenmitte Öffnungen zulässig. Diese Öffnungen dürfen die Fahrzeugfront nicht grundlegend verändern. Gegebenenfalls muß durch Anbringen eines Drahtgitters die Form wieder hergestellt werden. Nachträglich aufgesetzte Lufthutzen, an welchem Karosserieteil auch immer, sind grundsätzlich nicht erlaubt.
4. Für Fahrzeuge mit Heckmotor siehe Absatz „Kotflügel“.
5. Zierleisten und Stoßfänger dürfen entfernt werden, solange sie nicht in die Karosserie integriert sind.

3.8.2 Karosserie außen (inkl. Scheiben)

1. Außer am zu Grunde gelegten Serienfahrzeug anders vorhanden darf die Unterbodenverkleidung maximal aus 5 Teilen bestehen und muss zwischen den Achsmitten eine planebene Fläche (Toleranzhöhe ±5mm) darstellen. Die Teile die den flachen Unterboden bilden müssen mit der Karosserie fest verbunden sein und dürfen im Verhältnis zur Karosserie keine Bewegungsmöglichkeiten haben. Unterhalb dieser planebenen Fläche dürfen sich keinerlei Bauteile befinden, ausgenommen hiervon sind Räder, Reifen und Radführungselemente
2. Ein Diffusor darf außer in den Klassen RS7, RS8 und RS8A max. 100 mm über den Rand der Karosserie nach hinten hinausragen. In vorstehenden Klassen muss der Diffusor mit den hintersten Teil der Karosserie abschließen. Als Messpunkt wird hierzu der hinterste Punkt des serienmäßigen Stoßfängers, wenn dieser nicht vorhanden, der Karosserie herangezogen. Die Höhe des Diffusors und somit der Bereich der möglichen Änderungen am Heckabschlussblech sowie des hinteren Stoßfängers ist begrenzt auf das Maß unterhalb der Radnabenmitte der Hinterräder parallel zur Bodenlinie. Gemessen wird hier mit Wettbewerbsbereifung bei 2,0 bar ±0,2 bar Reifendruck auf der Referenzfläche der Veranstaltung. Die lichte Weite des Diffusors ist begrenzt auf den inneren Abstand der Hinterräder. Die Verwendung von Finnen wird freigestellt, diese müssen jedoch parallel zur Fahrzeugmittelachse verlaufen bzw. angebracht werden.
3. Der Fahrzeugboden kann unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen geändert werden.
   a. Die Höhe der Türschweller (Oberkante) darf dabei nicht überschritten werden (Ausnahme: Einbau des Kraftstoffbehälters im Kofferraum).
   b. Als Material für den geänderten Boden ist Metall oder Kohlefaser-Verbundwerkstoff mit einer Mindeststärke von 1,0 mm vorgeschrieben.
   c. Der Boden muss so ausreichend stabil ausgeführt sein, dass er eine erwachsene Person von mind. 75 kg tragen kann. Ferner darf auch der Antriebstunnel für andere Teile des Antriebsstranges örtlich angepasst werden.
4. Zum Einbau eines FIA- Homologierten Kraftstoffbehälters ist auch erlaubt, den Boden auf das notwendigste Maß aufzuschneiden. Die ausgeschnittene Fläche des Fahrzeugbodens darf hierbei an allen Seiten max. 2 cm größer sein, als die von oben projizierte Fläche des eingebauten Kraftstoffbehälters.
   Beispiel:
   Tankfläche 40 cm x 40 cm. Das Bodenblech darf max. 44 cm x 44 cm ausgeschnitten sein.

   Für diesen Kraftstoffbehälter muss eine zusätzliche Schutzvorrichtung angebracht werden, die mindestens 100 mm über dem Boden ist. Um Freiraum für den Antriebsstrang zu schaffen, darf der Tunnel geändert werden. Für Katalysatoren bzw. Russpartikelfilter dürfen an der Bodengruppe örtlich Änderungen durchgeführt werden, welche für den Einbau unbedingt notwendig sind.
5. Zum Zwecke der Durchführung von Leitungen dürfen in der Trennwand zwischen Motor- und Fahrgastraum als auch zwischen Koffer- und Fahrgastraum jeweils 2 Durchbrüche geschaffen werden. Jeder Durchbruch darf einen Durchmesser von max. 50 mm haben. Nach Durchführung der Leitungen ist der Rest der evtl. noch vorhandenen Öffnung wieder zu verschließen. Die evtl. vorhandene Trennwand hinter dem Rücksitz darf zum Zwecke des Einbaus eines Überrollkäfigs oder entsprechende Platzierung des Kraftstoffbehälters örtlich ausgeschnitten werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

3.8.3 Türen, Motorhaube, Kofferraumhaube und Fahrzeugdach.

1. Das Material der Türen, der Motorhaube, Kofferraumhaube und Dachhaut ist freigestellt. Die äußere Originalform der Türen und Kofferraumhaube muss beibehalten werden. An den Türen müssen die Schlösser beibehalten werden. Somit muss auch die Außenkontur beibehalten werden. Haube Seitenteile/Kotflügel und Dachhaut müssen also, wie in der Serie, getrennte Bauteile sein.

2. Die Art der Befestigungsvorrichtungen der Motor- und Kofferraumhaube sind freigestellt.

3. Je Haube (Motor bzw. Kofferraumhaube) sind mindestens 4 Haubenhalter vorgeschrieben. Die serienmäßigen Verriegelungsmechanismen müssen unwirksam gemacht oder entfernt werden.

4. In der Motorhaube/Fronthaube dürfen Lufteinlässe bzw. Luftauslässe mit einer Gesamtfläche von max. 3000 cm² angebracht werden. Diese Vorrichtungen dürfen max. 20 mm über die Oberfläche der originalen Motorhaube hinaus ragen. Von oben, von vorn, von der Seite und von hinten gesehen dürfen mechanische Teile grundsätzlich nicht sichtbar sein. Wenn Lufteinlässe oder Luftauslässe dennoch mechanische Teile sichtbar machen, dann müssen diese Öffnungen mit einem Gitter, dessen Maschenweite max. 10 mm x 10 mm betragen darf, verschlossen werden. Ansonsten muss die äußere Originalform der Motorhaube/Fronthaube beibehalten werden. Abgeänderte Türen und Hauben müssen auf jeden Fall einzeln gegen die serienmäßigen Teile austauschbar sein. Falls das Serienfahrzeug mit einer Motorhaube oder Kofferraumhaube ausgestattet ist, welche seitlich so weit herunterreicht, dass sie gleichzeitig als Kotflügel wirken, z.B. AUDI R8, so darf die Haube, ausgehend vom serienmäßigen Radausschnitt um max. 100 mm ausgeschnitten werden, um eine Verbreiterung zwecks Unterbringung der Rad-Reifeneinheit zu ermöglichen.

3.8.4 Kotflügel

1. Material und Form der Seitenteile/Kotflügel sind freigestellt. Die Form der Radausschnitte - nicht deren Abmessungen - muss jedoch beibehalten werden. Somit muss auch die Außenkontur beibehalten werden. Kotflügel und andere Karosserieteile müssen also, wie in der Serie, getrennte Bauteile sein. Eine Anpassung der Türschweller zwischen den Kotflügeln ist erlaubt. Die Schwelleraußenkante darf eine von oben projizierte Linie zwischen vorderen und hinteren Kotflügel nicht überschreiten und kein aerodynamisches Hilfsmittel bilden.

2. Die Kotflügel müssen die Räder, wie Art 2.7.1.2 überdecken und hier die gesamte Reifenbreite überdecken. Es gilt die Zeichnung Nr. 7 im Teil 3, Anhang 2

3. Die Kotflügel können mit Kühlöffnungen versehen werden. Die Öffnungen müssen so gestaltet sein, dass die Reifen von oben gesehen, nicht sichtbar sind. Ein abdecken der Öffnungen durch Metallgitter, ist freigestellt.

4. Die Abmessungen der Kotflügel sind gemäß Art. 251.2.5.7 Anhang J definiert. Das Innere der Kotflügel (nicht Radhaus) ist freigestellt, es dürfen dort mechanische Bauteile angebracht werden. Scharfkantige Karosserieteile im Radhausbereich, die die Reifen oder andere sich drehende Teile beschädigen könnten, dürfen umgebördelt werden. Die Geräusch dämpfenden Kunststoffe dürfen aus dem Inneren der Radhäuser ganz oder teilweise entfernt werden. Kunststoffteile in den Radhäusern dürfen durch andere Teile gleicher Form ganz oder teilweise ersetzt werden. Serienmäßige Radhausöffnungen
dürfen ganz oder teilweise verschlossen werden, wobei die ursprüngliche Radhauskontur bzw. Grundform beibehalten werden muss.

5. An Fahrzeugen mit Heckmotor darf an beiden hinteren Seitenteilen/Kotflügeln eine Öffnung von jeweils max. 180 cm² zwecks Kühlluft oder Ansaugluft angebracht werden. Diese Öffnung darf auch als Lufthutze aufgesetzt werden. Der Luftkanal darf durch den Innenkotflügel geleitet werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

3.8.5 Radhaus / Innenkotflügel

1. Der äußere Teil des Radhauses/Innenkotflügel darf zum Zwecke von Anpassungen an eine Kotflügelverbreiterung örtlich auf das notwendigste geändert werden um die zulässige Rad-Reifenkombination unterbringen zu können.

2. Darüber hinaus sind von den Fahrzeugherstellern bzw. deren Sportabteilungen gelieferte Radhäuser/Innenkotflügel zulässig, wenn mindestens vier Karosserien ab Werk so gebaut wurden. Eine StVZO-Zulassung spielt hierbei keine Rolle. Im Zweifelsfalle steht hierzu der Teilnehmer in der Nachweispflicht.

3. Die Anbringung einer Öffnung in den Radhäusern mit einem maximalen Durchmesser von jeweils 100 mm zur Stabilisator-Durchführung ist zulässig.

4. An der kompletten Karosserie (außen und innen) dürfen ungenutzte Halterungen und Deckel bzw. Abdeckungen welche nicht in die Steifigkeitsberechnung der Karosserie einfließen, entfernt werden.

5. Nur Halterungen, welche ausschließlich verschraubt sind, dürfen komplett entfernt werden.

3.8.6 Querstreben- / Längsstreben-Verstärkung

Querstreben zwischen gleichen Achs-Anlenkpunkten rechts und links dürfen gemäß Zeichnung 1 (Teil 3, Anlage 2) oben und unten, vorne und hinten montiert werden, jedoch müssen sie abnehmbar und an den Befestigungspunkten der Radaufhängung bzw. deren Nähe angeschraubt sein, wobei oben zusätzlich je Seite drei Bohrungen eingebracht werden dürfen. Bei Frontmotor Fahrzeugen ist pro Seite eine herausnehmbare Längsstrebe erlaubt, welche zur Abstützung/Verstärkung des Chassis im Bereich der vorderen Motorlager und Radaufhängung dient. Zur Befestigung können 3 Bohrungen pro Seite geschaffen werden. In der Seitenansicht darf sich das vordere Ende der Längsverstärkung nicht außerhalb der Kontur des Vorderrades befinden.

3.8.7 Glasflächen und Glasbeschaffenheit

1. Die durchsichtigen Originalflächen der Seitenscheiben und Heckscheibe (siehe Befestigung Heckflügel 2.9c) müssen beibehalten werden. Schiebefenster sind zulässig.

2. Die Befestigungen der Scheiben und der Betätigungsmechanismus der Seitenscheiben sind freigestellt. Zur besseren Be- und Entlüftung dürfen Belüftungssysteme in die vorderen und hinteren Seitenscheiben eingebaut werden. Zur besseren Fahrgastraumentlüftung ist es erlaubt in der Heckscheibe Öffnungen mit einer Gesamtfläche von maximal 300 cm² auszuschneiden.

3. Sicherheitsglas ist vorgeschrieben. Als Sicherheitsglas i.S. dieses Reglements gelten Hart- und Mineralgläser mit nationalen Prüfzeichen und Zahlen (Wellenlinie gefolgt von einem D und einer Zahl bzw. ECE-Prüfzeichen (z.B. 43 RE1...Zahl) sowie glasähnliche, entsprechende gekennzeichnete Hartkunststoffscheiben.
   Ebenso sind mit originaler Bestellnummer des Fahrzeugherstellers gekennzeichnete Kunststoffscheiben zulässig. Es muss in jedem Falle durchsichtig sein. Das Material von nicht serienmäßigen Seiten- und Heckscheiben muss eine Stärke von mindestens 3 mm haben.

4. Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas bestehen. Alternativ ist eine Windschutzscheibe aus Polycarbonat mit einer Dicke von mindestens 5 mm zulässig. Soweit eine Windschutzscheibe aus Polycarbonat zum Einsatz kommt, muss diese zu jedem Zeitpunkt des Wettbewerbs in einwandfreiem Zustand sein. Eine Vorführung bei der technischen Abnahme ist obligatorisch.

5. Die Frontscheibe darf außen mit einer sogenannten Steinschlagschutzfolie beklebt werden, welche nicht entfernt werden darf.

3.8.8 Bodenfreiheit

Außer der Felge und/oder Reifen darf kein Teil des Fahrzeuges den Boden berühren, wenn die Reifen an einer Seite des Fahrzeuges ohne atmosphärischen Luftdruck sind. Zur Überprüfung dieser Vorgabe werden die Reifenventileinsätze einer Seite entfernt. Die Bodenfreiheit wird ohne Insassen geprüft.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Bei fahrfertigem Fahrzeug muss die Bodenfreiheit unter dem Kraftstoffbehälter (inkl. Sammelbehälter) mindestens 100 mm betragen. Dieser Test muss auf einer möglichst ebenen Fläche, welche vom techn. Kommissar festgelegt wird, durchgeführt werden. Dem Teilnehmer ist es freigestellt, vor der Überprüfung der Bodenfreiheit die Reifen von den Felgen zu demontieren.

3.8.9 Ausnahmeregelung Tankschutz

1. Die vorstehende Regelung zur Bodenfreiheit von 100 mm darf dann unterschritten werden, wenn sich der Kraftstoffbehälter in der serienmäßigen Position befindet und das Nachstehende berücksichtigt wird.

2. Falls sich der Einbauort des Kraftstoffbehälters unterhalb des Fahrzeugbodens befindet, muss dieser in einem fest verschlossenen, feuerfesten Gehäuse untergebracht sein, das nicht zu einem aerodynamischen Vorteil führen und keine andere mechanische Funktion haben darf.

3. Dieses Gehäuse muss an allen äußeren Oberflächen eine zusammendrückbare/ dehnbare Struktur aufweisen und durch mindestens zwei Metallhalterungen in einer Größe von je 30 mm x 3 mm gesichert sein, die durch Schrauben und Muttern am Bodenblech befestigt sind. Zur Befestigung dieser Halterungen sind Schrauben mit einem Durchmesser von mindestens 10 mm zu verwenden. Zwischen den einzelnen Schrauben und dem Karosserieblech sind Unterlegscheiben von mindestens 3 mm Dicke und 20 cm² Oberfläche vorzusehen. Diese dehnbare Struktur muss eine Honeycomb-Sandwich Konstruktion mit einem feuerfesten Kern, der einen Mindestknautschwiderstand von 18 N/cm² hat, sein. Die Verwendung von Aramidfaser ist zulässig. Die Sandwich-Konstruktion muss zwei Häute mit einer Stärke von 1,5 mm und mit einer Zugfestigkeit von mindestens 225 N/mm² beinhalten. Die Mindeststärke der Sandwich-Konstruktion beträgt 1 cm. Die Öffnungen, die sich aus dem Ausbau des Original-Tanks ergeben, dürfen durch Anbringung eines Schildes gleicher Größe verschlossen werden.

3.8.10 Fahrgastraum / Cockpit Sitze

1. Der Beifahrersitz sowie die hinteren Sitze (einschließlich Rückenlehne) dürfen ausgebaut werden. Der Fahrersitz muss in seiner Gesamtheit links oder rechts von der Fahrzeuglängsachse platziert sein.

2. In einem 2-Volumen-Fahrzeug ist es erlaubt, die hintere Ablagefläche (Hutablage) zu entfernen

3.8.11 Armaturenbrett

Das Armaturenbrett ist freigestellt, es darf jedoch keine scharfen Kanten aufweisen.

3.8.12 Pedalboxen

Homologierte oder handelsübliche Pedalboxen dürfen eingebaut werden. Notwendige karosserieseitige Adaptionsmaßnahmen zur Befestigung der Bremsflüssigkeitsbehälter und / oder der Pedalbox sind erlaubt.

3.8.13 Türen- und Seitenverkleidung

1. Es ist erlaubt, das Schalldämmmaterial der Türen zu entfernen. An den Türen muss je eine Türverkleidung vorhanden sein. Die Verkleidung kann der Serie entsprechen oder aus Metallblech mit einer Stärke von mind. 0,5 mm, aus Kohlefaser mit einer Stärke von mind. 1 mm oder einem anderen Material mit Mindestdicke von 2 mm bestehen. Im Fall eines zweitürigen Fahrzeuges gelten für die Verkleidungen unterhalb der hinteren Seitenscheiben die gleichen Bestimmungen wie vorgenannt.

2. Es ist erlaubt, die tiefer liegenden Zierteile der Tür zu entfernen, um den Einbau eines Flankenschutzes mit Verbundwerkstoff-Sidepad (in Flankenstrebe integrierter Seitenschutz) zu ermöglichen. Die Mindestausführung dieses Flankenschutzes muss mit der Zeichnung 2 (Teil 3, Anlage 2) übereinstimmen.
   Die Mindesthöhe muss sich von der Türschwelle bis zur maximalen Höhe der Türstrebe erstrecken. Elektrische Fensterheber dürfen durch manuelle ersetzt werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

3.8.14 Boden
Die Bodenmatten sind freigestellt.

3.8.15 Anderes Dämmmaterial
Anderes Dämmmaterial darf, an der Motorhaube muss es entfernt werden.

3.8.16 Heizungssystem
1. Das originale Heizungssystem darf durch ein anderes ersetzt werden. Die Wasserzuführung des inneren Heizsystems darf entfernt und / oder verschlossen werden um ein Versprühen von Wasser bei einem Unfall zu verhindern, falls ein elektrisches oder ähnliches Antibeschlagsystem vorhanden ist.

2. Das Heizungssystem darf ganz oder teilweise entfernt werden, falls eine mit elektrischem Widerstand beheizbare Windschutzscheibe oder ein elektrisches Gebläse eingebaut ist. Die Luftführungsteile sind dabei freigestellt. Die elektrisch beheizbare Windschutzscheibe muss aus Verbundglas mit Bauart-Prüfzeichen bestehen und der serienmäßigen Außenform entsprechen.

3.8.17 Klimaanlage
Eine für Kraftfahrzeuge zur Kühlung des Fahrgastraumes konzipierte Klimaanlage ist freigestellt.

3.8.18 Luftleitungen
Luftleitungen dürfen nur dann durch den Fahrgastraum verlaufen, wenn sie der Belüftung des Fahrgastraumes, der Kühlung im Fahrgastraum verbauter Komponenten, der pneumatischen Steuerung eines Paddleshift System oder der Funktion der Schnellhebeanlage dienen.

3.8.19 Fahrgastraumbelüftung
1. Der nachträgliche Einbau einer Fahrgastraumbelüftung über das Dach wird unter folgenden Bestimmungen erlaubt: Der Einbau muss im ersten Drittel des Daches erfolgen. Der Dachausschnitt darf maximal 250 mm x 250 mm betragen. Folgende maximalen Außenmaße sind zu beachten: Breite: max. 300 mm, Länge: max. 400 mm, Höhe: max. 50 mm.

2. Die Belüftungsvorrichtung darf von oben gesehen nicht über das Dach hinausragen.

3. Bei Einhaltung vorstehender Abmessungen darf die Luftöffnung auch als NACA-Einlass ausgeführt sein. Der Blechausschnitt im Dach muss durch einen Blechrahmen verstärkt werden. Der Einbau darf ausschließlich zum Zwecke der Fahrgastraumbelüftung verwendet werden.

3.8.20 Zusätzliches Zubehör
Ohne Einschränkungen ist alles Zubehör erlaubt, das keinerlei Einfluss auf das Fahrverhalten des Wagens ausübt, z.B. Zubehör, das der Verschönerung und Bequemlichkeit im Wageninneren dient (Beleuchtung, Radio, usw.) Dieses Zubehör darf keinesfalls, auch nicht indirekt, Einfluss auf die Motorleistung, Lenkung, Kraftübertragung, Bremsen oder Straßenlage ausüben. Die Aufgabe aller Bedienungsorgane muss diejenige bleiben, die vom Hersteller vorgesehen ist. Erlaubt ist, sie anzupassen, um sie nützlicher oder besser erreichbar zu machen, z.B. Verlängern des Handbremshebels, zusätzlicher Belag auf dem Bremspedal usw.

3.8.21 Weiterhin ist folgendes erlaubt
Messinstrumente, wie z.B. Tachometer etc. dürfen eingebaut oder ersetzt werden und möglicherweise andere Funktionen erfüllen. Der Tachometer darf entfernt werden.

1. Die Hupe kann ausgetauscht oder durch eine zusätzliche ergänzt oder auch entfernt werden.

2. Die elektrischen Schalter können ausgetauscht werden, sei es in Bezug auf ihren Zweck, ihren Anbringungsort oder bei zusätzlichen Zubehörteilen ihre Anzahl.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

3. Zusätzliche Ablagefläche im Handschuhkasten und die Anbringung weiterer Taschen in den Türen sind erlaubt, sofern sie an der Original-Verkleidung angebracht werden.

4. Die Trennwände können durch zusätzliche Isolierplatten zum Schutz der Insassen gegen Feuergefahr verstärkt werden.

5. Die Scheibenwaschanlage ist freigestellt. Es muss aber mind. 1 Scheibenwischer auf der Windschutzscheibe vorhanden sein.

6. Schnellhebeanlagen sind zulässig, sowie die dafür notwendigen Karosserieanpassungen und Leitungen.

7. Unbenutzte Halterungen dürfen entfernt werden, z.B. Sitzhalterungen, etc.

8. Das Lenkrad-, sowie das Zündschloss sind freigestellt.

3.9 Aerodynamische Hilfsmittel

3.9.1 Allgemeines

1. Aerodynamische Hilfsmittel im Sinne dieses Reglements sind Einrichtungen, welche den Luftstrom am Fahrzeug so leiten, das eine verbesserte Bodenhaftung entsteht.

2. Erlaubte aerodynamische Hilfsmittel im Sinne dieses Reglements sind ausschließlich: Frontspoiler, Heckspoiler, Seitenspoiler (Flaps), Diffusor und Unterbodenverkleidung.

3. Frontspoiler, Heckflügel, Flaps und Diffuser sind mit Ausnahme der Klassen RS7, RS8 und RS8A unter Einhaltung der folgenden Bedingungen freigestellt:

3.9.2 Frontspoiler

1. Im Sinne dieses Reglements sind Frontspoiler aerodynamische Hilfsmittel, welche unterhalb der Radnabenmitte der Vorderräder angeordnet sind.

2. Serienmäßige Frontspoiler dürfen entfernt oder ersetzt werden. Die Verwendung von mehr als zwei Spoilern ist nicht erlaubt.

3. Die Breite des Frontspoilers ist begrenzt auf das Maß zwischen den äußeren Punkten der vorderen Kotflügel.

4. Frontspoiler dürfen nicht mehr als 20 cm der von oben projizierten Fläche (nicht für RS7, RS8 und RS8A) über den äußeren Rand der Karosserie nach vorne hinausragen.

5. Für die Klassen RS7, RS8 und RS8A gilt folgendes:
Frontspoiler dürfen nicht mehr als 10 cm der von oben projizierten Fläche über den äußeren Rand der Karosserie nach vorne hinausragen.

3.9.3 Heckflügel

1. Im Sinne dieses Reglements sind Heckflügel aerodynamische Hilfsmittel, welche oberhalb des hinteren Stoßfängers angeordnet sind und vollständig von Luft umströmt sind. Der Heckflügel kann eine an die originale äußere Karosserie hinzugefügte Einrichtung sein, darf aber die äußere Originalform der Karosserie nicht grundlegend ändern.

2. Außer in den Klassen RS7, RS8 und RS8A darf der Heckflügel maximal 40 cm nach hinten über den hintersten Punkt der Karosserie herausragen.

3. In den Klassen RS7, RS8 und RS8A, darf der Heckflügel nicht über den hintersten Punkt der Karosserie herausragen. Als Messpunkt wird hierzu der hinterste Punkt der Karosserie herangezogen.

4. Die Form des Heckflügels muss nicht der Form der Karosserie folgen. Er darf also gerade sein. Erlaubt sind feststehende und ausfahrbare Flügel und Spoiler, vorausgesetzt sie sind serienmäßig. Bei einem zusätzlich angebrachten Heckflügel muss die serienmäßige Verstellvorrichtung außer Funktion gesetzt werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

5. Serienmäßige, in ihrer Position nicht veränderbare Spoiler, dürfen auch parallel mit einem zusätzlichen Heckflügel verwendet werden.

6. Der Heckflügel kann mit Endplatten versehen werden. Eine Modifizierung der Endplatten als Flügelstützen ist erlaubt.

7. Die gesamte zusätzlich angebrachte Flügelkonstruktion darf in ihrer Ausführung auf keinen Fall ein Sicherheitsrisiko darstellen. Den technischen Kommissaren obliegt die Beurteilung dieser Sicherheit. Für alle Fahrzeuge wird die Abmessung des Heckflügels, inklusive Endplatten/Flügelstützen, auf die max. Breite der Fahrzeugkarosserie, ohne Spiegel, festgelegt. Die zusätzliche Flügelkonstruktion darf max. zwei Flügelprofile haben, die sich aber vollständig zwischen den Endplatten/Flügelstützen befinden müssen. Der Heckflügel darf eine austauschbare Abrisskante (Gurney-Flaps) haben. Die Flügelprofile dürfen nicht während der Fahrt verstellbar sein. Die Höhe der Heckflügelkonstruktion darf den höchsten Punkt der Dachhaut (ohne Antenne usw.) nicht überschreiten. Zur Befestigung einer Heckflügelkonstruktion dürfen entsprechende Befestigungen, Verstärkungen sowie Öffnungen (auf das Nötigste beschränkt) an der Karosserie und oder der Heckklappe geschaffen werden. Des Weiteren darf der äußere Bereich der serienmäßigen Heckscheibe zur Befestigung der Heckflügelkonstruktion genutzt werden.
Auf keinen Fall darf die Fläche mehr als 20% der originalen Heckscheibenfläche in Anspruch nehmen.

3.9.4 Erläuterung zum Heckflügel

1. „Der Heckflügel darf max. zwei Flügelprofile haben, welche sich vollständig zwischen den beiden Endplatten befinden müssen" ist dahin gehend zu verstehen, dass maximal ein Heckspoiler vorhanden sein darf. Die max. zwei zulässigen Flügelprofile und die Abrisskante müssen sich vollständig zwischen den beiden Endplatten befinden. Die Anzahl der Endplatten ist also auf zwei begrenzt.

2. Die Flügelprofile und die Abrisskante müssen auch von der Seite gesehen sich vollständig zwischen den beiden vorgeschriebenen Endplatten befinden.

3. Zur Befestigung eines Heckflügels dürfen entsprechende Befestigungen und Verstärkungen sowie Öffnungen (auf das Nötigste beschränkt) an der Karosserie und oder der Heckklappe geschaffen werden. Des Weiteren darf der äußere Bereich der serienmäßigen Heckscheibe zur Befestigung des Heckflügels genutzt werden. Eine ausreichende Sicht nach hinten muss weiterhin gewährleistet bleiben. Auf keinen Fall darf die Fläche mehr als 20% der originalen Heckscheibenfläche in Anspruch nehmen. Diese Befestigungen und Verstärkungen dürfen ausschließlich der Befestigung des Heckflügels dienen. Eine ausreichende Sicht nach hinten muss weiterhin gewährleistet bleiben.

3.9.5 Flaps

1. Im Sinne dieses Reglements sind Flaps aerodynamische Hilfsmittel, welche als Spoiler seitlich am Fahrzeug angebracht sind.

2. Flaps dürfen die Karosserie in einer von oben projizierten Fläche, incl. Spoiler, nicht überschreiten.

3. Kein Teil eines Flaps darf höher als der höchste Punkt des Radauschnittes angebracht sein. Wobei für die Begrenzung der Höhe seitlich am Fahrzeug festgelegt ist: Für vor der Hinterkante der vorderen Türen angebrachte Flaps gilt als Bezugsmaß der höchste Punkt des vorderen Radauschnittes. Für hinter der Hinterkante der vorderen Türen angebrachte Flaps gilt als Bezugmaß der höchste Punkt des hinteren Radauschnittes.

3.10 Elektrische Ausrüstung

Die Nennspannung der elektrischen Anlage und der Zündanlage muss beibehalten werden. Es ist erlaubt, im Stromkreis Relais oder Sicherungen hinzuzufügen, längere oder zusätzliche Kabel zu benutzen. Die elektrischen Kabel und deren Hüllen sind frei.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

3.10.1 Batterie

1. Die Batterien sind hinsichtlich Marke, Anzahl und Kapazität freigestellt. Für den Fall, dass die Batterie von ihrem ursprünglichen Platz verlegt wird, kann sie wie in der Zeichnung Nr. 3 (Teil 3, Anlage 2) oder ähnlich befestigt werden. Die Befestigung an der Karosserie muss aus einem Metallsitz und zwei Metallbügeln mit Isolierbeschichtung bestehen, das Ganze ist mittels Schrauben und Muttern am Boden zu befestigen. Zur Befestigung dieser Bügel sind Schrauben mit einem Durchmesser von mindestens 8 mm zu verwenden. Zwischen den einzelnen Schrauben und dem Karosserieblech sind Unterlegscheiben von mindestens 3mm Dicke und 20 cm² Oberfläche vorzusehen. Die Befestigung einer solchen Batterie muss einer Beschleunigung von 25g standhalten.
2. Falls eine Nassbatterie zur Anwendung kommt und diese sich nicht in der originalen Einbauposition befindet, muss die Batterie mit einer auslaufsicheren Kunststoffumhüllung mit eigener Befestigung abgedeckt sein. Ihr Platz ist frei, es ist auch erlaubt, die Batterie im Fahrgastraum unterzubringen. In diesem Fall muss die Schutzhülle eine Lüftungsöffnung mit Austritt nach außerhalb des Fahrgastraumes haben. (siehe Teil 3, Anlage 2, Zeichnung Nr. 3) Die Belüftung gilt nicht für Trockenbatterien.
3. Wird eine Lithium Batterie verwendet, mit Übereinstimmung der DMSB-Richtlinien für Lithium-Batterien, muss der Aufkleber für die Genehmigung des DMSB jederzeit vollflächig lesbar sein.

3.10.2 Sicherungen

Die Sicherungen im Stromkreis und der Sicherungsträger sind freigestellt.

3.10.3 Beleuchtungseinrichtungen

1. Alle Beleuchtungseinrichtungen und Leuchten müssen den gesetzlichen Bestimmungen oder dem internationalen Abkommen für den Straßenverkehr entsprechen, d.h. eine E - Kennzeichnung ist obligatorisch. Das Betätigungssystem und die Betätigungsart für versenkbare Scheinwerfer dürfen geändert werden. Zusätzliche Scheinwerfer sind erlaubt, wenn die Gesamtzahl 6 (einschließlich der Serienscheinwerfer) nicht überschritten wird (Park- und Begrenzungsleuchten nicht eingeschlossen) und die Anzahl gerade ist. Sie können in die Frontseite der Karosserie oder in den Kühlergrill eingelassen werden, jedoch müssen die hierfür geschaffenen Öffnungen durch die Scheinwerfer vollständig ausgefüllt sein. Ansonsten muss die Beleuchtungseinrichtung der Serie entsprechen.

2. Es sind maximal 6 Frontscheinwerfer erlaubt.

3. Streu-/Abschlussscheiben aus Glas müssen mit klarer durchsichtiger Folie abgeklebt oder durch durchsichtige Kunststoffscheiben ausgetauscht werden.

4. Das Fahren mit dauerhaft blinkenden Scheinwerfern ist verboten.

3.11 Kraftstoffkreislauf

3.11.1 Kraftstoff

1. Es darf ausschließlich unverbleiter Otto-Kraftstoff gemäß Art. 252.9.1 und Diesel-Kraftstoff gemäß Art. 252.9.2 (Anhang J zum ISG), verwendet werden, sowie Biodiesel.

2. Soweit die Betankung mit alternativen Treibstoffen nicht über die Rennstreckenbetreiber eigene Betankungsanlage erfolgen kann, müssen die Betankungsanlagen vom Veranstalter, der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG und dem DMSB genehmigt werden und die Standorte festgelegt werden.

3. Für die notwendigen, erforderlichen Genehmigungen und evtl. TÜV-Abnahmen hat der Teilnehmer bzw. der Treibstofflieferant selbst Sorge zu Tragen und gegenüber dem Veranstalter und dem Rennstreckenbetreiber bei der Veranstaltung nachzuweisen.

4. Der Veranstalter übernimmt keine hieraus entstehenden Kosten.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

3.11.2 Kraftstoffbehälter

Fassungsvermögen: Das Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter darf in Abhängigkeit vom Hubraum folgende Grenzen nicht überschreiten.

1. Für Fahrzeuge mit Saugmotor (Klasse RS) sind folgende maximale Füllmengen erlaubt:

	bis 1400 cm^3	80 Liter
über 1400 ccm	bis 1750 cm^3	90 Liter
über 1750 ccm	bis 2000 cm^3	100 Liter
über 2000 ccm	bis 2500 cm^3	110 Liter
über 2500 ccm	bis 6250 cm^3	120 Liter

2. Für Fahrzeuge mit aufgeladenem Otto- bzw. Wankelmotor (Klasse RS-A) sind folgende maximale Füllmengen erlaubt:

	bis 1620 cm^3	80 Liter
über 1620 ccm	bis 2000 cm^3	100 Liter
über 2000 ccm	bis 2600 cm^3	110 Liter
über 2600 ccm	bis 4000 cm^3	120 Liter

3. Für Fahrzeuge mit aufgeladenem Dieselmotor (Klasse RS-DA): sind folgende maximale Füllmengen erlaubt:

	bis 2000 cm^3	80 Liter
über 2000 ccm	bis 2500 cm^3	90 Liter
über 2500 ccm	bis 3000 cm^3	100 Liter

3.11.3 Spezifikation Kraftstoffbehälter

1. Der Kraftstoffbehälter darf durch einen von der FIA homologierten Sicherheitstank (FIA-Norm FT3/FT3-1999 bzw. FT5) ersetzt werden. In diesem Fall ist die Anzahl der Kraftstoffbehälter freigestellt und sie müssen innerhalb des Kofferraumes oder im originalen Einbauort (Ausnahme: siehe Art. 2.11.4) untergebracht sein. Kraftstofffilter und Kraftstoffpumpen dürfen im Kofferraum und im Fahrgastraum angeordnet sein. Sie müssen durch eine flüssigkeitsdichte Trennwand bzw. Box aus CFK, GFK oder Metall abgeschottet werden.

2. Das Füllrohr selbst oder der Übergang von Karosserie zum Füllrohr und Füllrohrverbindung zum Tank muss flexibel gestaltet sein. Dies gilt nicht, wenn ein kurzer Tankstutzen innerhalb des Kofferraums vorhanden ist. Es ist nur ein Füllrohr zulässig

3. Wird bei Dieselfahrzeugen der Serienkraftstoffbehälter beibehalten, darf sein Einbauort nicht verändert werden. Jegliche Modifikationen am Tank und dessen Kraftstoffleitungsverbindungen sind verboten.

3.11.4 Position Kraftstoffbehälter

1. Der Anbringungsort des Original-Kraftstoffbehälters darf nur bei Fahrzeugen, bei denen er sich ursprünglich im Fahrgastraum oder in der Nähe der Insassen befindet, verändert werden. In diesem Fall ist es erlaubt, eine flüssigkeitsdichte Trennwand zwischen Insassen und Kraftstoffbehälter einzubauen oder den Kraftstoffbehälter in den Kofferraum zu verlegen und notfalls die Anschlussvorrichtungen zu verändern (Einfüllöffnung, Benzinpumpe, Kraftstoffleitungen).

2. Bei Verwendung von nichtserienmäßigen Kraftstoffbehältern bzw. wenn die serienmäßige Position des serienmäßigen Kraftstoffbehälters verändert wird, muss in allen horizontalen Richtungen ein Mindestabstand von 30 cm vom Tank zur Außenkarosserie eingehalten werden.
   Hinweis: Ein evtl. vorhandener Stoßfänger ist Bestandteil der Karosserie.

3. Es ist erlaubt, in den Kraftstoffkreislauf einen Kühler mit einer maximalen Kapazität von 1 Liter einzubauen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

4. Die Unterbringung des Kraftstoffbehälters innerhalb des Fahrgastraumes ist zulässig unter Beachtung der folgenden Regelungen:
    1. Einbauposition hinter der Vorderkante der serienmäßigen Rücksitzbank bzw. Fersenblech (siehe Teil 3, Anlage 2, Zeichnung Nr. 5).
    2. Nur FIA-Norm FT3/FT3-1999 bzw. FT5 -Sicherheitstanks sind zugelassen.
    3. Befestigung an der Karosserie mit mindestens 40 mm breiten und 2 mm dicken Metallbändern, 2 Mal längs und 1 mal quer zu Fahrzeuglängsachse. Die Bänder müssen um die Box geführt werden.
    Alternativ zu den Bändern ist eine Befestigung am Fuß der Box durch mindestens 10 Schrauben der Größe M8 oder 16 Schrauben der Größe M6 möglich.
    4. Flüssigkeitsdichte Trennwand bzw. Box aus CFK, GFK oder Aluminium ist vorgeschrieben.
    5. Der Tank muss außerdem durch eine mindestens 10 mm dicke stoßabsorbierende Schicht geschützt sein. Der Schaum muss eine Mindestformdichte von 35 kg/m³ haben (siehe Teil 3, Anlage 2, Zeichnung Nr. 6).
    6. Befüllung des Kraftstoffbehälters ist nur von außen zulässig.
    7. Alle Kraftstoffleitungen müssen den derzeit gültigen Vorschriften gemäß Artikel 253.3.2 entsprechen.
    8. Innerhalb des Fahrgastraumes müssen die Kraftstoffleitungen fortlaufend (nicht gestückelt) sein.
    9. Der Einfüllstutzen darf sich an einer geeigneten Stelle der Karosserie mit Ausnahme des Daches befinden. Das Einfüllrohr muss flexibel (z.B. Gummi) und doppelwandig sein.
    10. Sichtfeld für Herstellernamen und Herstellungsdatum muss vorhanden sein. Alternativ ist die vom Tankhersteller bereitgestellte, dem Tank zugehörige Plakette sichtbar anzubringen.
    11. Im Füllrohr muss ein Rückschlagventil eingebaut sein.
    12. Die Tankentlüftungsleitung muss mit einem Rückschlagventil versehen sein.
    13. Im Hauptbügel der Überrollvorrichtung müssen zwei diagonale Streben (Kreuzstreben) oder gleichwertige Verstrebungen vorhanden sein.
    14. Kraftstoffpumpen müssen durch eine Trennwand (Box) vom Fahrgastraum abgeschottet werden.

3.11.5 Sammelkraftstoffbehälter

1. Die Gestaltung von Sammelkraftstoffbehältern mit einem Fassungsvermögen von maximal einem Liter ist freigestellt. Auch können Kraftstoffbehälter (einschließlich Serienkraftstoffbehälter) und FT Kraftstoffbehälter untereinander kombiniert werden, unter der Bedingung, dass ihre Gesamtvolumen nicht vorstehend (Art. 2.11.2) festgeschriebenes Fassungsvermögen überschreitet.

2. Die Regelungen in Art. 2.11.2 Position Kraftstoffbehälter, z.B. 15 mm Schaum oder Kreuzstreben im Überrollkäfig kommen nur dann zur Anwendung, wenn sich der Kraftstoffbehälter (Behälter inkl. Einfüllrohr) ganz oder teilweise im Fahrgastraum bzw. theoretischen Fahrgastraum (bei Zwei-Volumen-Fahrzeugen) befindet. Ansonsten muss sich der Kraftstoffbehälter im Kofferraum oder in der serienmäßigen Position befinden.

3.11.6 Tank-Einfüllstutzen

1. Nur zum Zwecke der Anbringung der Tank-Einfüllstutzen dürfen die hinteren Seitenscheiben durch Scheiben aus kraftstofffesten Material mit einer Dicke von mindestens 5 mm und mit Prüfzeichen oder durch Metallblech ersetzt werden. Eine zusätzliche Verstärkung der Scheibe im Bereich des Einfüllstutzens ist erlaubt. Die Einfüllposition (Tankstutzen) für den Kraftstoff darf sich nicht im Dach befinden. Darüber hinaus ist auch eine Befüllung durch den Kofferraum möglich.
2. Falls der Einfüllstutzen innerhalb der Kofferraumhaube bzw. Heckklappe angebracht ist, darf der Einfüllstutzen nicht starr mit der Haube bzw. Klappe verbunden sein. Ist der Einfüllstutzen innerhalb einer Heckklappe angebracht, so muss sich dessen Position unterhalb der Heckscheibenoberkante befinden.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

3.11.7 Alternativer Kraftstoffbehältereinbau bei GT Fahrzeugen

Ein Zusatz-Sicherheitstank darf in GT-Fahrzeugen auch im Bereich des Beifahrerraumes eingebaut werden, wobei folgendes beachtet werden muss:

1. Das Fassungsvermögen ist beschränkt auf das halbe Volumen gemäß den Festlegungen in Artikel 2.11.2 in Bezug auf den jeweiligen Hubraum/Gewicht.
2. Der Tank inkl. Einfüllrohr muss durch eine flüssigkeitsdichte Trennwand abgeschottet werden. Diese Tankbox (Trennwand) darf, gemessen ab untersten Punkt des Fersenbleches in Fahrzeuglängsrichtung, eine Länge von max. 600 mm haben. Die Seitenwand der Box muss mindestens 200 mm vom äußeren Rand des Türschwellers entfernt sein.
3. Die Tankbox muss in Metall oder einer Honeycomb-Sandwich-Konstruktion gefertigt sein. Eine Sandwich-Konstruktion muss eine Dicke von mind. 10 mm und einen feuerfesten Kern mit einem Knautschwiderstand von mind. 18 N/cm^2 haben, Aramidfaser ist zulässig. Die Sandwich- Konstruktion muss zwei Häute mit einer Dicke von jeweils mind. 1,5 mm und eine Zugfestigkeit von mindestens 225 N/mm^2 beinhalten. Bei Verwendung einer Tankbox aus Metall muss zwischen aufgesetzter Box und Kraftstoffbehälter (siehe Teil 3, Anlage 2, Zeichnung Nr. 6) stoßabsorbierender Schaum mit einer Dicke von mindestens 15 mm und einer Dichte von mindestens 35 kg/m^3 angebracht sein.
4. Sollte ein Kraftstoffbehälter im Beifahrerbereich eingebaut sein, so muss der Überrollkäfig in diesem Bereich mit mindestens zwei Flankenschutzstreben ausgestattet sein.

3.12. Schmierungssystem

1. Das Schmiersystem ist freigestellt.

2. Bei einem Motor ohne Rückführung der Öldämpfe muss ein Ölsammelbehälter mit einem Volumen von mindestens 2 Liter vorhanden sein.

3.13 Datenübertragung

1. Für alle teilnehmenden Fahrzeuge ist ein Zeitmess-Geräuschpegel-Transponder vorgeschrieben.
2. Es müssen die von der Zeitnahme zur Verfügung gestellten oder eigene registrierte Transponder eingebaut sein und während der gesamten Veranstaltung funktionsfähig sein.
3. Die korrekte Funktionsweise des Transponders ist Bestandteil der technischen Abnahme und liegt in der Verantwortung der Fahrer bzw. Teams.
4. Fahrer bzw. Teams sind angewiesen, vor Antritt der Fahrt die Funktionsweise des Transponders durch Kontrolle des Blinksignals zu überprüfen.
5. Weiteres wird in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstalter geregelt.

3.14 Sonstiges

entfällt

4. Technische Bestimmungen der Gruppe 'F'

4.1 Gültiges Reglement

Es gilt das aktuelle DMSB-Reglement der Gruppe F (aktuelles DMSB Handbuch Automobilsport, brauner Teil)

4.2 Abweichungen vom Gruppe F Reglement

Folgende Abweichungen gelten:

- In der Gruppe F dürfen nur Reifen der Marke HANKOOK verwendet werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

5. Technische Bestimmungen der Gruppe 'H'

5.1 Gültiges Reglement

Es gilt das aktuelle DMSB-Reglement der Gruppe H (aktuelles DMSB Handbuch Automobilsport, brauner Teil)

5.2 Abweichungen vom Gruppe H Reglement

Folgende Abweichungen gelten:

- In der **Gruppe H** sind ab 01.01.2026 ausschließlich Fahrzeuge zugelassen, deren Baujahr nach dem 31.12.1965 ist und mindestens zehn (10) Jahre zurückliegt.
- In der Gruppe H dürfen nur Reifen der Marke HANKOOK verwendet werden.

6. Technische Bestimmungen der Gruppe 'CUP Klassen'

6.1 Gültige Reglements

Es gilt nur der aktuelle technische Teil des DMSB-Reglement der jeweiligen Fahrzeugtypen:

Klasse Cup 1:	OPEL Astra OPC CUP, gemäß Technisches Reglement Opel Astra OPC Cup 2016 inkl. Bulletins 2/2016 und 4/2016).
Klasse Cup 2:	BMW M240i Racing Cup gemäß DMSB-genehmigtem Reglement 2020.
Klasse Cup 3:	Porsche Endurance Trophy Nürburgring gemäß DMSB-genehmigtem Reglement 2026.
Klasse Cup 4:	BMW M2 CS Racing Cup gemäß DMSB-genehmigtem Reglement 2021.

6.2 Abweichungen von den Gruppe CUP Klassen Reglements

BMW M240i Racing Cup
BMW M2 CS Racing Cup
Ergänzung bezügl. Reifen Teil 2, Art. 2.7 des techn. Reglements:
Für Veranstaltungen der RCN ist die Reifendimension freigestellt.
Die Anzahl der Reifen ist nicht beschränkt und die Reifen müssen nicht gekennzeichnet werden.
Die Reifen der Marke Hankook sind vorgeschrieben.

- In der Gruppe CUP-Klassen dürfen nur Reifen der Marke HANKOOK verwendet werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

Teil 3 Anlagen (RC und RC-Light)

Anlage 1

Kleberichtlinie für RC Teilnehmer und RC-Light Teilnehmer

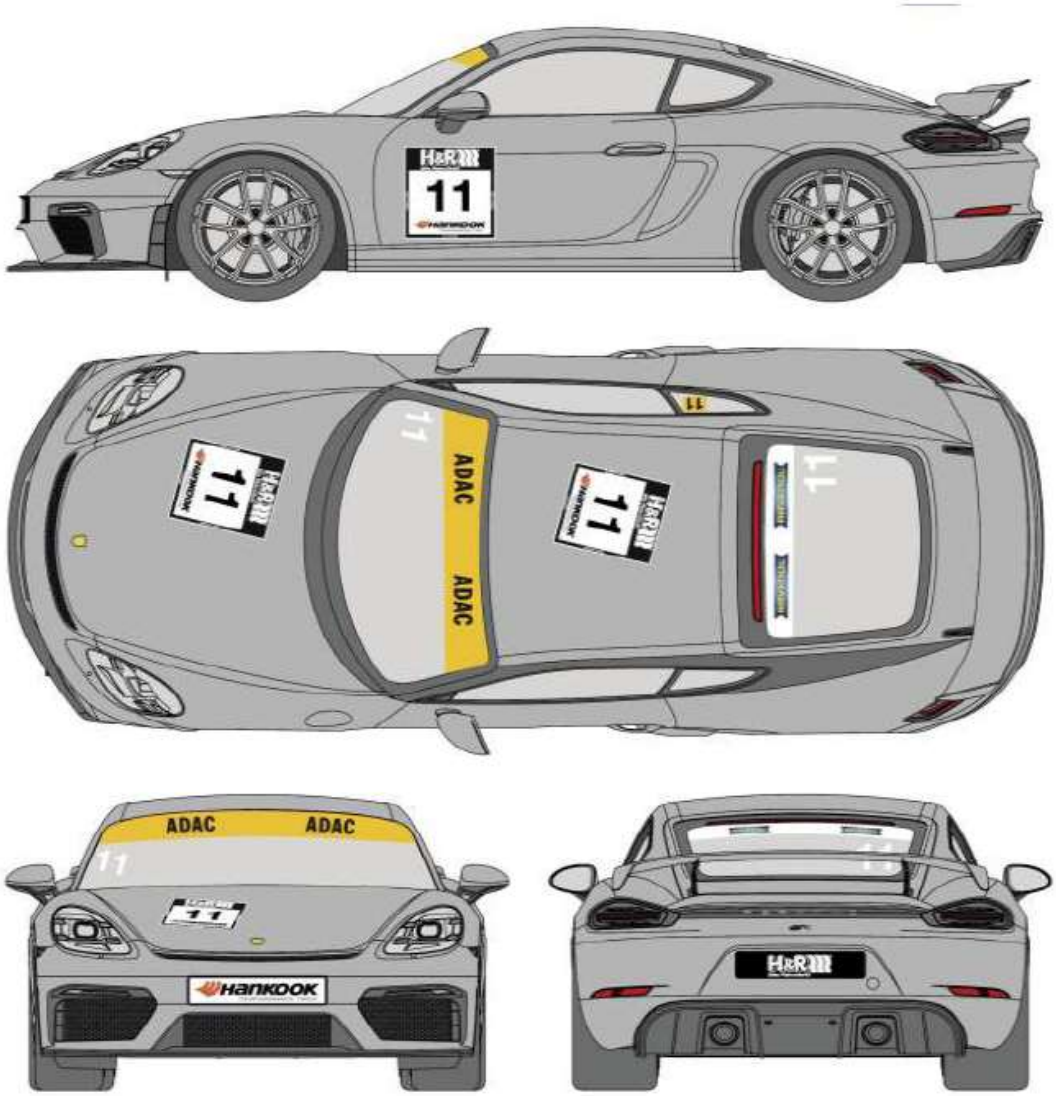

H&R Matten	Für Startnummern auf der Fahrzeugseite links & rechts und wahlweise auf Haube oder Dach, um 45 Grad nach rechts gedreht.
ADAC Aufkleber	Fensterstreifen Frontscheibe
RAVENOL Aufkleber	Fensterstreifen Heckscheibe
HANKOOK PVC-Schild	Nummernschild vorn
H&R PVC-Schild	Nummernschild hinten
Startnummern (28cm / schwarz/weiß)	H&R Startnummernmatte
Startnummern (28cm / weiß/transparent)	Heckscheibe (Beifahrerseite)
Startnummern (20cm / weiß)	Frontscheibe (Beifahrerseite)
Startnummern (12cm / schwarz/gelb)	Seitenscheibe (Beifahrerseite)

Anlage 2

Zeichnung Nr. 1

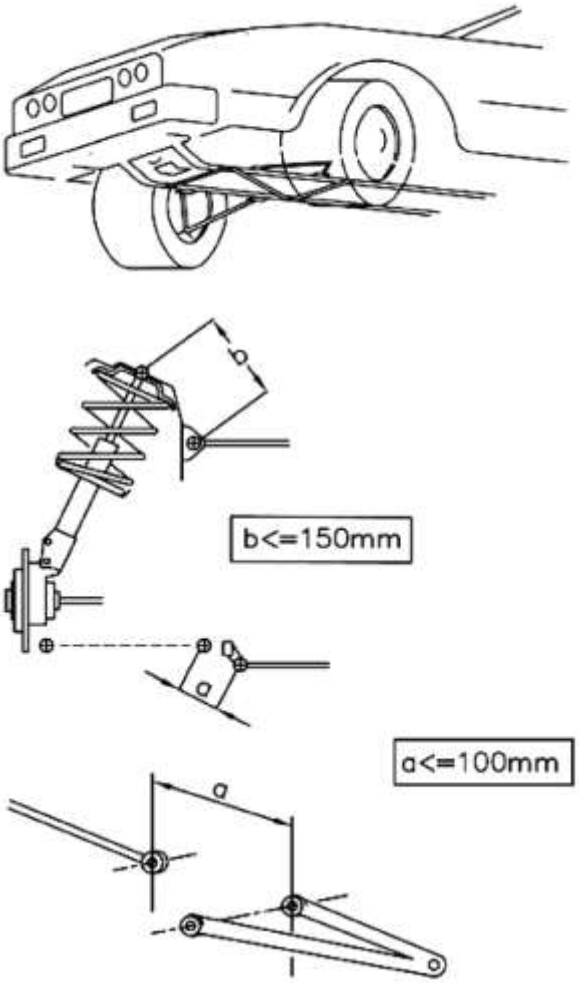

Zeichnung Nr. 2

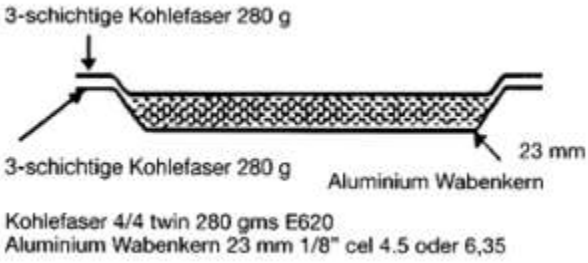

Kohlefaser 4/4 twin 280 gms E620
Aluminium Wabenkern 23 mm 1/8" cel 4.5 oder 6,35

Zeichnung Nr.7

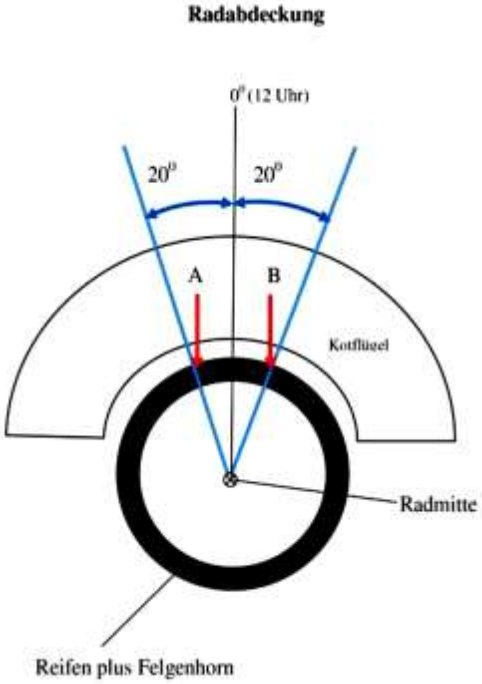

Zeichnung Nr. 3

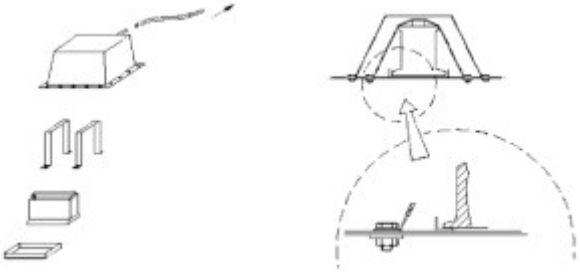

Zeichnung Nr. 4

Leer

Zeichnung Nr. 5

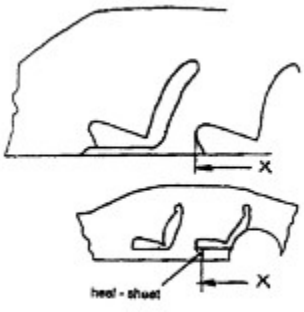

X = max. forward position
Of FT-3, FT3.5 or FT-5 tank incl. box

Zeichnung Nr. 6

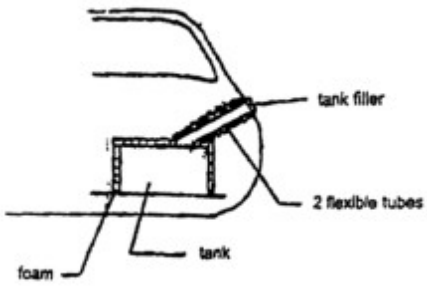

Vorbehaltlich Genehmigung durch DMSB

Anlage 3

Reifenreglement

1. Vorwort / Einführung

Die Rundstrecken-Challenge Nürburgring gilt als die älteste Breitensportserie Deutschlands. Die Größe der Starterfelder lag in den letzten Jahren im Durchschnitt bei über 160 Teilnehmern pro Veranstaltung. Trotzdem muss der RCN schon heute in die Zukunft schauen und frühzeitig die entscheidenden Weichenstellungen tätigen, um auch in den nächsten Jahren erfolgreich zu sein. Dem RCN ist es besonders wichtig, bezahlbaren Motorsport anzubieten. Motorsportanfänger und Amateure sollen in der RCN mit einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis Motorsport betreiben können.
Deshalb hat die Rundstrecken-Challenge Nürburgring e.V. (RCN) in Zusammenarbeit mit dem Reifenhersteller Hankook beschlossen, in der Rundstrecken-Challenge (RC, RC Light und RCN-Rennen) ab dem Jahr 2018 nur Rennreifen des Typs Hankook Ventus Race zu benutzen.

Das Reifenreglement gilt weiterhin ab der Saison 2023 für weitere fünf Jahre. Zur Auswahl stehen den Teilnehmern alle Hankook-Reifen, die C&R liefern kann, zur Verfügung.

Das sind vorzugsweise der Trockenreifen Hankook Ventus Race (F200 oder Nachfolger) und für nasse Streckenverhältnisse der Ventus Race Rain (Z207 oder Nachfolger)

2. Reifenhersteller und Lieferant

Die Rundstrecken-Challenge Nürburgring (RC, RC Light und RCN-Rennen) fährt auch in der Saison 2026 auf Reifen des Reifenherstellers HANKOOK.

Lieferant der Reifen ist die Firma **C&R Motorsport**; die auch vor Ort an der Rennstrecke den Rennservice durchführt.
Adresse:
C&R Motorsport
c/o Christoph Stoll oder Ralf Skrotzki
Römerstraße 56
53940 Hellenthal
Telefon: 02482-1251883 Mobile: 0175-2420792 Fax: 02482-1251885
E-Mail: info@crmotorsport.de

3. Details zu den Veranstaltungen

Diese Reifenregelung ist verpflichtend für alle Veranstaltungen, für die das vorliegende Reglement gilt. Im Einzelnen sind das:

- die Serie Rundstrecken Challenge (RC)
- die Serie Rundstrecken Challenge Light (RC- Light)
- eventuelle Rennen Nürburgring (3h / 4h) -die zur Jahreswertung zählen

Die Teilnehmer müssen jeweils ***die gesamte Distanz*** und je nach Veranstaltung auch das Training auf zulässigen Reifen zurücklegen. Es kann jederzeit während der Veranstaltung eine Kontrolle stattfinden. Die letzte Kontrolle findet im Parc Fermé statt.
Für sonstige Veranstaltungen des RCN e.V. gilt die Reifenregelung nicht.

3.1 Verwendung zugelassener Reifen

Es sind alle Reifentypen und -Gummimischungen erlaubt, solange der Reifen von Hankook hergestellt wurde. Die verwendeten Reifen müssen nicht neu sein, es dürfen auch gebrauchte Reifen verwendet werden – sie müssen aber in jedem Fall vom Hersteller Hankook stammen. Es ist erlaubt, Slick-Reifen zu profilieren.

3.2 Verwendung nicht zugelassener Reifen

Bei Verwendung nicht zugelassener Reifen erfolgt die Disqualifikation und Meldung an die Sportkommissare, sofern keine der festgelegten Ausnahmen vorliegt.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB

4. Regelung für Eingeschriebene RCN-Teilnehmer und Teams

4.1 Für eingeschriebene RCN-Teilnehmer und eingeschriebene Teams sind in der Saison 2026 Reifen der Firma HANKOOK vorgeschrieben.

5. Ausnahmeregelungen

5.1 Gaststarter

Für Gaststarter gilt in der Saison 2026 folgende Ausnahmeregelung:
Gaststarter dürfen bei bis zu **zwei (2) Wertungsläufen** Reifen eines Fremdfabrikats benutzen.

Es erfolgt keine Wertung zur RCN-Meisterschaft 2026.
Der Gaststarter wird nur im Tagesklassement gewertet, zudem bekommt er gleichzeitig eine Zeitstrafe von:

bei RC und RC Light: sechs Minuten = 360 Strafpunkte
beim Rennen: acht Minuten = 480 Sekunden

- Der (formlose) Antrag auf die Nutzung von Fremdreifen muss zeitgleich mit der Abgabe der Nennung per Email an den Rennleiter gestellt werden. (hwhilger@aol.com)
- Bei weiteren Teilnahmen als Gaststarter müssen HANKOOK Rennreifen verwendet werden.
- Für Gaststarter, die mit einem eingeschriebenen Teilnehmer starten wollen gilt die Regelung 4.1. Die Regelung 5.1 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- Bei der Berechnung der Meisterschaftspunkte erhält das beste Hankook-bereifte Fahrzeug der Klasse die Punkte für Platz 1, selbst wenn ein anders bereiftes Fahrzeug vor ihm in der Wertung ist. Alle nachfolgend platzierte Hankook-bereifte Fahrzeuge rücken auf.
  (keine Hankook-Reifen, keine Punkte)

6 Sonstiges

6.1 Für die Klassen BMW M240i Racing Cup und BMW M2 CS Racing Cup gelten die Technischen Bestimmungen mit der Abweichung, dass diese Fahrzeuge auf zulässigen HANKOOK - Reifen gemäß dieser Ausschreibung teilnehmen müssen. Für diese Regelung hat BMW die Freigabe erteilt.

6.2 Die Fahrzeuge der Porsche Endurance Trophy Nürburgring müssen auf zulässigen HANKOOK -Reifen teilnehmen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des DMSB